Die gemeingefährlichen Delikte des Reichsstrafgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

M. Weiss
Referendar

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei
1902.

Meinem hochgeschätzten Bundesbruder

Herrn Prof. Dr. phil. Lindner

in Treue.

Der Verfasser.

Litteraturverzeichnis.

Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft 1836.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (18. Aufl.).

Binding: Die Normen und ihre Übertretung. Grundriss.

Beseler: Kommentar zum StGB. für die preuss. Staaten 1851.

Boehmer: Meditationes ad C. C. C. (zu Art. 125).

von Buri: Kausalität. 1873.
Gerichtssaal Bd. 29 (Beilageheft).

Dambach: Gerichtssaal Bd. 23.

Dochow: in Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II. S. 40—49.

Feuerbach-Mittermaier: Lehrbuch des peinlichen Rechts. Giessen 1847.

Goltdammer: Materialien zum StGB. für die preuss. Staaten, Th. II. 1852.

Haelschner: Das gemeine Deutsche Strafrecht, Bd. II. 1 und 2. 1887.

Heffter: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1857.

Henke: Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. 1830.

Frank: Strafgesetzbuch. 1897.

Hofacker: Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. V.

John: in Holtzendorff's Rechtslexikon. Artikel: Überschwemmung.

von Kirchmann: Kommentar zum StGB.

von Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. (10. Aufl.) 1900.

Loock: Die Eisenbahndelikte des RStGBs. Inaug.-Diss. Halle. 1893.

Köstlin: Archiv des Kriminalrechts. 1856.

Martin: Lehrbuch des Teutschen gemeinen Kriminalrechts. 1829.

Marczall: Das gemeine Deutsche Kriminalrecht. 1856.

Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1889.

Meves: Gerichtssaal Bd. 26.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, Bd. XIII. 1873.

H. Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. (5. Aufl.)

Olshausen: Kommentar zum RStGB.

Oppenhoff: Kommentar zum RStGB.

Osenbruggen: Archiv des Kriminalrechts. 1850.
Die Brandstiftung, Leipzig. 1854.
Alamannisches Strafrecht im Deutsch. Mittelalter. 1860.
Strafrecht der Longobarden. 1863.

von Rohland: Die Gefahr im Strafrecht. 2. Aufl. 1888.

Rosshirt: Lehrbuch des Kriminalrechts. 1821.

Rotering:

Goltdammer Archiv Bd. 42, S. 194 f., 337 f.
Fahrlässigkeit und Unfallgefahr. 1892.

Rüdorff-Stenglein: Kommentar zum StGB. 1892.

Rubo: Kommentar zum StGB. 1879.

Schütze: Lehrbuch des StR. 2. Aufl. 1874.
Schwarze: Kommentar zum StGB. 1873.
Kritische Jahrbücher für Deutsche Rechtswissenschaft. 1847.
Siebenhaar: Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 4, S. 245 ff.
Stübel: Neues Archiv des Kriminalrechts. 1826. S. 236 ff.
Schaper: in Holtzendorff's Handbuch des StR., Bd. III, S. 859 ff.
Temme: Lehrbuch des preuss. Strafrechts. 1853.
Titmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft Bd. II. 2. Aufl. 1822.
Ullmann: Gerichtssaal Bd. 30, S. 589.
Wanjeck: Gerichtssaal Bd. 31, S. 1 ff.
Weiske: Rechtslexikon Bd. II, S. 358 ff.
von Woringen: Archiv des Kriminalrechts. 1843. S. 205 ff.
Müller: Über die Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen. 1846.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 10
II. Das Wesen der gemeingefährlichen Delikte . 19
III. Die gemeingefährlichen Delikte des RStGBs. im Einzelnen 41

A. Abstrakte Gemeingefahr. 42

1) Brandstiftung 42
2) Explosion 55
3) Gefährdung der Schiffahrt 58
4) Brunnenvergiftung 65
5/6) Vergehen gegen Absperrungsmassregeln in Bezug auf ansteckende Krankheiten u. Seuchen 71
7) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen . . 80

B. Konkrete Gemeingefahr.

Im allgemeinen 84
1) Gefährdung von Telegraphenanlagen . . 87
2) Verhinderung oder Gefährdung von Rohrpost- und Fernsprechanlagen 97
3) Gefährdung eines Eisenbahntransportes . . 98

4) Zerstörung von Brücken, Wasserbauten etc., Störung des Fahrwassers 107
5) Bewirkung der Strandung eines Schiffes . 113
6) Baugefahr 117
7) Herbeiführung einer Überschwemmung . . 121
Anhang: Statistische Tabellen.

I. Einleitung.

Wechselnd, weil auf ausgedehnter Kenntnis der Natur und ihrer geheimnisvollen Kräfte beruhend, mit ihrem Fortschreiten sich mehr und mehr erweiternd ist der Begriff der Gemeingefahr.

Zwar nicht direkt ausgesprochen, wohl aber unbewusst liegt der Gedanken der Gemeingefahr den Strafbestimmungen zu Grunde, welche die Römer gegen das Verbrechen der Brandstiftung aufstellten. Inl. 9 D. de incendio 47,9 wird mit dem Feuertode bestraft, wer vorsätzlich (sciens prudensque) Gebäude und Getreidevorräte, die in der Nähe von Gebäuden lagern, in Brand steckt. Dass das Motiv des Gesetzes auf Vermeidung einer grösseren Gefahr ging, wie sie durch das Umsichgreifen eines solchen Feuers sich leicht ergiebt, zeigt schon die Höhe der angedrohten Strafe,[1] deutlicher aber noch die l. 28 § 12 D. de poenis 48,19, welche Kapitalstrafe demjenigen droht, welcher intra oppidum einen Brand stiftet.[2] Dass auch die in l. 10 D. 47,11, l. unic. C. 9,38 auf Durchstechung von Nildämmen

1) von Woringen: Archiv des Kriminalrechts 1843 S. 217.

2) Das Anzünden von alleinstehenden Häusern oder Hütten soll nur eine mildere Strafe nach sich ziehen. A. M. Schütze, Lehrb. des deutsch. StrR. (2. Aufl. 1874) S. 509. Hofacker, Archiv des Krim.-Rechts Bd. 5 S. 113.

und Entwendung von Baumstämmen gesetzten Strafen nicht nur zur Sühne des damnum iniuria datum dienen sollten, sondern mit Rücksicht auf die unberechenbaren Folgen, welche für die Bewohner des Nilthals aus der Hemmung des regelmässigen Überschwemmungsverlaufes sich ergaben, festgesetzt sind, besagt schon der Passus:

„et propemodum ipsius imperii securitatem appetierit.“ [3]

Viel weiter war das ältere deutsche Recht, welches dem heimlichen, sog. Mordbrand den offenen (gewaltsamen) sog. Waldbrand gegenüberstelte, von Erkenntnis des Begriffs der Gemeingefahr entfernt. Wenn auch die Gefährlichkeit des Feuers in manchen germanischen Rechtsquellen berücksichtigt ist, wenn auch die Tötung oder Verletzung eines Menschen durch das Feuer („Brennen“) als schimpflich angesehen wurde, so galt Brandstiftung doch nur bei Hinzutreten besonderer Umstände als schweres, todeswürdiges Verbrechen. Wie denn bei manchen deutschen Stämmen das Anzünden von Wohnhäusern als Exekutions- oder Strafmittel z. B. gegen Friedlose bekannt ist.[4] Auch da aber, wo die Brandstiftung als besondere Art der Schadenszufügung angesehen wurde, war es nur derGesichtspunkt der Gefahr für den Einzelnen und die Hausbewohner sowie die Eigenschaft des Feuers als eines unedlen, unehrlichen und diebischen

3) C. 9,38.

4) Lex Wisigoth. IV. 15 p. 298. Geijer: Geschichte von Schweden Bd. I S. 127. Für Franken und Sachsen durch capitulare Saxon (797) nur im Notfall auf Thing-Beschluss gestattet.

Angriffsmittels, welches die höhere Strafe rechtfertigen sollte. Auch die zahlreichen Strafrechtssatzungen Deutschlands in den nächsten Jahrhunderten, so noch der Sachsen- und Schwabenspiegel bieten keinerlei Bemerkenswertes zur Erkenntnis der Gemeingefährlichkeit. Erst an Art. 125 C. C. C. über die überwundenen boshaftigen Mordbrenner knüpfen die Gelehrten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts an. Während aber das wenn auch mangelhafte System der C. C. C. doch den Kern einer gesunden Ordnung der Strafrechtsnormen in sich barg, mühten sich die Strafrechtler, allen voran Carpzow, ab, kasuistische Erläuterungen der einzelnen Thatbestände zu geben, nicht ohne in das deutschrechtliche System der C. C. C. römische Elemente zu bringen. Einen Fortschritt gegen die Practica Carpzow's, in denen unter der Rubrik der gegen den Staat und die rechtliche Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gerichteten Verbrechen auch die gemeingefährlichen stehen, bedeuteten die kursächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572. Sie erläutern einmal den bis dahin streitigen Begriff „des boshaftigen Mordbrenners", lösen sodann aber auch die Brandstiftung von der Befehdung, mit der sie nach dem Beispiel der Constitutio contra incendiarios Friedrichs I. von 1187 entsprechend den Gebräuchen jener Zeiten die Gesetzgebung in enge Verbindung gebracht hatte. Erst in den Werken eines Kreh, Engau und Böhmer wurde auf die mit der Brandstiftung verbundene Gemeingefahr (contra securitatem publicam ignis periculosa) offen hingewiesen Dem ALR. blieb es vorbehalten, in Teil II. Titel 20

Abschnitt „von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr“ eine Zusammenstellung gemeingefährlicher Delikte zu geben und die einzelnen der dort zusammengefassten Delikte näher zu beleuchten. Dieses rühmenswerte Vorgehen der Gesetzgebung blieb zunächst unbeachtet. Erst Stübel[5] wagte es, die Gesetzesbestimmungen unter die kritische Sonde zu nehmen. Der Begriff der Gemeingefahr hatte damit festen Fuss in der Gesetzgebung gefasst. Freilich hinderten vorderhand die mangelnde Erkenntnis dieses Begriffs sowie das chaotische Durcheinander der Systeme eine gedeihliche Erörterung der gemeingefährlichen Delikte ebenso wie die von Feuerbach zur Herrschaft gebrachte Unterscheidung von Verbrechen und Polizeivergehen, zu denen all die Delikte gerechnet wurden, bei welchen die Angabe des verletzten Rechts unmöglich erschien. So kam man zu den wunderlichsten Klassifikationen der gemeingefährlichen Delikte.

Von Theoretikern behandelte zuerst Feuerbach[6] in dem Abschnitt „gemeingefährliche Verletzung des Rechts an Sachen“ Brandstiftung und verursachte Überschwemmung, während er im Gegensatz hierzu als „individuell gefährliche Verletzung des Rechts an Sachen“ Entwendung, Beschädigung, Raub anführt.

Vorgeschrittener Anschauung über das Wesen der Brandstiftung und Überschwemmung als gemeingefährliche Delikte begegnen wir schon bei Titmann[7] und

5) Stübel: Neues Archiv des Kriminal-Rechts Bd. 8 S. 236 ff.

6) Lehrb. des peinl. Rechts (1. Aufl. 1801).

7) Titmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft II S. 359.

Henke.[8] Sie betrachten die Brandstiftung nicht mehr nur als Sachbeschädigung, sondern erachten Gemeingefahr für vorliegend, wenn der Brand Gefahr für das Leben von Personen zur Folge hatte. Dieselbe Theorie wandten sie auch auf die Überschwemmung an. Einer schärferen Ansicht huldigt Martin,[9] wenn er das Moment der Gemeingefahr auch bei der bloss en Eigen tumsgefährdung zur Geltung bringen will. Während aber bei letzterem das Moment der Sachbeschädigung in den Vordergrund tritt, rechnen Rosshirt und Henke zu den gemeingefährlichen Delikten solche, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, wie Aufruhr, Landfriedensbruch und andere Angriffe auf die öffentliche Ordnung.

Ein weiterer Fortschritt bedeutet der Hinweis bei Marezoll[10] und Rosshirt,[11] dass die gemeingefährlichen Delikte zugleich verschiedene Rechtsgüter, nicht nur Eigentum, sondern auch Leben und Eigentum zu gefährden pflegen.

Die Unklarheit über den Begriff der Gemeingefahr spiegelt sich wieder in der Systematisierung der Delikte seitens verschiedener gemeinrechtlicher Schriftsteller wie Klein, Grolmann, Martin, die das crimen vis publicae, falsum, Bankerutt, Blasphemie und andere Religionsverbrechen zu den gemeingefährlichen zählen, obwohl bei Grolmann und Martin der Unterschied

8) Henke: Handbuch des Kriminal-Rechts III. Teil S. 629 und 632 Anm. 1.

9) Jahrbuch des Teutschen gemeinen Kriminalrechts II S. 431.

10) Marzell: Das gemeine deutsche Kriminalrecht S. 520.

11) Rosshirt: Lehrb. des Kriminalrechts 1821 § 129.

zwischen solchen Delikten, welche ihre Spitze unmittelbar gegen Rechte des Publikums richten und denen, welche unmittelbar Einzelne und erst mittelbar einen grösseren Kreis gefährden, schon angedeutet ist. Eine rühmliche Ausnahme ist hierin nur bei Henke und Abegg zu konstatieren. Am richtigsten erscheint uns aber die Definition Abegg's:

„Was sie — nämlich die gemeingefährlichen Delikte — auszeichnet, ist vielmehr die mindestens eintretende Möglichkeit, dass eine Gefahr für viele, deren Leben, Gesundheit oder Eigentum, entstehe, selbst wenn die Handlung zunächst ein beschränkteres Unrecht bezweckt." Ihm schliesst sich Köstlin an, wenn er ausführt:[12]

„Das Gemeingefährliche liegt eben in der gänzlichen Unbestimmtheit der eventuellen Rechtsverletzung und des durch dieselbe herbeigeführten verbrecherischen Erfolges, wobei es nicht in der Möglichkeit des Handelnden liegt, wen er beschädige, noch, bis zu welchem Umfange und zu welcher Grösse der mögliche Schaden sich verbreite."

Hatten alle diese Ansichten das Übereinstimmende, dass sie ihr Augenmerk auf die Objekte richteten, die durch gemeingefährliche Delikte bedroht werden, so waren es die Schriftsteller der späteren Zeit,[13] welche aufmerksam machten auf die zur Begehung dieser

12) Köstlin: Archiv des Kriminalrechts S. 4, 1856 S. 292, 293.

13) Bes. Heffter: Lehrb. des gemein. deut. Strafrechts § 373.

Delikte angewandten Mittel und die Forderung aufstellten, auch nach diesem Gesichtspunkt hin eine Unterscheidung der gemeingefährlichen Delikte zu versuchen. Das Hauptverdienst, diesen Gedanken wissenschaftlich eingehend begründet zu haben, gebührt zweifelsohne Köstlin.[14] Er hat nicht unrecht, wenn er die Auffassung Feuerbach's über die gemeingefährliche Waarenvergiftung, der eine grosse Anzahl von Gesetzbüchern[15] folgte, geisselt, da sie „auf Umwegen der Gefährlichkeit Rechnung tragen".[16]

Mit der wachsenden Erkenntnis des Begriffs der Gemeingefahr hat freilich die Gesetzgebung jener Zeiten gleichen Schritt nicht gehalten. Im Banne der Feuerbach'schen Auffassung befangen ordneten die Strafgesetzbücher die beiden schon damals als gemeingefährlichen Delikte anerkannten Verbrechen der Brandstiftung und Verursachung einer Überschwemmung unter die Rubrik von „Beschädigungen des Eigentums" oder „Vermögensbeschädigung".[17] Doch durchbrechen die Gesetzgeber leider ihr System, indem sie auch solche Delikte aufnehmen, die sich als Beschädigungen fremden Eigentums nicht darstellen, andererseits auch die Gefahr für Leben und Gesundheit in den Bereich ihres Schutzes zogen. Andere Gesetzbücher wie das württembergische, hessische, badische, handeln an getrennten Stellen von Brandstiftung, Überschwemmung und Transportgefährdung, auch die gemeingefährliche

14) Köstlin: a. a. O. S. 181 f S. 292, 296, 298, 270.

15) So das braunschweigische, bayrische, hannöversche, württembergische, badische, hessische StGB.

16) Köstlin a. a. O. S. 270.

17) So das bayrische und braunschweigische Gesetzbuch.

Sachbeschädigung erwähnend. Eigenthümlich ist entschieden die Auffassung des Hannöverschen StGBs. zu nennen, dass als gemeingefährliche Verbrechen nennt die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit im Staat: d. i. Gewaltthätigkeit, Störung des Hausfriedens, Brandstiftung, verursachte Strandung und Überschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung, Landzwang.

Ein sich Losreissen von der Lehre Feuerbach's bemerken wir zuerst in Anlehnung an Stübel im sächsischen Gesetzbuch von 1838, dem sich theilweise auch das thüringische anschloss. In beiden ist auf das Mittel der Begehung der Hauptnachdruck gelegt, nach ihm ordnen sich die Thatbestände.

Einen nicht zu unterschätzenden Fingerzeig erhielt die Gesetzgebung durch die Abhandlung von Woringen's[18] „Beitrag zur Theorie der Brandstiftung". Ausgehend von der Betrachtung des Delikts der Brandstiftung giebt er neue Gesichtspunkte für das Wesen der Gemeingefabr. Nicht abstrakt philosophisch, sondern dem praktischen Leben, der ungeahnten Entwicklung der Technik folgend, den Bedürfnissen der erfindungsreichen Zeit sich anpassend, stellte er die Lehre auf, dass nicht die mit dem Brande verbundene Verletzung von Menschen oder Gütern das Delikt der Brandstiftung zur Vollendung bringe, sondern die blosse Erregung der Gemeingefahr dazu schon genüge. Auf seiner Lehre weiterbauend kam Theorie und Praxis dahin, auch die übrigen gemeingefährlichen Delikte dem neu festgestellten Gesichtspunkte unterzuordnen, weil,

18) v. Woringen: Neues Archiv des Kriminalrechts 1843 S. 205 ff.

wie Siebenhaar[19] zutreffend bemerkt, „bei den ungeahnten Fortschritten in der Erkenntnis der Naturkräfte und ihrer Wirkungen und in unserem Zeitalter der Erfindungen, bei der praktischen Verwendung derselben für die nationale Arbeit, für Handel, Industrie und Verkehr sich der menschlichen Bosheit neue Angriffsobjekte sowie neue Angriffsmittel boten, bei deren Verletzung bezw. Verwendung eine Einbusse an menschlichem Leben und Gut in unabsehbarem Masse regelmässig zu gewärtigen ist.“ Die oben erwähnte Unterordnung ist am schärfsten durchgeführt in den sächsischen Strafgesetzbüchern von 1838 und 1855 sowie dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851, wo der Begriff der Gemeingefahr zur Systematisierung verwendet worden und demgemäss ein besoederer Abschnitt: „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ geschaffen ist. Diese auch vom RStGB. beibehaltene Anordnung hat zu mannigfachen Kritiken Anlass geboten, welche in der folgenden Erörterung ihren Platz finden sollen. Zur Prüfung der Richtigkeit der erhobenen Angriffe wird es insbesondere von Notwendigkeit sein, das Wesen der gemeingefährlichen Delikte zu betrachten, sodann aber auch, in welcher Weise der Begriff der Gemeingefahr bei den einzelnen Delikten jenes Abschnitts Anwendung gefunden hat, ob ihre Aufnahme unter die Zahl der gemeingefährlichen Delikte zu Recht erfolgt ist.

19) Siebenhaar: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. IV S. 247.

II. Das Wesen der gemeingefährlichen Delikte.

Je weiter Handel und Gewerbe sich entwickelten, je grossartiger der Verkehr zu Wasser und zu Lande sich mit den Fortschritten der Technik, dem Zunehmen der Erfindungen gestaltete, desto nachdrücklicher trat die Forderung an den Gesetzgeber heran, dem durch diese Entwicklung zu immer grösserer Bedeutung gelangten Zustand der Gefahr ernste Beachtung zu schenken. Denn es sind, wie Rotering zutreffend ausführt,[1] „keine Gewerbebetriebe, keine Handlungen, überhaupt kein Lebenszustand so geeigenschaftet, dass sie nicht bei betriebsstörenden Ereignissen oder sonstigen Komplikationen unerwarteter Art gefährlich werden können." Der Gesetzgeber sah sich mit Rücksicht auf die hierdurch hervorgerufene begründete Besorgnis[2] veranlasst, diejenigen menschlichen Thätigkeiten, welche nun einmal ohne Gefahr für Arbeiter oder andere Mitmenschen nicht abgehen, mit weitgehenden Schutzmassregeln zu umgeben, weit genug, um jenen Gefahren soviel als möglich vorzubeugen, aber auch weit genug, um den Betrieb nicht ungebührlich einzuengen, ihn unrentabel und darum unmöglich zu machen. Das Resultat dieser

1) Goltdammer: Archiv Bd. 42 S. 337, s. auch Stübel, Archiv des Krim. Rechts 1826 S. 243, 244, 263, 264.

2) L. 184 D. 50,17: „Vanétimoris iusta excusatio non est".

Bestrebungen tritt uns in der Gewerbeordnung, Bahnpolizeireglements und anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Was die gefährlichen Gewerbe im Wirtschaftsleben, das sind im Strafrecht die riskanten Handlungen oder Gefährdungsdelikte, wie sie das RStGB. in den §§ 201, 220, 221, 226, 229, 239, 307, 312, 315, 321—324, 327, 328, 329, 330 unter Strafe gestellt hat. Während aber jene Betriebe um der wirtschaftlichen Notwendigkeit willen nicht hintangehalten werden können, verbietet der Gesetzgeber diese unbedingt, da sie, wie die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, „die Gefahr in sich tragen, Ursachen eines bestimmten verletzenden Erfolges zu werden.“ [3] Ist nun die Möglichkeit, die auf den schädigenden Erfolg hinarbeitenden oder abhaltenden Umstände zu überschauen, schon bei den Delikten aus §§ 201, 220, 221, 226, 229, 239 eine meist verschwindend geringe, so noch viel mehr bei denjenigen Verbrechen und Vergehen, deren Wirkungen meist weiter reichen als die der erstgenannten Delikte, d. i. den gemeingefährlichen. Ihre Erklärung finden diese Thatsachen einmal in der besonderen Natur der betr. Delikte, sodann in der Art der Handlung, endlich in den zu ihrer Begehung verwandten Mitteln. Gemeinsam ist den gemeingefährlichen Verbrechen mit den zuerst aufgeführten Delikten der erweiterte Strafrahmen und die als objektive Strafschärfungsgründe fungierenden bestimmten Deliktserfolge, eigentümlich aber ist die aus einer Verletzungshandlung z. B. dem Bereiten von Hindernissen auf der

3) Binding: Normen I S. 45.

Fahrbahn, (§ 315) resultierende Gefährdung von Rechtsgütern.

Dieser zur Erklärung des Wesens der gemeingefährlichen Delikte nicht unwesentliche Gesichtspunkt war den Strafrechtlern des 18. und auch zum Teil des 19. Jahrhunderts noch nicht zum Bewusstsein gekommen. Für sie war das Moment der durch eine Brandstiftung hervorgerufenen Verletzung von Menschen und Eigentum das zur Systematisierung bestimmende Merkmal. Der damals noch unklare Begriff der Gemeingefahr brachte in Verbindung mit dem eben erwähnten Gesichtspunkt die Gesetzgebung jener Zeiten dazu, unter die gemeingefährlichen Delikte diejenigen einzureihen, welche wie Schaper bemerkt,[4] „eine Beunruhigung des Publikums herbeizuführen geeignet erschienen", wie Aufruhr, Verrath, Münzfälschung, Landfriedensbruch, Religionsverbrechen, Bankerutt, dabei diejenigen, welche sich gegen den Staat richten, als eine besondere Kategorie aufführend. Aus dieser Vermischung erklären sich auch die Ansichten Henke's und Abegg's,[5] die sich unter die gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten subsumieren, eine Anschauung, die denn doch gar zu sehr an die Lehre von der allumfassenden Fürsorge der Polizei für die Wohlfahrt der Bürger erinnert. Von dem vagen Begriff der Gemeingefährlichkeit, wie ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens aufstellte, zurückkommend, schied man das Moment der Oeffentlichkeit aus, schuf eine Rubrik der Delikte gegen die öffentliche Ordnung und ging wieder auf den richtigen

4) Schaper a. a. O. S. 859.
5) Henke, Abegg, Buri: Kausalität S. 65.

Ausgangspunkt zurück, dass man es mit sog. Privatdelikten[6] zu thun habe, gerichtet gegen Leben, Gesundheit und Eigentum, in ihren Wirkungen freilich meist weiter greifend als die „individuellgefährlichen" Delikte. Aber immer noch legte man den Hauptnachdruck auf den Erfolg; erst die auf Erkenntnis der neueren Erfindungen, der Fortschritte der Technik aufgebaute Theorie eines von Woringen[7] wies überzeugend nach, dass der Erfolg der gemeingefährlichen Delikte nicht in dem durch sie verursachten Schaden zu suchen sei sondern bereits in der Gefährdung eines oder mehrer liege. Diese Anschauung, welche hauptsächlich die zur Begehung gemeingefährlicher Delikte verwandten Mittel (Naturkräfte) berücksichtigte, hat den Strafgesetzbüchern Sachsens (von 1838 und 1855), Thüringens, Preussens (1851), Bayerns, Lübecks sowie dem RStGB. bei Aufnahme von Delikten in den Abschnitt der „gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen als Vorbild gedient. Dass die Zahl der im letztgenannten Gesetzbuch aufgeführten Delikte des 27. Abschnitts kein numerus clausus ist, versteht sich von selbst, Abschnitt 27 behandelt nicht mehr die Materie der gemeingefährlichen Delikte. Als Ergänzungen zu den §§ 311, 324, 327, 328 sind vielmehr folgende Gesetze ergangen, die deutlich zeigen, in welchen Punkten das gefahrvolle Leben der Gegenwart den Gesetzgeber zu einer Erweiterung seiner Strafnormen nötigt:

---

6) Im Gegensatz zu den gegen den Staat gerichteten.
7) Archiv des Kriminalrechts 1843.

I. Als Ergänzung zu § 311:

Das Gesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, mit den Bekanntmachungen das Reichskanzlers vom 13. März 1885 und 16. April 1891.

II. Zur Vervollständigung des § 324:

a. Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879,

b. Reichsgesetz betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887.

c. Reichsgesetz betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887.

d. Reichsgesetz betr. Verkehr mit Butter, Schmalz, Käse und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897.

e. Reichsgesetz betr. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901.

Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900.

III. Zu § 328:

a) Bundesgesetz vom 7. April 1869 betr. Massregeln gegen die Rinderpest.

b) Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

c) Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

d) Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 u. 1. Mai 1894 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

e) Bekanntmachung betr. Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899.

In all diesen Gesetzen sind als Objekte der Gefährdung aufgeführt: Leben, Gesundheit, Eigentum entweder kumutativ oder alternativ.

Die Rechtsnatur der gemeingefährlichen Delikte ergiebt sich aber ferner aus den zu ihrer Begehung verwandten Mitteln: der Naturkräfte. Doch ist dieser Gesichtspunkt kein ständig wiederkehrender, wenn auch bei einer grossen Anzahl derselben zutreffender. Die bereits in alter Zeit bekannten Wirkungen zweier Urelemente: des Feuers und des Wassers sicherten den Delikten der Brandstiftung und Verursachung einer Überschwemmung einen Platz in der Reihe gemeingefährlicher Delikte. Die plötzlichen unbemessbaren Folgen einer Explosion von Pulver oder Sprengstoffen führten zur Aufstellung von Strafdrohungen gegen vorsätzliches wie fahrlässiges Umgehen mit diesen Stoffen. Die erst zu Beginn des 19. Jahrhunders sich vollziehende Nutzbarmachung zweier Elementarkräfte: des Dampfes und der Elektrizität zur Bewegung von Personen und Lasten zu Wasser wie zu Lande, zur Verbindung von Orten wie Menschen erweiterte den Kreis der Schutznormen um weitere Bestimmungen. Die Erkenntnis von der grossen Schädlichkeit gesundheitszerstörender Substanzen und Kräfte wie Gifte, Krankheitsstoffe bei Menschen und Tieren legte dem

Gesetzgeber die Pflicht auf, gegen Einführung und Weiterverbreitung derselben Massregeln zu treffen. Die Strafbarkeit der bislang erwähten Delikte rechtfertigt sich durch die auf Erfahrung gestützte Erwägung, dass die Naturkräfte in geordneten Bahnen gehalten, die Kraft von Giften in Gestalt von Arzeneien dem Wirtschaftsleben zum Fortschritt gedeihen, aus ihrem durch Natur oder Kunst geregelten Lauf gebracht, jedoch das Streben zu zerstörender Entfaltung in ungemessene Entfernung zeigen, damit eine Gefahr herbeiführend für jeden, der in ihren Bereich geräth. Vollzieht sich diese Ausdehnung bei den Elementen des Wassers, Feuers, der Sprengstoffe im allgemeinen in einer den Menschen erkennbaren Weise, so beruht die Gefährlichkeit der Delikte gegen §§ 324, 327, 328 in der Heimlichkeit und Unsichtbarkeit der Fortpflanzung, die ein Einschreiten des Gesetzgebers fast stets zu spät veranlassen wird.

Ein weiterer Gesichtspunkt zur Einteilung gemeingefährlicher Delikte greift Platz bei den Verbrechen bezw. Vergehen der §§ 321, 322, 323. Hier resultiert das Moment der Gemeingefahr aus der besonderen Art des Betriebes, gegen den sich die strafbare Handlung richtet, aber auch aus der Zweckbestimmung der verletzten Objekte und der Art der Handlung, sowie der bedrohlichen Natur der Zeit der Verletzung (so in § 329). Die eigenartige Natur der Schiffahrt erfordert ebenso wie der Betrieb eines Bergwerks die Intaktheit aller zu ihrer Sicherung getroffenen Massregeln wie das Aufstellen und Anbringen von Zeichen, Leuchttürmen, Schächte zur Wetterführung, Ein- und Ausfahrt der Arbeiter, Freihaltung der Fahrrinne von Hindernissen, um diese

ohnehin nicht ungefährlichen Betriebe nicht noch gefahrvoller zu gestalten. Die Zweckbestimmung der in § 321 genannten Bauwerke zur Benutzung im öffentlichen Verkehr für jeden Beliebigen, der sie betreten will, den zu schützen sie berufen sind, lässt jede Zerstörung oder Beschädigung als eine Gefahr für jeden individuell nicht Bestimmten oder Bestimmbaren und als Veranlassung erscheinen, das Vertrauen der grossen Menge zu erschüttern.

Die verschiedenen zur Kennzeichnung gemeingefährlicher Delikte angeführten Gesichtspunkte drängen uns unwillkürlich zu der Ansicht, dass ein allgemeiner, festbestimmter Begriff der Gemeingefährlichkeit nicht existieren kann, dass er bei jedem Element in besonderer Abgrenzung, bei jedem Delikt in anderer Weise zur Anwendung gekommen ist, dass, wie Schaper ausführt,[8] „nicht ein begriffsmässig abgerundeter Kern der Rechtsverletzung zum Ausdruck kommt, sondern nur einzelne positive Ausstrahlungen desselben.“ Wenn wir diese aus der Eigenart jedes Delikts mit Notwendigkeit sich ergebende Anschauung auch teilen, so wenden wir uns doch gegen die weiteren von der herrschenden Meinung gezogenen Folgerungen. Sie erachtet zum Begriff der Gemeingefahr unbedingt erforderlich die Gefährdung einer Vielheit von Personen oder Sachen, erkennt nur dem Delikt der Überschwemmung den Charakter eines gemeingefährlichen Delikts zu und sieht einzelne der im Abschnitt 27 des RStGB. aufgeführten Delikte als nur mit „Spezialgefahr“ verbunden

8). Schaper a. a. O. S. 862.

an.[9] Als Ausgangspunkt dieser Ansicht hat man die allerdings auffällige Thatsache gewählt, dass nur im Thatbestand der §§ 312—314 der Begriff „gemeine Gefahr" im Text zum Ausdruck gelangt ist. Zur Erklärung des Begriffs hat man nun die Stelle der Motive zum RStGB. herangezogen, in welcher die gemeingefährlichen Delikte als solche bezeichnet werden, mit deren Begehung „die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist."

Demgegenüber sucht Meves[10] an der Hand der Motive den Begriff der Gemeingefahr in einer von der herrschenden Ansicht abweichenden Art zu erklären. Das Wort „allgemeine Gefahr" fasst er auf als „Gefahr, die jedem Dritten zustossen kann, ohne Rücksicht, wem und wievielen sie droht". Ob wirklich eine grosse Zahl von der Gefahr betroffen worden ist, soll gleichgültig sein. Er wünscht den Begriff der Gemeingefahr als eine Gefahr erklärt zu wissen, „welcher jeder beliebige Dritte oder jede beliebige Sache ausgesetzt sein kann." Dieser Ansicht pflichtet auch Haelschner[11] in folgender Definition bei: Gemeingefahr ist eine solche, „der bedingungsweise ein Jeder,

9) Berner: Lehrb. (18. Aufl.) S. 633. Hugo Meyer: Lehrb. (5. Aufl.) S. 592. Frank: StGB. (1897) S. 374. Schaper a. a. O. S. 861. Merkel: Lehrb. (1889) S. 352. Liszt: Lehrb. (10. Aufl.) S. 480. Schütze: Lehrb. (1. Aufl.) § 103 S. 507. John: Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. III S. 919.

Olshausen (1901):
Oppenhoff:
Rudorff-Stenglein (1892):
Rubo (1879):
} Kommentare zu § 312.

10) Meves: Gerichtssaal Bd. 26 S. 188.

11) Haelschner a. a. O.

ein nicht individuell bestimmter und begrenzter Kreis von Personen ausgesetzt ist.“ Den Charakter als Gemeingefahr soll ihr nach Meinung dieses Autors auch der Umstand nicht rauben, dass sie im einzelnen Falle nicht eine Mehrheit, sondern nur eine einzelne Person oder vielleicht eine Mehrzahl, aber nach einander, betrifft. Rotering[12] stimmt zwar in letzterem Punkt mit Haelschner überein, scheidet aber andererseits „Gemeingefahr“ von der „Gefahr für Andere“ und gelangt so zu der Dreiteilung:

I. abstrakt- } gemeingefährliche Delikte.
II. konkret- }
III. Einzelgefährdung (§§ 321, 323, 330).

Einen ganz besonderen Standpunkt endlich vertritt Rohland[13]. Er bekämpft die beiden erörterten Meinungen über die rechtliche Natur der einzelnen Delikte des 27. Abschnitts und hält die Behauptung für widersinnig, dass nur einzelne dieser Delikte gemeingefährlich, die übrigen nur „Einzelgefährdungen“ bzw. „qualifizierte Arten gewöhnlicher Verletzungsdelikte“ sein sollen, oder zwar sämmtliche als gemeingefährlich zu bezeichnen, so jedoch, dass bei einigen dieser Delikte die Gemeingefahr im einzelnen Falle fehlen könne, während sie bei anderen zur Strafbarkeit erforderlich sei. Deshalb macht er „die generelle Gemeingefahr“ zum „Wahrzeichen“ der gemeingefährlichen Delikte.

---

12) Rotering: Goltdammer Archiv Bd. 31 S. 272; s. dagegen: Goltdammer Archiv Bd. 42 S. 327 ff, wo er von Einzelgefährdung abgekommen zu sein scheint.
Schaper a. a. O. S. 863.

13) Rohland: Gefahr S. 45 ff.

Beginnen wir zuerst mit Prüfung der zuletzt angeführten Ansicht, so können wir nicht leugnen, dass die Scheidung der Gemeingefahr in die für Personen und die für das Eigentum ihre innere Berechtigung hat. Dagegen verbietet sich die Auffassung Rohland's von der „generellen Gemeingefahr" durch die verschiedene Eigenart dieser Delikte von selbst. Freilich lässt sich nicht verkennen, dass der Gesetzgeber die Delikte des 27. Abschnitts auf Grund der Erfahrung des täglichen Lebens als regelmässig gemeingefährlich betrachtet und deshalb mit erhöhten Strafdrohungen gegen sie reagiert.

Zu verwerfen ist aber ferner auch die von Rotering und Olshausen[14] geschaffene Dreitheilung, welche zu einer Zerreissung der §§ 321, 325, 330 und beispielsweise bei § 323 zur Scheidung führen müsste zwischen:

a) Strandung mit Einzelgefährdung,
b) Strandung mit Gemeingefahr.

Dabei ist nicht aus den Augen zu lassen der Widerspruch, in den sich Rotering verwickelt, wenn er unter Berufung auf Binding[15] bei §§ 321, 323, 330 von einer „Spezialgefahr" spricht, zugleich aber ausführt, dass „die ausserdem obwaltende regelmässige Gemeingefährlichkeit"[16] wiederum zum Motiv der höheren Strafbarkeit genommen ist. Nun deduciert er schon kurz darnach, dass mit Ausnahme der §§ 312 - 314 „der Abschnitt 27 nur solche Delikte

14) Früher auch von Liszt vertreten (1881), s. Schaper a. a. O. S. 863.
15) Binding: Norm. II. S. 578.
16) a. a. O. S. 276.

enthält, die der Regel nach nicht ohne Gemeingefahr verlaufen". Ist das Merkmal der regelmässig obwaltenden Gemeingefahr nach seinen eigenen Worten das hervorstehende Merkmal aller dieser Delikte, so bedarf es doch einer Dreiteilung derselben nicht Der Gesetzgeber hat es auch nur mit dem regelmässigen Charakter eines Deliktes bei Aufstellung der Strafbestimmungen zu thun, Ausnahmefälle können höchstens bei Strafzumessung ins Gewicht fallen. Gegen den gerade die Delikte gegen §§ 321, 323, 330 zusammenfassenden Ausdruck „Spezialgefahr" müssen wir uns aus dem Grunde wenden, weil er doch wohl mit demselben Recht bei den übrigen Delikten des 27. Abschnitts zutreffen dürfte; denn spezialisiert ist der allgemeine Begriff der Gemeingefahr bei jedem dieser Delikte je nach seiner besonderen Eigenart.

Gegen die herrschende Meinung über den Begriff der Gemeingefahr lässt sich folgendes einwenden:

1) Der Berufung auf die Stelle der Motive bezüglich „allgemeine Gefahr" gegenüber sind wir in der Lage, uns auf folgenden Passus der Motive zum ersten Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs zu stützen,[17] wo als gemeingefährliche Delikte alle diejenigen zusammengefasst werden,

„welche in ihrem Erfolge derart unbestimmt sind, dass es nicht in des Verbrechers Wille liegt, wen er dadurch beschädige und wie weit der Schaden reiche."

Dieser Passus beweist deutlich, dass dem „allgemein" nicht die Bedeutung gegeben werden darf, wie es die herrschende Meinung beliebt.

17) Motive 1828 Bd. IV S. 391.

2) Eine Vergleichung des Wortes „gemeingefährlich“ mit anderen ebenfalls mit „gemein“ zusammengesetzten Worten wie „gemeinnützig, gemeinverständlich, gemeinzugänglich“ u. a. m. ergiebt, dass darunter ebensowohl die Gefahr für eine individuell nicht bestimmte Person als die für unbestimmt viele verstanden werden kann. Unsere Ansicht wird bestärkt durch einen Hinweis auf § 368 Z. 10 RStGBs., wo von Betreffen einer zur Jagd ausgerüsteten Person auf fremdem Jagdgebiete ausserhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges gesprochen wird. Es soll damit nur der Unterschied hervorgehoben werden zwischen einem Wege, dessen Betreten jedem Beliebigen, sei es in der Einzahl oder Mehrzahl, freigegeben ist, und einem Privatwege, der zur Benutzung nur für einen oder mehrere bestimmte Berechtigte geschaffen ist.

3) Wir sind mit unserer Ansicht derjenigen Schaper's nahe gekommen, von der uns aber folgende Einschränkung seinerseits trennt.[18] Er hält es mit dem Begriff der Gemeingefahr für wohl vereinbar, dass im einzelnen Falle die Gefährdung vieler nacheinander erfolgen könne, allerdings nur in den Fällen der §§ 321, 323, 330. Damit gelangten wir aber wieder zu der schon oben verworfenen Dreiteilung, wenn auch auf anderer Grundlage. Diese Eintheilung kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben, weil sie logische Unterschiede in den Thatbestand

---

18) Schaper a. a. O. 902 Anm. 2, s. dagegen S. 863 Abs. 2. Haelschner a. a. O. S. 603. Rotering a. a. O. S. 272.

dieser Delikte tragen würde, welche zwar im Wortlaut, nicht aber im Sinne des Gesetzes liegen können.

Bei Prüfung des von der herrschenden Ansicht für so wichtig gehaltenen Unterschiedes im Wortlaut der §§ 321, 323, 330 sowohl unter einander als auch in ihrem Verhältnis zu § 312, dürfen wir nicht ausser Acht lassen die mannigfachen Wandlungen des Textes, die Eigenart der einzelnen Delikte, endlich auch praktische Rücksichten, wie sie zur Normierung z. B. der §§ 306, 308 nicht wenig beigetragen haben. Ein Blick auf die Verschiedenheit im Wortlaut in den Entwürfen zum Preuss. RGB. zeigt uns, dass ein gleicher Gedanke oft mit verschiedenartigen Ausdrücken bezeichnet ist. Dies gesteht Schaper selbst zu, wenn er sagt:[19]

„Die Entwürfe forderten ursprünglich gemeine Gefahr, die Kommission von 1843 aber nur „Gefahr für Andere; dies nicht, um in Gegensatz zu jenem Begriff zu treten."

Andererseits muss man zugeben, dass der Sprachgebrauch des Gesetzes, insonderheit bei § 323, ein mangelhafter ist. Dies rügt schon Dochow mit den Worten:[20]

„Der Gleichmässigkeit wegen hätte in § 323 statt „Gefahr für das Leben eines Anderen", „Gefahr für das Leben Anderer" wie in § 321 oder umgekehrt gesagt werden müssen, da die verschiedenen Ausdrücke nichts Verschiedenes bezeichnen sollen und es stets

19) Schaper a. a. O. S. 902.

20) Dochow: Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II S. 70. Siebenhaar a. a. O. S. 260.

vorzuziehen ist, im Gesetz Gleiches durch den gleichen Ausdruck anzudeuten."

Eine Erklärung dieser redaktionellen Nachlässigkeit findet sich in der unten näher besprochenen Entstehungsgeschichte des genannten Paragraphen.[21] Dagegen muss die Behauptung Meves,[22] dass bei den Delikten des 27. Abschnitts überall die Gemeingefahr als Gefahr auch für nur einen Menschen im Wortlaut zum Ausdruck gebracht sei, weil durch den Text direkt widerlegt, zurückgewiesen werden.

4. Einen wertvollen Stützpunkt für die oben vertretene Auffassung bildet ferner der Wortlaut des § 5 des Sprengstoffgesetzes sowie die Motive hierzu. Dort heisst es:

> „wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt".

Die Motive bemerken hierzu:

> „Es wird hierbei nicht erfordert, dass gerade der im gegebenen Falle eingetretene Tod eines bestimmten Menschen von dem Thäter vorausgesehen werden konnte, es genügt vielmehr, dass dem Letzteren überhaupt die Möglichkeit des Todes irgend eines Menschen als Folge seiner That vorschweben konnte."

5. Ein weiteres schwerwiegendes Bedenken gegen die Richtigkeit der herrschenden Meinung ergiebt sich aus der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, dem Begriff

21) S. S.
22) Meres a. a. O. S. 377, 548, 549.

des „unbestimmt vielen“ nach unten eine feste Grenze zu setzen. Dies haben die Vertreter der von uns bekämpften Ansicht bis auf Schaper im Gefühl eigener Schwäche unterlassen. Es würde dies auch nur auf einen Kampf subjektiver Anschauungen hinauslaufen und in den Begriff der Gemeingefahr ein Moment der Unsicherheit hineintragen, das seine Brauchbarkeit in der Praxis erheblich beeinträchtigen müsste. Olshausen, ein eifriger Vertreter der herrschenden Meinung, bekennt das Unzulängliche derselben mit den Worten:

> „Kann auch positiv nicht die Gefährdung einer unbestimmten Vielheit gefordert werden.“

Freilich glaubt er die schwankende Position mit dem Hinweis darauf festigen zu können, dass die Anhänger der von ihm bekämpften Meinung den Unterschied zwischen Verletzungs- und Gefährdungsdelikten ausser Acht gelassen, dass die Verletzung nur einer Person genüge, die Gefährdung aber mehrere treffen müsse. Gerade bei dem Delikt gegen § 312 erscheint uns sein Argument als gänzlich verfehlt. Bei der Eigenart des bei Überschwemmungen allmählich vordringenden Wassers kann die Gemeingefahr ebensowohl mehrere in der Richtung der überströmenden Fluten gelegenen von einander entfernte Besitzungen nach einander treffen als mehrere auf etnem Komplex befindliche Häuser. Es liegt trotz verschiedentlicher Gestaltung der beiden Fälle, welche Thäter garnicht voraussehen noch bestimmen konnte, Gemeingefahr vor. Wenn ferner die aus einer gemeingefährlichen Handlung hervorgegangene Verletzung auch nur eines

Menschen keinen sicheren Rückschluss zulässt zur Beantwortung der Frage, ob eine Gefährdung vieler vorgelegen habe, wieviel weniger dann, wenn es bei der Gefährdung geblieben ist. Wollte man hier das Vorhandensein einer Gemeingefahr von dem Erfordernis der Gefährdung unbestimmt vieler abhängig machen, so würde man damit dem Zufall die Bestimmung darüber einräumen, ob eine Handlung gemeingefährlich gewesen ist oder nicht. Da aber der Zufall nicht über die Strafbarkeit oder Straflosigkeit einer Handlung entscheiden kann, müssen wir eine Ansicht, die zu derartigen Konsequenzen führt, als irrig verwerfen. Da also der Begriff der unbestimmten Vielheit ein zu vager ist, sich zur praktischen Verwendung nicht eignet, empfiehlt es sich mehr, wie Siebenhaar treffend ausführt,[23] „von der festen Einzahl auszugehen und schliesslich zur unbestimmten Menge, Vielzahl, Mehrheit emporzusteigen, und dabei doch den einheitlichen Gesichtspunkt der Gemeingefahr festzuhalten."

Dieser Begriff muss sich freilich, wie Rohland richtig hervorgehoben hat,[24] einem andern Gesichtspunkt unterordnen, wenn es sich um Gemeingefahr für Eigentum handelt. Hier muss der Nachdruck auf die für Sachen in unbemessbarer Menge oder Ausdehnung drohende Gemeingefahr gelegt werden, weil die Frage nach der Zugehörigkeit eines Sachenkomplexes zum Eigentum eines oder mehrerer ebenfalls nicht ausschlaggebend sein darf für die Beurteilung der Frage nach

23) Siebenhaar a. a. O. S. 266.
24) Rohland a. a. O. S. 53.

dem Vorliegen einer Gemeingefahr.[25] Wir wissen uns zudem mit unserer Ansicht in Übereinstimmung mit dem Erkenntnis des Appellationsgerichts zu Kiel vom 4. September 1877, wo ausdrücklich anerkannt wird, dass „der Begriff der Gemeingefahr keineswegs eine der Gefahr ausgesetzte Menge von Menschen zur Voraussetzung hat."[26]

Als Gewährsmann für die Richtigkeit der von uns vertretenen Ansicht können wir ferner einen Böhmer anführen, wenn er den Begriff der Gemeingefahr beim incendium periculosum wie folgt definiert:[27]

> „Ita stricte dicitur, quod late vagari et rei publicae vel concivibus perniciosissimum esse potest."

Endlich verlohnt es sich auf den Umstand hinzuweisen, dass im Wortlaut des § 290 Preuss. StGB. der Ausdruck „Gefahr für das Leben Anderer" gewählt und nur in § 291 von „gemeiner Gefahr für das Eigentum" die Rede war. Es wird wohl niemand bestreiten wollen, dass die Wendung „Gefahr für das Leben Anderer" das Moment der Gemeingefahr so treffend zum Ausdruck bringt wie die in § 312 „gemeine Gefahr für Menschenleben," obwohl unter Umständen die „Gefahr für Andere" sich auf eine Gefährdung nur zweier Menschen sinngemäss beschränken kann.

---

25) RGE. 5 S. 309.

26) Stenglein: Zeitschr. für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 289.

27) Boehmer: Modit in CCC. Art. 125 § 2.

Zu dem eben niedergelegten Resultat führt auch folgende Erwägung:

Ein Thäter durchsticht in zwei verschiedenen Fällen einen Damm, mit dem Vorsatz, eine Überschwemmung herbeizuführen. Die Örtlichkeiten sind ihm beide Male nicht bekannt. Von der in beiden Fällen eintretenden Gefahr sind im ersten Falle eine grosse Zahl von Menschen getroffen worden, zweitenfalls nur ein einsamer Hirt, während die Bewohner eines im Überschwemmungsgebiet gelegenen Dorfes auf den wasserfreien Hügeln zur Ernte beschäftigt waren. Soll hier dem Thäter das letztere, ihm doch unbekannte Moment zur Befreiung von der Strafe aus § 312 dienen? Man mag über die von vielen beklagte Härte jener Strafbestimmungen denken, wie man will, sie ist jedenfalls angesichts der Eigenart der Delikte des 27. Abschnitts mehr am Platz als eine zu grosse Milde. Denn die genannten Strafdrohungen beruhen auf der Vorstellung, dass ein schwererer Erfolg schon um seiner selbst willen eine schwerere Ahndung erheischt. Es ist das dieselbe Vorstellung, welche zur geringeren Bestrafung des Versuchs geführt hat. In dieser Hinsicht steht das Strafgesetzbuch auf dem vom alten germanischen Strafrecht eingenommenen objektiven Standpunkte. Gerade bei den gemeingefährlichen Delikten ist aber der Kausalismus ein so verwickelter, dass der Gesetzgeber nur das objektiv Feststehende, nämlich die Handlung selbst, vornehmlich ins Auge fassen kann, zumal der Nachweis, dass ein weniger nahe liegender Erfolg weder vorausgesehen noch gewollt sei, sich meist schwer wird erbringen lassen. Weil aber mit

einer der in Rede stehenden Handlungen ein grosses Risiko verbunden, ein Risiko, „das auf eine Summe unvorhersehbarer Erfolge geht,“[28] ergiebt sich auch als gerechte Vergeltung für die erhöhte Verschuldung eine erhöhte Strafbarkeit. Welcher Art dieser Erfolg sein wird, liegt bei der Eigenart der besprochenen Delikte nicht in des Thäters Gewalt; mag er sich mit dem Willen des Thäters decken oder nicht, stets knüpft die Strafe an die Thatsache an, dass der Thäter einen „Kausalismus ins Rollen gebracht hat, der dem Risikocharakter der Handlung entspricht.“[29] Eben weil die gemeingefährlichen Delikte „zumeist in eine ungewisse Ferne wirken“, und damit ein Aufsspielsetzen zur Zeit noch unbekannter Rechtsgüter gegeben ist, bleibt die Handlung für sich das ausschlaggebende Moment, während der ins Ungewisse gestellte Erfolg nur für die Strafzumessung von Bedeutung sein kann. Freilich wird man die Individualität des Thäters in Betracht zu ziehen haben, den im jeweiligen Falle grösseren oder geringeren Bildungsgrad und die sich darnach bemessende höhere oder niedrigere Einsicht in das Wesen des betr. Delikts und der aus ihm mit Wahrscheinlichkeit resultierenden Folgen. Es lehrt uns das überzeugend ein Blick in die Statistik, insbesondere die Übersicht über die Verurteilungen wegen gemeingefährlicher Delikte in den Jahren 1883—1899 in Verbindung mit der nur für die Jahre 1897, 1898, 1899 durchgeführten Gegenüberstellung der Verurteilungen

28) Rotering: Goltdammer Archiv Bd. 42 S. 342.

29) Rotering a. a. O. S. 342. s. auch Haelschner a. a. O. II S. 29. Heffter: Lehrb. S. 185. Merkel: Lehrb. S. 98.

wegen dieser Delikte überhaupt und derjenigen Jugendlicher. Es tritt uns hier die auffällige Thatsache entgegen, dass, auch abgesehen von Bezirken mit Grossstädten wie Berlin und Breslau, die Bezirke östlich der Elbe, insonderheit aber der Bezirk Posen, eine geradezu frappierende stetige Zunahme an Verurteilungen wegen gemeingefährlicher Delikte zeigt, eine Thatsache, die nicht zum wenigsten mit der im Verhältnis zu Westdeutschland mangelhaften Schulbildung der Bewohner Ostdeutschlands zusammenhängt. Dieser Umstand dürfte auch die aus Tabelle III ersichtliche Thatsache erklärlich erscheinen lassen, dass die Vorbestrafungen wegen gemeingefährlicher Delikte, deren Verurteilung wegen eines Verbrechens aus Abschnitt 27 erfolgte, keineswegs gering zu nennen sind.

Dass die Kategorie der gemeingefährlichen Delikte, (nur die des 27. Abschnitts) gezählt hinsichtlich Häufigkeit in den letzten Berichtsjahren, an 12. bezw. 13. Stelle steht, zeigt die Wichtigkeit der Strafdrohungen, deren Unentbehrlichkeit sowohl durch die absolute wie relative Vermehrung jener Delikte zur Genüge dargethan wird. Freilich verteilt sich die Vermehrung zum wenigsten auf die schweren Delikte der §§ 306, 307, 308, 315, 321, 323, 330, 317, 318, 318a als auf fahrlässige Inbrandsetzung, vorzugsweise aber die Vergehen gegen § 316 (bes. Abs. 2) und § 328. Diese Thatsachen finden ihre Erklärung einmal in der grossen Strenge bei der Durchführung der zur Bekämpfung des Einführens und Verbreitens von Viehseuchen ergangenen Absperrungs-, Aufsichtsmassregeln und Einfuhrverbote, sodann aber auch in der grossen Vermehrung der

Eisenbahnlinien in Deutschland und dem immer riesiger anwachsenden Verkehr. Gerade das § 316 (Abs. 2) betreffende Resultat dürfte auch diejenigen, welche wie Mittelstaedt[30] der Zuverlässigkeit kriminalstatistischer Beweisführung skeptisch gegenüberstehen, zu der Anerkennung nötigen, dass seit jener Kritik über jene kulturhistorische Studie Starke's[31] die Sicherheit kriminalistischer Zählung bedeutend gewachsen, so dass zu einem Bedauern über „die bislang unaufgeklärten Widersprüche zwischen Statistik und realem Rechtsleben" wohl kaum noch Grund vorhanden sein dürfte.

30) Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. IV S. 399.

31) Starke: Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854—1878, Berlin 1884.

III. Die gemeingefährlichen Delikte des RStGB. im Einzelnen.

Wir haben bereits oben zum Ausdruck gebracht, dass ein feststehender Begriff der Gemeingefahr nicht existieren kann, dass vielmehr der zu unbestimmte Begriff in den Thatbeständen der Einzeldelikte je nach Eigenart derselben zur Ausprägung gelangt ist. Die Besonderheiten dieser Einzelthatbestände kommen aber ferner in dem verschiedenen Verhältnis zum Vorschein, in das sie zu dem Begriff der Gemeingefahr gebracht sind. So finden wir bei einigen die Gemeingefahr zum Thatbestandsmerkmal erhoben, bei anderen nicht, je nachdem die Eigenart des betr. Delikts eine genaue oder weniger genaue Fixierung aller wesentlichen Merkmale aus praktischen Rücksichten zuliess. Während bei den konkret-gemeingefährlichen Delikten die Besonderheiten jedes einzelnen Falls ausschlaggebend sind, muss sich der Gesetzgeber bei den abstrakt-gemeingefährlichen von dem regelmässigen Charakter der betr. Delikte ein Bild machen, das alle wesentlichen Momente des Begriffs umfassend, stets ohne Rücksicht auf den konkreten Fall massgebend ist.

A. Die abstrakte Gemeingefahr.

Wir beginnen mit der Betrachtung der abstrakt-gemeingefährlichen Delikte des 27. Abschnitts, und zwar in der vom Gesetzgeber beliebten Reihenfolge.

1. Brandstiftung §§ 306—309 RStGB.

Den Platz an der Spitze der gemeingefährlichen Delikte hat die Brandstiftung auf Vorschlag Abegg's[1] erhalten und auch im RStGB. behauptet. Sie gilt seit alters als der Urtypus des gemeingefährlichen Verbrechens. Während die meisten Theoretiker und Praktiker dies anerkennen,[2] haben Binding[3] und Buri[4] einen energischen Vorstoss gegen diese Auffassung unternommen und sie als qualifizierte Sachbeschädigung, sowohl hinsichtlich der Objekte als des Mittels darzustellen versucht. Diese schon in früheren Zeiten vertreten gewesene Meinung ist bereits seinerzeit von Abegg[5] verworfen worden. Sie ist gegenüber der historischen Entwicklung als unrichtig zu

1) Kritische Erläuterungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten vom Jahre 1848 S. 518.

2) Abegg: Lehrb. §§ 394, 396, 399. Heffter: Lehrb. §§ 373, 377.
Berner
Meyer } Lehrb. zu § 306 ff.
Liszt
Schaper a. a. O. S. 874, 876. Wanjeck: Gerichtssaal 31 (1879) S. 11 ff.

3) Bindig: Namen II S. 583.

4) Buri: Kausalität S. 57, Beilageheft zum Gerichtssaal XIX (1878) S. 215.

5) Lehrb. §§ 386, 399.

bezeichnen, wird aber auch durch eine Vergleichung der betr. Strafbestimmungen widerlegt.

Dass die Brandstiftung nicht als Vermögensbeschädigung, sondern als ein Mittel zur Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit im Mittelalter benutzt und als solches angesehen wurde, lehrt die Stellung des Art. 125 C. C. C. von den „boshaftigen überwundenen Mordbrennern" kurz vor den Delikten gegen die öffentliche Ordnung, beweist auch die Einteilung Carpzow's der sie in dem einen seiner Werke[6] zwischen Landfriedensbruch und Befehdung vor crimen vis, in dem anderen[7] nach Wegelagerung und diffidatio, vor Vergiftung der Wiesen rangieren liess. Trotz dieser Systematisierung ist doch der Gesichtspunkt der Schwere und Gemeingefährlichkeit mehr und mehr zu ausschlaggebender Bedeutung gelangt (dammum imminens ipsaque delicti atrocitas)."[8] Während aber das ALR. die Brandstiftung als gemeingefährliches Verbrechen nur mit Rücksicht auf die hierdurch entstehende Gefahr für Menschenleben kennt,[9] als Objekte deshalb nur Wohnhäuser, Schiffe und andere Gebäude nennt, schlug der Entwurf von 1830 in das Extrem um, wollte jede Inbrandsetzung eigener oder fremder Sachen als Brandstiftung aufgefasst wissen, allerdings unter Aufstellung eines weiten Strafrahmens. Die späteren

6) Practica rerum criminalium.

7) Jurisprudentia forensis Romano-Saxonia secundum ordionem constitutionum Augusti Electoris Sax.

8) Osenbrüggen: Brandstiftung 1854 S. 19, S. 32 ff.

9) § 1522 Th. II Tit. 20 straft nur ganz gelinde die Inbrandsetzung unbewohnter Gebäude und anderer Räume, sofern die Gefahr des Sichverbreitens auf bewohnte Orte nicht vorhanden war.

Entwürfe kehrten zu dem Prinzip des ALR. zurück. Selbst diejenigen deutschen Strafgesetzbücher aber, welche die Brandstiftung unter verschiedenen Rubriken bringen,[10] lassen das Moment der objektiven Gefährlichkeit mehr oder weniger deutlich hervortreten, sei es nun im Text oder in den Motiven und Kommissionsberichten, sei es bei Strafzumessung. Gerade weil der Gesetzgeber es vermeiden wollte, dass die Brandstiftung als qualifizierte Sachbeschädigung aufgefasst werde, ausgezeichnet vor anderen Sachbeschädigungen nur durch das Mittel des Feuers, wurde auch der Hauptnachdruck darauf gelegt, dass Brandstiftung als besonderes Verbrechen nur insofern gelten könne, als sie gemeingefährlich sei.[11] Als eine Ausnahme von diesem strengen Grundgedanken fasste man die Aufzählung des Wohngebäudes auf. Dies wurde durch den Hinweis darauf gerechtfertigt, dass es nicht nur den jeweiligen Bewohnern, sondern, wenn auch nur vorübergehend, anderen Personen zum Aufenthalt, fremdem Eigentum als Lagerplatz zu dienen pflege, was auch von anderen Räumen zu gelten habe, sobald sich Menschen zur Zeit der That in ihnen befänden. Gegenüber diesem doppelten Gesichtspunkt: Der Gefahr für Menschenleben und der gemeinen Gefahr für das Eigentum,[12] kann auch die Berufung

10) Bayern: Beschädigung des Eigentums. Braunschweig: Vermögensbeschädigung. Hannover, Sachsen, Preussen: gemeingefährliche Verbrechen. Österreich, Würtemberg, Hessen, Baden: ohne Unterbringung in Kapiteln.

11) So die Entwürfe zum Preuss. StGB. von 1833, 1836, 1845.

12) Im Braunschweigischen Strafgesetzbuch findet sich folgende Dreiteilung:

1. Brandstiftung mit Gefahr für Personen.

darauf nicht durchdringen, dass die §§ 306—309 das Merkmal der gemeinen Gefahr im Wortlaut nicht zum Ausdruck gebracht haben. Von dem in den Entwürfen von 1829, 1833, 1836 und 1845 verfolgten Prinzip, das Merkmal der Gemeingefahr im Text zum Ausdruck zu bringen, die Feststellung des Vorhandenseins derselben in concreto dem richterlichen Ermessen zu überlassen,[13] veranlassten praktische Rücksichten abzugehen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht die enorme Mannigfaltigkeit der Fälle, die grosse praktische Bedeutung dieser Strafdrohungen und nicht zum wenigsten der Umstand, dass dies Delikt im Falle vorsätzlicher Begehung vor den Schwurgerichten zur Aburteilung kommen sollte, mit Rücksicht hierauf es aber geboten war, den Thatbestand so genau wie möglich zu fixieren. Dass dieser Weg der richtige ist,[14] ergiebt sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Strafgesetzbücher. Selbst solche, die den Bestimmungen über die Brandstiftung Realdefinitionen vorausschicken, geben damit doch nur eine verwässerte Verallgemeinerung der

---

2. Brandstiftung an fremden Sachen (ohne Gefahr für Personen),
3. Brandstiftung an eigenen Sachen (ohne Gefahr für Personen oder Sachen).

13) Vergl. Entw. von 1833/36:

„Wer eigene oder fremde Sachen, durch deren Brand gemeine oder doch eine die Wohnung oder den Aufenthaltsort anderer Menschen bedrohende Feuersgefahr entsteht, in der Absicht anzündet. . . .

Wer mit Gefahr für das Leben anderer ein Gebäude in Brand setzt. . . .

14) RGE. 17 S. 181.

Strafbestimmungen, nicht ohne im Einzelnen durch die Art ihrer Definition Bedenken zu erregen.[15]

Betrachten wir die einzelnen Gegenstände, welche im Gesetz (§§ 285, 286, 287 Pr. StGB. — §§ 306 und 308 RStGB.) als Objekte genannt sind, so darf man wohl behaupten, dass ihre Auswahl derart getroffen ist, dass man den Zweck des Gesetzgebers deutlich zu erkennen vermag. Sowohl die Brandlegung der in § 306 Z. 2 wie der in Z. 3 genannten Räume führt Gefahr für das Leben der ständigen oder zeitweiligen Bewohner herbei. Von einer Gefahr für Menschenleben kann man in § 306 Z. 1 aber nur dann sprechen, wenn die Inbrandsetzung zur Zeit eines Gottesdienstes oder der anderweitigen Benutzung durch Menschen geschieht. Die Heiligkeit dieser Gebäude sowie der Umfang können u. E. die Aufnahme in den § 306 nicht rechtfertigen, zumal Kirchen, wie Temme richtig bemerkt,[16] oft ganz isoliert stehen. Sieht man von den zu Unrecht in § 308 aufgenommenen „Hütten“[17] ab, so darf man auch von den übrigen

15) Wie das Hannov. StGB. Art. 181, der vom Inbrandsetzen einer Sache spricht.

Graubünden: „Wer an fremdes oder auch an sein eigenes Besitztum, mit Gefahr für Menschen oder für fremdes Eigentum, absichtlich Brand legt.“ . . . ; doch wird seine Definition widerlegt durch spätere Aufzählung der Sachen, welche als Objekte in Betracht kommen.

16) Temme: Lehrb, des preuss. Strafrechts S. 1050. Osenbrüggen a. a. O. S. 48. a. M. Wanjeck a. a. O. S. 14, doch sind dessen Ausführungen gezwungen und entsprechen den Grundgedanken des § 306 nicht.

17) Selbst Hütten, wie sie das RGE. 10,188 Bd. 17,179 meint, dürften zu Unrecht in § 308 aufgenommen sein. Eine jede extensive Auslegung dieser Bestimmungen ist geeignet, den Zweckgedanken ders. zu verdunkeln. RGE. 32 S. 128.

dort genannten Objekten sagen, dass ihre Inbrandsetzung eine Gefahr für das Eigenthum Anderer verursacht oder zu verursachen geeignet ist.

Dem gegen dies System geltend gemachten Einwand, dass die Unterscheidung zwischen solchen Objekten, welche als Gegenstände der Brandstiftung in Betracht kommen, und anderen bedenklich sei, ist eine gewisse Berechtigung nicht zu versagen, doch bürgt die vom RStGB. getroffene Auswahl dafür, dass die Intention des Gesetzgebers, eine Beschädigung derartiger Gegenstände durch Feuer nicht nur als Sachbeschädigung zu ahnden, mit Rücksicht auf die aus der Inbrandsetzung entstehende Gefahr für Menschen und Eigentum eine richtige ist.[18] Wollte man hier die gelinden Strafen der §§ 303—305 eintreten lassen, so würde die Zahl der Brände, namentlich auf dem Lande, einen bedrohlichen Umfang annehmen. Ein Blick in die Statistik (Tab. IV, V, VI, IX) zeigt uns, mit welch hohen absoluten und relativen Zahlen auch die Jugendlichen an dem Verbrechen der Brandstiftung beteiligt sind. Nehmen wir die grosse Beteiligung der weiblichen Jugendlichen an diesem Verbrechen hinzu, es sind für das Jahr 1898 über 60% der männlichen Jugendlichen, die sich steigernde Zahl der fahrlässigen Inbrandsetzungen, zu denen die wegen vorsätzlicher Brandstiftung Angeklagten aber nicht Überführten eine gewiss nicht geringe Zahl beisteuern, so empfinden wir das gerade bei der Brandstiftung befolgte Abschreckungsprinzip nicht als Ungerechtigkeit, sondern als gerechte

18) Mittermaier zu Feuerbach's Lehrb. Giessen 1847 S. 584 Note II a und b.

Reaktion des Gesetzgebers gegen die wohl bei keinem Verbrechen wie bei der Brandstiftung so zahlreichen, aber auch so schimpflichen Motive.[19]

Die Eigenart dieses Delikts nötigt den Gesetzgeber, von dem herrschenden Prinzip abzugehen und sich auf einen Standpunkt zu stellen, welcher ihm gestattet, von einer in der Praxis unmöglichen haarscharfen Bestimmung der unzähligen Verschiedenheiten aller in Betracht kommenden Fälle abzusehen. Das Recht zu solchem Vorgehen giebt ihm die Erfahrung des täglichen Lebens, welche ihm zeigt, dass die Entfesselung der Naturkräfte des Feuers durch ausserhalb des menschlichen Willens liegende Umstände sehr leicht unbeherrschbare Gewalt gewinnt und aller menschlichen Voraussicht spottet. Den durch Zufall verhinderten Eintritt der Gefahr dem Brandstifter als Milderungsgrund zurechnen zu wollen, hiesse doch den verbrecherischen Willen ganz ausser acht lassen. So sehr sich daher auch Gegner dieses vom RStGB. aufgestellten Systems gegen die Präsumtion der Gefahr ausgesprochen haben, so müssen sie doch anerkennen, dass im einzelnen Falle das Erkennen der mit einem Brande verbundenen Gefahr dadurch sehr erschwert ist, dass verschiedene Momente und Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind. Ein allzu bereitwilliges Eingehen auf die subjektive Seite, das Willensmoment führt nur zu einer Ausserachtlassung des Merkmals, welches der Brandstiftung ihren Platz in Abschnitt 27

19) Als Belege mögen dienen die interessanten Fälle, welche Osenbrüggen: Brandstiftung S. 122 ff mitgeteilt hat, s. auch S. 190 b. c.

gewonnen hat, nämlich der mit Brandlegung verbundenen Wahrscheinlichkeit des Umsichgreifens des Feuers in ungewisser Ausdehnung auf fremdes Eigentum und Leben. Ausser der schon oben erwähnten sorgfältigen Auswahl der Brandstiftungsobjekte bietet auch die Weite des Strafrahmens ein genügendes Gegenmittel gegen jenen Rechtsbehelf der Praesumtio. Das erkennt selbst Berner,[20] ein Gegner das vom RStGB. angenommenen Prinzips, an. Das von Rotering[21] getadelte zu hohe Strafminimum von 1 Jahr Zuchthaus erscheint u. E. für die Inbrandsetzung eines Wohnhauses völlig am Platze, während der Tadel bei § 308 völlig zu Unrecht erfolgt, da das Gesetz hier mildernde Umstände zulässt, von deren Zusprechung die Geschworenen gegebenfalls Gebrauch zu machen nicht Anstand nehmen werden. Die hohen Strafen der §§ 306–308 sollten allein schon Binding gezeigt haben, dass es nicht die Verletzung der in Brand gesetzten Gegenstände ist, welche den Strafdrohungen zu Grunde liegt, sondern die im Hintergrund lauernde Gefahr für Lehen und Eigentum.

Noch deutlicher aber erhellt die Unrichtigkeit der Theorie Bindings aus einer Vergleichung der Objekte in den §§ 306 und 308. Nach Sinn und Wortlaut des § 306 Z. 2, 3 ist für die Strafbarkeit das Moment, in wessen Eigentum, ob dem des Thäters oder eines anderen, das in Brand gesetzte Objekt steht, bedeutungslos. Wäre die Anschauung Bindings richtig, dann müsste das vorsätzliche Inbrandsetzen

20) Berner: Lehrbuch S. 607.
21) Rotering: Goltd. Bd. 31 S. 273.

jener Gegenstände in letzterem Falle als Sachbeschädigung, in ersterem aber als Brandstiftung betrachtet werden. Damit wäre aber der Nachdruck auf einen Umstand gelegt, der absichtlich aus dem Spiel gelassen ist, während der wesentliche Gesichtspunkt der Gefahr für Menschen als ausschlaggebend allein das hohe Strafmass rechtfertigen kann. Aus demselben Grunde müsste auch in § 308 II das Moment, ob es sich um eigene oder fremde Sachen der in §§ 306 und 308 I gedachten Art handelt, entscheidend sein für die Frage, ob Sachbeschädigung oder Brandstiftung vorliegt. Die Ansicht Bindings scheint eine Stütze in dem Wortlaut des § 308 I zu haben.[22] Aber auch nur scheinbar. Es würden dann in dem Falle der Einwilligung des Eigentümers in die Brandlegung einer § 308 I genannten Gegenstände die Strafbarkeit von Beantwortung der Frage abhängen, ob der betr. Gegenstand nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, eine Übertragung des Brandes auf Objekte der §§ 306, 308 herbeizuführen, eine Konsequenz, die der Gesetzgeber durch den Wortlaut direkt ausgeschlossen hat.[23] Einen direkten Gegenbeweis liefert endlich die Entstehungsgeschichte des § 308. Nach § 287 PrStGB. soll derjenige die in § 286 a. a. O. für unmittelbare Brandstiftung der dort genannten Gegenstände angedrohte Strafe erleiden, welcher vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, den Objekten der §§ 285, 286 das

22) Rüdorff-Stenglein: Komm. § 308. a. M. Wanjeck a. a. O. S. 26.

23) RGE. 12,138.

Feuer mitzuteilen, in Brand gesetz hat. Diese durch Zusammenziehung mit § 286 unter Streichung des „oder fremde“ (aus § 287) zu einer Bestimmung vereinigte Strafdrohung des § 308 zwingt uns den Rückschluss auf, dass, wenn schon Brandstiftung an eigenen Sachen mit der erst durch Übertragungsmöglichkeit entstehenden Gefahr für fremde Menschen Leben o d e r Eigentum die schwere Strafe des § 308 nach sich zieht, die Gefahr bei unmittelbarer Anzündung fremder in § 308 I bezeichneter Gegenstände von selbst gegeben ist. Die Ansicht G o l d a m m e r s,[24] dass eine Scheidung zwischen den Objekten des § 286 vorzunehmen sei, indem das Gesetz mit Inbrandsetzung von Waldungen, Torfmooren, ungeernteten Früchten auf dem Felde, Bergwerken, die Gemeingefahr unmittelbar verbunden erachte, diejenige der übrigen dort aufgeführten Objekte nur als Beschädigung durch das Mittel des Feuers betrachte ohne Rücksicht auf die daran sich knüpfende Gefahr, kann durch die eigenen Anführungen dieses Autors als widerlegt erachtet werden. Der bei Auswahl massgebende Gesichtspunkt, ihre Inbrandsetzung führe in der Regel die Gefahr unbegrenzter Ausdehnung herbei, trifft für das Anzünden von Magazinen, Vorräten, vorunter nach Ansicht der Kommission der II. Kammer nur erhebliche Quantitäten zu verstehen sind, ebenso zu. Es ist deshalb der Meinung W a n j e c k s[25] zuzustimmen, dass das Ziehen einer derartig unsicheren Grenze zwischen abstrakt gefährlichen und ungefährlichen

24) Goltdammer: Mat. II S. 643, 644.
25) a. a. O. S. 26 f.

Gegenständen der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht und das mit Absicht gewählte System durchbrechen würde. Freilich ist zuzugeben, dass die Konstruktion des § 308 zu Bedenken Anlass giebt und u. E. eine Zweiteilung am Platze wäre, etwa in der Weise, dass § 308 hinter den Worten: „fremdes Eigentum sind" seinen Abschluss fände, als § 308a aber eine neue Bestimmung aufgenommen wurde:

„Die Inbrandsetzung dieser dem Thäter gehörigen Gegenstände unterliegt der Strafe des § 308 nur dann, wenn ihre Beschaffenheit und Lage geeignet ist, das Feuer einer der in § 306_{1-3} bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten Gegenstände mitzuteilen."

Es wird dadurch der Zweifel vermieden, ob die Eigenschaft der gedachten Objekte als Eigentum des Thäters Deliktsmerkmal ist oder nicht. Massgebend ist, in § 308II nur die Beschaffenheit und Lage, nicht von aussen herantretende Umstände wie plötzlich auftretender Wind. Auch die Überzeugung des Thäters, die an sich obwaltende Gefahr werde im vorliegenden Falle ausbleiben,[26] kann von Strafe nicht befreien, denn diese rein subjective Auffassung vermag der That den Charakter der objektiven Gefährlichkeit nicht zu nehmen. Die Gefahr tritt aber mit Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung ein, d. h. dann, wenn das Element sich dem betr. Objekt derart mitgeteilt hat, dass es sich aus eigener Kraft ohne weitere Ein-

26) Schaper a. a. O. 882.

wirkung des Thäters selbständig fortzupflanzen vermag.[27] Es ist dies dasjenige Minimum von Thätigkeit, welches zur Vollendung dieses Delikts genügt, zugleich aber auch der Moment, in dem das Element seine Herrschaft antritt, deren Bereich der Thäter seinem Willen fast nie mehr zu unterwerfen vermag, wo die Gefahr resp. Gemeingefahr einsetzt.[28] Gerade weil aber objektiv nur dies oben genannte Mass von Thätigkeit feststeht, während die Folgen der Einwirkung von Umständen unterliegen, die zu bestimmen der Thäter nicht im Stande ist, darf, ja muss sich der Gesetzgeber auf den abstrakten Standpunkt stellen und nur den objektiven Thatbestand genau fixieren.[29] Dass die Beschränkung auf einzelne Objekte etwas Bedenkliches enthält, wird nicht abzustreiten sein, da die Lücken im Thatbestande des § 308 I wegen der engeren Fassung desselben nur durch die Bestimmungen der §§ 303 bis

---

27) Olshausen, H. Meyer, Merkel, Geyer, Haelschner, Liszt, Frank, Siebenhaar a. a. O. zu § 308.
RGR. 4,72
„ R. 10,383
„ E. 7,131
„ E. 18,355, 362
„ E. 25,326 ff.
Goltdammer: Archiv Bd. 39,442.

28) Osenbrüggen: Archiv des röm. Rechts (RF.) 1850 S. 613.

29) S. das Erkenntnis des preuss. Ob.-Tribunals vom 9. Juli 1864 (Goltd. Archiv Bd. XII).

305 ausgeglichen werden können, Idealkonkurrenz mit letzteren Strafdrohungen dagegen ausgeschlossen ist, während in § 308 II eine solche mit § 304 denkbar ist. Allein das erhöhte Strafmass des § 305 und das Strafmaximum der §§ 303, 304 gewähren einigermassen Ersatz für jene Lücken. Andererseits darf man nicht ausser Acht lassen, dass eine extensive Ausdehnung auf andere Objekte die Brandstiftung denn doch gar zu sehr der Sachbeschädigung nähern würde, von der sie der Gesetzgeber ja gerade trennen wollte, als er sie in den Abschnitt 27 stellte. Selbst Binding, der noch in den Normen[30] den Vorsatz als Sachbeschädigungsvorsatz qualifiziert, erkennt neuerdings[31] an, dass der dolus ein eigenartiger sei, in § 306 nicht verschieden für jeden der drei Thatbestände in No. 1—3. Mit der herrschenden Meinung ist jedoch anzunehmen, dass, wenn zwar ein Irrthum über die Qualifikation der in § 306 Z. 2 genannten Räume in ihrem Verhältnis unter einander gleichgültig ist, ein solcher über ein jeweils wichtiges Deliktsmerkmal gemäss § 59 StGB. dem Thäter zu Gute kommen muss, da der dolus sich eben auf die Zerstörung der in § 306 Z. 1—3 genannten Objekte richten muss.[32] So gehören auch bei § 308 I die Objekte zu den Deliktsmerkmalen, während die abstrakte Gemeingefahr für Leben oder Eigenthum, hauptsächlich „die vorwiegende Gefahr für fremdes Eigentum“,[33] der gesetzgeberische Grund bei

30) Normen II S. 582 ff.

31) Grundriss 3 S. 15, S. 11.

32) Liszt a. a. O. S. 519. Wanjeck a. a. O. S. 16 ff. Rüdorff-Stenglein a. a. O. Nr. 3. Olshausen a. a. O. S. 1184.

33) Haelschner a. a. O. S. 615.

Aufstellung des Thatbestandes der Brandstiftung in § 308 II sowohl wie § 308 I gewesen ist. Mögen auch mancherlei Mängel in der Fassung dieser Bestimmung sein, die zu falschen Auffassungen von der Eigenart der Brandstiftung geführt haben,[34] de lege lata entspricht die Fassung der Strafdrohungen der §§ 306 bis 308 der ihnen zu Grunde gelegten oft allerdings nur schwach hervortretenden Auffassung der Brandstiftung als gemeingefährliches Delikt.[35]

2) Explosion. § 311 RStGB.

Wie in § 289 Preuss. StGB. wird auch im RStGB. im Anschluss an die Bestimmungen über Brandstiftung die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen Explosivstoffen als gemeingefährliches Delikt behandelt und ersterem Delikt gleichgeachtet. Die in § 311 fortgelassene Bezugnahme auf die Objekte der Brandstiftung, wie sie noch § 289 Preuss. StGB. zum Ausdruck bringt, könnte leicht zu Zweifeln in der Richtung Anlass geben, ob die in § 311 genannten Sachen nur die der §§ 306, 308 sein sollen oder auch beliebige andere. Es lässt sich für letztere Ansicht mit Recht anführen, dass die durch Explosivstoffe herbeigeführte Zertrümmerung auch eines kleineren Objekts als eines der dort genannten grosse Gefahr für Personen und Eigentum herbeiführt, in weit

---

34) Ullmann: Gerichtssaal 30 S. 590 ff. Buri: Beilageheft zum Gerichtssaal 29 S. 215, 217. Ders.: Kausalität S. 50 ff.
35) Haelschner a. a. O. S. 609.

höherem Masse jedenfalls als die sich allmählig vollziehende Zerstörung durch das Element des Feuers imstande ist. So sehr daher eine Ausdehnung der Objekte wünschenswert wäre, so bedenklich würde sie andererseits sein, weil sie das Delikt zu sehr der Sachbeschädigung nähern würde, von dem es nur noch durch das zur Anwendung kommende Mittel sich unterscheiden würde. Die Entstehung des § 311 aus § 289 Preuss. StGB., wo unter anderem unter Bezugnahme auf §§ 285—288 Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine als Objekte aufgezählt waren, die gleiche Stellung wie im Preuss. StGB. lässt mit Rücksicht auf den Ausdruck „Inbrandsetzung der Sache" nur die Ansicht als richtig erscheinen, welche auch in § 311 nur die in §§ 306, 308 genannten Gegenstände als Objekte gelten lässt. Warum die herrschende Meinung den Erschwerungsgrund des § 307 Z. 3 bei Zerstörung einer Sache durch Explosivstoffe nicht gelten lassen will, ist nicht ersichtlich, insbesondere kann u. E. nicht der Ansicht zugestimmt werden, dass wenn durch Explosivstoffe ein Brand verursacht sei, nur die Bestimmungen über Brandstiftung Anwendung finden sollen. Das Delikt des § 311 ist doch ein solches sui jeneris, diesen Charakter kann ihm auch die Gleichachtung mit der Brandstiftung nicht nehmen. Die Eigenart liegt schon in der Natur des Delikts und dem Mittel, das zwar auch Zerstörungen anzurichten bestimmt ist, aber doch wesentlich anderer Natur als die durch Feuer herbeigeführten. Zudem ist, wie einige Anhänger der herrschenden Meinung[1] zugestehen

1) Olshausen a. a. O. S. 1197. Haelschner a. a. O. S. 629.

müssen, die Gleichstellung nicht völlig durchgeführt, indem § 311 nicht auf alle Fälle der Brandstiftung des § 265 bezogen werden darf, sondern nur dann Anwendung finden kann, wenn die Explosion einen Brand herbeiführt,[2] auch § 310 ausgeschlossen sein soll, da er von einer bei einer Explosion nicht zutreffenden Voraussetzung ausgeht, weil ihre Wirkung eine umfassendere ist, der Schaden ein weit grösserer als bei Inbrandsetzung.

Was der Gesetzgeber unter Explosionsstoffen versteht, hat das Gesetz nicht aufgezählt. Eine solche Aufstellung würde auch bei den Fortschritten der Chemie rasch unvollständig werden. Wie in § 296 StGB. wird man aber auch hier solche Stoffe darunter zu verstehen haben, deren Entzündung eine plötzliche Ausdehnung elastischer Flüssigkeiten oder Gase herbeiführt. Das von Rubo[3] gesonderte Moment des lauten, knallartigen Zerplatzens ist kein wesentliches Merkmal der Explosionsstoffe, wenn es auch meist in ihrer Natur liegt.[4] Einen Anhalt zur Bestimmung der Explosionstoffe bietet auch die in Ergänzung des § 1 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1885 ergangenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 13. März 1885 und 16. April 1891.

Wenn auch durch die Worte „Gebrauch von" sowohl vorsätzliche Anwendung als fahrlässiges Um-

2) Olshausen a. a. O. S. 1197. Haelschner a. a. O. S. 629. Merkel: bei Holtzendorff Handbuch 3, S. 780. Meves a. a. O. S. 407. Oppenhoff a. a. O. zu § 265 No. 5.

3) Rubo: Komm. zu § 296 Nr. 3.

4) RGE. 22 S. 304, wo Wasserdampf nicht als Explosionsstoff angesehen wird, weil nicht selbstexplodierend.

gehen mit Sprengstoffen umfasst wird, so ist doch die Bestimmung des § 311 bei weitem nicht ausreichend zur Bekämpfung der missbräuchlichen und verbrecherischen Anwendung von Explosivstoffen, einmal wegen Beschränkung des § 311 auf die Objekte der Brandstiftung, sodann wegen der Schwierigkeit, den dem Thäter innewohnenten Zerstörungsvorsatz nachzuweisen, endlich wegen des Fehlens von Vorschriften über Einfuhr, Verkehr und Herstellung von Sprengstoffen. Diese Lücke zu füllen ist das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 bestimmt. Es vereint mit Vorschriften gewerblicher Art (in den §§ 1—4) Strafbestimmungen gegen die mit Gefahr für Eigentum, Gesundheit, Leben verbundene vorsätzliche Anwendung von Sprengstoffen, dehnt den Schutz durch Strafdrohungen gegen Vorbereitungshandlungen, Verabredungen zur Verübung solcher Delikte, Aufforderung und Anpreisung derselben weit aus, wie denn der Begriff der Gemeingefahr hier entsprechend der Eigenart des Delikts in dem von uns oben dargelegten Sinne gefasst ist, es genügt nämlich zur Strafbarkeit in § 5 Gefahr für Eigentum, Gesundheit oder Leben eines Anderen.[5]

3. Gefährdung der Schiffahrt. § 322 RStGB.

Die Strafbestimmungen des § 322 bezwecken gleich denen des § 321, die ungestörte Ausübung der Schiffahrt auf allen schiffbaren Gewässern zu sichern.

5) A. M. Scheiff: Dynamitgesetz vom 9. Juni 1884. Berlin 1886.

Während § 322 ganz allgemein von Schiffahrtszeichen spricht und durch den Ausdruck, „Strandhöhe" insonderheit auf die Seeschiffahrt deutet, gewährt § 321 Schutz nur den in ihm besonders genannten Gewässern.

Den von Meves[1] deshalb erhobenen Tadel vermögen wir für begründet nicht zu erachten. In § 321 soll jede mit Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer verbundene Störung des Fahrwassers der dort genannten Gewässer getroffen sein, während sich § 322 nur gegen speziell genannte Gefährdungen der Schiffahrt richtet, wie sie auf allen Gewässern sich zu ereignen pflegen. Es ist Meves freilich zuzugeben, dass die in § 322 genannten Schiffahrtszeichen in den Wasserstrassen des § 321 sich ebenfalls finden. Allein schon aus dem Wortlaut in § 321 „Störung des Fahrwassers" ergiebt sich, zumal im Hinblick auf den genau spezialiesirten Thatbestand des § 322, die Grenze zwischen beiden Bestimmungen. Noch deutlicher zeigt uns den Unterschied ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 322. Zum ersten Male aufgenommen ist die Bestimmung in die Entwürfe zum Preussischen Strafgesetzbuch von 1833 und 1836. Es finden sich hier getrennte Vorschriften:

I. a) für Wegschaffung von Feuerzeichen,

b) im Anschluss an die Westpreussiche Strandungsordnung vom 31. Dezember 1801 für Anzünden von Feuern auf Strandhöhen.

---

1) Strafrechtszeitung (Holtzendorff) NF. Bd. 3 S. 375.

II. Besondere Strafbestimmungen gegen das auf diese oder andere Weise bewirkte Stranden eines Schiffes.

Aus praktischen Rücksichten[2] sind die getrennten Vorschriften in eine Bestimmung gebracht worden so zwar, dass für den Thatbestand der ersteren eine gesonderte Strafdrohung erging, deren Minimum sich durch eine etwa verursachte Strandung eines Schiffes oder den Tod eines Menschen beträchtlich erhöhte.

Diese ursprünglich nur für die Seeschiffahrt berechnete Bestimmung wurde dann durch Weglassung dieser speziellen Bezeichnung auf die gesamte Schiffahrt ausgedehnt, ohne indess eine sonstige Änderung des Wortlauts vorzunehmen. Gerade diese Spezialisierung des Thatbestandes ohne Hindeutung auf eine etwa hervorgerufene Gefahr spricht schon deutlich gegen die von Temme[3] vertretene Ansicht, dass in § 322 konkrete Gefahr obwalten müsse. Zum besseren Verständnis der Bestimmung ist es nötig, eine Zweiteilung des Abs. 1 vorzunehmen und zwar in folgender Weise:

Strafbar ist:

I. a. Zerstörung, Wegschaffung, Unbrauchbarmachung eines zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Zeichens,

b. Auslöschung eines Feuerzeichens oder Nichtaufstellung eines solchen entgegen der Dienstpflicht,

schlechthin.

2) Goltdammer: Mat. Bd. II S. 657.

3) Lehrbuch des preuss. Strafrechts § 262 S. 1064.

II. Aufstellung falscher Zeichen, Anzünden von Feuern auf Strandhöhen,

jedoch nur dann, wenn sie geeignet sind, die Schiffahrt zu gefährden.

Bei Aufstellung dieser Bestimmungen ging das Gesetz davon aus, dass zur Sicherheit der Schiffahrt die wohlweislich angebrachten Zeichen, sei es nun in Gestalt von Leuchtfeuern oder Molen, Tonnen, Baken u. a. m.,[4] unentbehrlich sind und mit ihrer Entfernung, Auslöschung oder Zerstörung resp. dem Nichtaufstellen sich ohne weiteres eine Gemeingefahr für alle passierenden Schiffe ergiebt, während man das von dem Aufstellen falscher Zeichen oder dem Anzünden von Feuern auf Strandhöhen nur dann sagen kann, wenn ihre Beschaffenheit eine derartige ist, dass eine Verwechslung mit richtigen Zeichen nicht ausgeschlossen ist.[5]

Zu diesen Unterschieden drängte die bei den Küstenbewohnern zur Kennzeichnung gefährlicher oder zum Landen geeigneter Stellen in Aufnahme gekommene Gepflogenheit, Feuer am Strande zu entzünden.[6]

---

4) Dass sie gerade immer unter öffentlicher Autorität aufgestellt sein müssen, wie Meves a. a. S. 383; Olshausen a. a. O. S. 1221 behaupten, ist nicht erforderlich, wird aber wohl regelmässig zutreffen. Haelschner a. a. O. S. 657.

5) Siebenhaar a. a. O, Seite 278, „objektiv geeignet", die Wahrscheinlichkeit (?) der Verletzung zu verursachen. Meves a. a. O. S. 380.

6) Liszt: Lehrb. S. 526 (zu § 322). Schaper a. a. O. S. 903. John (bei Holtzendorff) Bd. II S. 665. Rotering a. a. O. 274. („Zeichen, welche als Warnungszeichen kenntlich sind oder für solche gehalten werden können.")

Durch den Zusatz „zur Gefährdung der Schiffahrt geeignet“ soll vermieden werden, dass jedes Anzünden eines, wenn auch noch so kleinen Feuers am Strande der Strafdrohung des § 322 verfällt.[7] Aus dem Umstand, dass für Entfernen etc. von Schiffahrtszeichen dieselbe Strafe bestimmt ist, wie für Aufstellen von falschen Zeichen oder Anzünden von Feuer auf der Strandhöhe, sofern letztere Handlungen eine Gefährdung herbeizuführen geeignet sind, ergiebt sich unseres Erachtens gegen Oppenhoff,[8] dass der gesamte Thatbestand des § 322, nicht nur die letztere Kategorie von Handlungen die Gemeingefahr präsumieren. Die Auffassung Oppenhoff's hiesse zudem den Sinn vollständig verkennen, welchen der Gesetzgeber mit Aufstellung dieser Bestimmungen hat verbinden wollen, als er gerade sie aus dem Wust landesrechtlicher, provinzieller, ja lokaler Anordnungen zum Schutz der Schiffahrt herausnahm und in den Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ brachte.[9] Noch deutlicher tritt der latente Grundgedanke der Gemeingefahr aus einer Vergleichung des Textes und der Strafbestimmungen der §§ 321 und 322 hervor. Während nach § 321 eine Störung des Fahrwassers und damit der Schiffahrt,

7) Dieser Zusatz verdankt, wie Goltdammer a. a. O. S. 657 berichtet, seine Entstehung einem Antrag der Kommission der II. Kammer und soll das zur Strafbarkeit erforderliche Bewusstsein des Thäters bezeichnen, das seine Handlung eine Gefährdung der Schiffahrt bedeute.

8) Kommentar zu § 322 1.

9) Vergl. § 145 RStGB. und die in Ausführung desselben ergangenen Verordnungen. S. auch Meves a. a. O. S. 373. Haelschner a. a. O. S. 657. Rotering a. a. O. S. 274.

selbst wenn sie Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer herbeiführt, mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis bedroht ist, greift bei Anwendung des § 322, wo im Text weder von Gefahr noch Gemeingefahr die Rede ist, das ungleich höhere Strafminimum von 1 Jahr Zuchthaus Platz. Schon dieser Umstand ist der schwerwiegendste Beweis gegen die oben genannte Ansicht Oppenhoff's. Ohne auf die Einzelheiten des redaktionell nicht gleichmässig gut gefassten Paragraphen eingehen zuwollen,[10] zeigt schon ein Beispiel, wie das Nichtanzünden oder Abblenden des Lichtes auf einem Leuchtturm jedem Einsichtigen die grosse Gefahr, welche in den weitaus meisten Fällen den Schiffen und ihrer Besatzung aus einer der in § 322 mit Strafe bedrohten Handlungen entsteht. Der dolus des Thäters richtet sich gegen unbestimmt welches oder wieviele Schiffe, er kann bei Begehung der That nie sagen, wieviel oder ob überhaupt auch nur ein Schiff in Gefahr geraten wird. Wollte man hier wie bei § 321 den Nachweis der eingetretenen Gefahr verlangen, so hiesse das, in vielen Fällen einen Schuldigen der gerechten Strafe entziehen; denn wie oft ist das also gefährdete Schiff mit Mann und Maus in den Fluten begraben, ohne dass auch nur einer der Besatzung gerettet werden konnte, oder ist nur durch einen Zufall der gefährlichen Stelle entgangen. Darum

10) S. die berechtigte Kritik bei Meves a. a. O. S. 380 ff. Unterscheidung von Feuer- und anderen Zeichen, allzu grosse Spezialisierung und infolgedessen lückenhafte Fassung. Es sollte heissen: ein solches Feuerzeichen auslöscht, verdunkelt oder ein anderes Zeichen . . . . nicht aufstellt; statt „aufstellen" müsste es heissen: „anbringen".

tritt die Strafe ein, sobald dem Thäter die vorsätzliche Begehung einer der in § 322 näher bezeichneten Handlungen nachgewiesen wird, ohne Rücksicht darauf, dass eine Gemeingefahr im konkreten Falle verursacht worden ist oder nicht. Das Vorhandensein oder Ausbleiben dieses Moments kann nur für die Zumessung der Strafe in Betracht kommen. Freilich ist der dolus ein verschiedener, je nachdem es sich um eine Handlung der oben zu I oder zu II genannten Art handelt. Im ersteren Fall genügt der Nachweis, dass der Thäter vorsätzlich ein zur Sicherung der Schiffahrt bestimmtes Zeichen entfernt bezw. nicht aufgestellt hat, obwohl er die Eigenschaft des Zeichens gekannt hat bezw. sich der in dem Nichtaufstellen liegenden Pflichtwidrigkeit bewusst war.[11] Im Gegensatz zu jenen an sich schon rechts- bezw. pflichtwidrigen Handlungen fallen unter die zu II erörterten Fälle Handlungen, die nur unter gewissen Voraussetzungen strafbar werden. Damit dem Thäter diese zugerechnet werden können, muss er sich bei Aufstellung des falschen Zeichens oder Anzünden des betreffenden Strandfeuers bewusst geworden sein, dass das betreffende Zeichen oder Feuer als Schiffahrtszeichen angesehen werden kann und zur Gefährdung geeignet ist.[12]

11) Meves a. a. O. S. 384 Haelschner a. a. O. S. 657. Olshausen a. a. O. No. 3 wünscht Vorsätzlichkeit der Handlung mit dem Wissen, dass ein zur Sicherung der Schiffahrt bestimmtes Feuerzeichen zerstört wurde, zu verbinden mit „dem generellen Merkmal des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit" (übereinstimmend mit Haelschner).

12) So auch Haelschner a. a. O. Th. II Bd. II S. 658. a. M. Olshausen, der stets „das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit" verlangt; „Bewusstsein der Möglichkeit der Gefährdung" fordern Schaper a.a.O. S. 903, Schwarze zu § 322, Meves a.a.O. S. 384.

Die fahrlässige Begehung dieser Handlungen unterliegt nach § 326 einer Strafe nur dann, wenn überhaupt ein Schaden entstanden ist, da sich § 326 auf den Thatbestand des § 322 bezieht, dort jedoch die Gemeingefahr nicht genannt, auch nicht auf die Gefahr für Menschen beschränkt ist, kann unter dem Schaden hier auch ein noch so kleiner Materialschaden an Schiff oder Ladung verstanden werden.

4. Brunnenvergiftung. § 324 Reichs-Strafgesetzbuchs.

1. Die Bestimmung des § 324 Strafgesetzbuchs, soweit sie die Vergiftung von Brunnen und Wasserbehältern betrifft, ist dem ALR. Teil II Titel 20 §§ 870 bis 872 entnommen, wo der gemeingefährliche Charakter besonders durch Beispiele (Brunnen und Gewässer) und Hervorhebung ihres Zweckes, nämlich zum Gebrauch für mehrere, betont wurde. Die Entwürfe zum RStGB. dagegen glaubten dem Moment der Gemeingefährlichkeit dadurch genügen zu müssen, dass sie die Bestimmung zum öffentlichen Gebrauch im Text zum Ausdruck brachten. Diese zu enge Auffassung liess man in den späteren Entwürfen fallen und setzte dafür den jetzigen Text, dessen Strafdrohung öffentlichen wie privaten Brunnen und Wasserbehältern seinen Schutz angedeihen lässt.

2. Auch das zweite Delikt des § 324, die gemeingefährliche Warenvergiftung lässt sich bis ins Mittelalter verfolgen. Neben den bis ins einzelne gehenden

Strafdrohungen wegen Weinfälschung,[1] findet sich bereits in der C. C. C.[2] eine gegen die Fälschung von „Spezerei und allerlei Kaufmannschaft" gerichtete Bestimmung. Auch die von Osenbrüggen[3] angeführten Landbücher von Klosters und Luzern enthalten derlei Normen gegen Waren, bezw. Ölfälschungen. Am eingehendsten finden wir aber die folgende Strafnorm im Freiburger Stadtrecht vom 1520 p. XLV. 2.[4]

„Korn, habern, wintuch, specerey, apoteck oder anders gevarlich und betrugklich felsched, vermischet und demselben unredlich zusätz giebt, an eren und guot strafen, und es möcht so grob und grösslich beschehen, einer ward am leben darum gestraft."

Wir haben diese Bestimmungen als die Vorläufer der Bestimmungen des ALR. zu betrachten.[5] Von der Fassung des ersten Entwurfs „zum öffentlichen Verkauf oder Überlassung zum öffentlichen Gebrauch" ausgehend, gelangte man später zu der „zum Verkaufe oder Gebrauche feilhalten," brachte jedoch den Begriff der Gemeingefährlichkeit durch die Wendung zum Ausdruck:

„Gegenstände,[6] welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche[7] bestimmt sind"

1) Vergl. Reichsabschiede von 1487, 1497, 1500, RPolO. von 1548 1577; Freiburger Stadtrecht, Landbuch von Uri § 160.
2) Art. 130.
3) Alemannisches Strafrecht S. 333 f.
4) Osenbrüggen: l. c. S. 336:
5) Th. II Tit. 20 §§ 1504, 1505, 1443, 723, 725, 727 b.
6) „Waren": Preuss. StGB.
7) In Betracht kommen vorzugsweise Nahrungs- und Genussmittel; s. dagegen „Gebrauch" in § 12, 2 des Nahrungsmittelgesetzes.

und stellte diesen:

„solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen“ gleich.

In der Vergiftung von Brunnen und Wasserbehältern, welche anderen zum beliebigen Gebrauch freistehen, sieht das Gesetz nicht mit Unrecht eine Gefahr für unbesehen jeden, der von dem in ihnen enthaltenen Wasser geniesst. Nicht minder aber darf man das von der wohl häufig vorkommenden Vergiftung, sowie dem wissentlich und mit Verschweigung ihrer gefährlichen Eigenschaft erfolgenden Verkauf, Feilhalten oder in Verkehr bringen von Verkaufs, oder Gebrauchs (resp. Verbrauchs)-Gegenständen behaupten. Die Gefahr liegt hier in der Beimischung von Gift oder in ihrer Wirkung ähnlichen, also die menschlichen Organe zerstörenden[8] Stoffen. Wenn man das in den Worten:

„verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr bringen,“ so dass „ihr Erwerb einem Jeden, der sie kaufen oder sonst an sich bringen will, freistehe,“[9] liegende Moment der Entfesselung von organischen Kräften festhält, welche bei bestimmungsgemässen Gebrauch der genannten Gegenstände zerstörende Wirkung auf den menschlichen Organismus ausüben,[10]

8) Ein gleicher Sinn ist in dem „gefährlich“ enthalten, s. Goltdammer a. a. O. S. 661.

9) Goltdammer a. a. O. S. 660. Olshausen a. a. O. sS. 1224 „in nicht individuell begrenzter Weise zugänglich machen.“

10) Nicht, wie Siebenhaar a. a. O. S. 280 sagt, „mit schädlichen Stoffen vermischt.“ Es ist ein gesundheitszerstörender, nicht nur beschädigender Stoff gefordert. Letzteres würde nur unter § 223 oder 367 Z. 7 fallen.

so kann man nicht daran zweifeln, dass man es mit einer wichtige menschliche Interessen schützenden Strafdrohung gegen gemeingefährliches Gebahren zu thun hat. Gerade diese in den citirten Wendungen enthaltenen Momente sondern die Delikte des § 324 scharf von der Vergiftung (§ 229) und der Körperverletzung (§ 223) und weisen ihnen einen Platz unter den Delikten des 27. Abschnitts an.

Während nun die meisten Autoren[11] abstrakte Gemeingefahr als vorliegend erachten, glaubt Haelschner[12] an der Hand der Worte „zum Gebrauch Anderer dient" und auf Grund des Umstandes, dass die Folgen solch gemeingefährlicher Handlungen nicht zur Kenntnis kommen, da die Gefährdeten der Gefahr zum Opfer fallen, konkrete Gemeingefahr für vorliegend erachten zu müssen. Mit der Wendung „zum Gebrauch anderer dienen" soll freilich nur gesagt sein, dass die Benutzung des Brunnens nicht nur dem Eigentümer oder bestimmten Personen offen steht, da ja in diesem Fall nicht § 324, sondern § 229 zur Anwendung kommen müsste. Ganz verfehlt ist das Beispiel von dem vom Thäter abgeschlossenenen Brunnen. Sobald hier die Möglichkeit vorliegt, dass jeder individuell nicht bestimmte Andere von jenem Wasser geniesst, ist der Thatbestand erfüllt, wenn auch

---

„Bestimmungsgemässen oder vorauszusehenden Gebrauch fordert § 12, „beschädigen" § 12, „zerstören" § 13 des Nahrungsmittelgesetzes RGE. 2. S. 177.

11) So Olshausen a. a. O. S. 1224. Binding: Grundr. 3 S. 63. Liszt a. a. O. S. 529. Siebenhaar a. a. O. S. 280. Rotering a. a. O. S. 275.

12) Haelschner a. a. O. S. 661, 662.

vielleicht nur des § 326. Übrigens wird aber ein Mensch, der die verbrecherische Absicht hat, unbestimmte Personen durch den Genuss jenes Wassers zu schädigen, nicht gerade zur Ausführung seines Vorhabens den Brunnen abschliessen. Wie Haelschner die Strafbarkeit des nach ärztlicher Vorschrift gifthaltige Arzneien verkaufenden Apothekers begründen will, weil der Patient ordnungswidrigen Gebrauch von der Arznei gemachl hat, möge er angeben. Nicht nur der Text des § 324, insbesondere das: „menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet," spricht, wie er selbst zugeben muss, gegen seine Ansicht, sondern auch der von ihm zur Stütze angeführte Umstand von dem Umkommen des Betroffenen. Das Erfordernis der konkreten Gemeingefahr würde den Zweck des § 324 illusorisch machen. Die beiden Mischthatbestände dieser Bestimmung, wie die im Anhang mitgeteilte Statistik recht deutlich ergiebt, haben zumeist den Strafdrohungen des den Bedürfnissen des praktischen Lebens besser angepassten[13] Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 sowie der darin in Aussicht gestellten Gesetze Platz gemacht. Es kommen hier hauptsächlich die §§ 12—14 des erstgedachten Gesetzes in Betracht. die dank der scharfen Strafen, namentlich in § 13, laut statistischer Nachweisung (Tab. I., II.) in den Jahren 1884—1899 nicht zugenommen haben. In der bei einzelnen Jahrgängen deutlich erkennbaren Differenz

13) Das Erfordernis der Kenntnis und Verschweigung der gefährlichen Eigenschaft des abzusetzenden Gegenstandes legt eine rasche Handhabung der Bestimmung lahm, ebenso das des „öffentlichen" Verkaufs oder Verbrauchs.

der Delikte und Personen spiegelt sich wieder, die gegen Fabrikanten wie Zwischenverkäufer und andere Abnehmer in gleicher Weise sich richtende Strafdrohung des Gesetzgebers, die, wie die Abnahme der Delikte (1. Tabelle 1 b,c), ebenso auch die in Tab. VII nachgewiesene geringe Zahl der verhängten Zuchthausstrafen zeigt, gute Früchte gezeitigt hat.

Welcher Art ist nun der dolus bei diesem Delikt? Während Oppenhoff, Schwarze und Schaper[14] nur das „Bewusstsein der Gefährdung Anderer" verlangen, fordert Siebenhaar[15] „abstrakte Gemeingefährdung", Haelschner dagegen das mit der zum dolus erforderlichen Kenntnis von der gesundheitszerstörenden Eigenschaft der beigemischten Stoffe verbundene Wissen und Wollen der Gefahr.[16] Der Vorsatz wird sich bei der Brunnen- resp. Warenvergiftung als das Beimischen des Giftes oder der in ihrer Wirkung den Giften gleichzustellenden Stoffe mit Kenntnis der gesundheitszerstörenden Eigenschaft charakterisieren. In den weiter geforderten Thatbestandsmerkmalen, einmal der Kenntnis von dem Gebrauch des Brunnens auch für unbestimmte Personen, sodann von der Eigenschaft der betr. Gegenstände zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch liegt schon das Bewusstsein der Gefährlichkeit der betr. Handlung, der sich aus ihr ergebenden Wahrscheinlichkeit der Verletzung unbestimmt welcher oder wievieler Personen

14) Oppenhoff a. a. O. zu Abschn. 27 Nr, 2. Schwarze § 324 Nr. 10. Schaper a. a. O. S. 906.

15) Siebenhaar a. a. O. S. 280.

16) Haelschner a. a. O. S. 663.

von selbst eingeschlossen. Das Gleiche gilt auch von dem mit Wissen unter Verschweigung der gefährlichen Eigenschaft der verkauften Gegenstände stattfindenden Inverkehrbringen aller Art. Das Wissen und trotzdessen stillschweigende Absetzen derartiger im allgemeinen Verkehr umlaufender Sachen kennzeichnet den verbrecherischen Willen hinreichend. Dass die Kenntnis all dieser Thatbestandsmerkmale aber notwendig das Bewusstsein der Gemeingefährdung in dem Thäter wachrufen wird und muss, wie Siebenhaar annimmt, erscheint u. E. doch als eine gewagte Behauptung, wenn man andererseits auch zugeben muss, dass ein mit Vernunft begabter Mensch sich bei vorsätzlicher Begehung der durch § 324 bedrohten Handlungen der für unbestimmte Personen hervorgerufenen Gefahr bewusst geworden sein wird. Sein dolus wird daher meist nur ein dolus eventualis sein.[17] Es scheint daher die Meinung Haelschner's den Vorzug zu verdienen, da sie den Mischthatbeständen des § 324 am besten gerecht wird.

5) und 6) Vergehen gegen Absperrungsmassregeln in Bezug auf ansteckende Krankheiten und Seuchen. §§ 327, 328 RStGB.

Gesundheitspolizeilicher Natur wie die Bestimmung des § 324 sind auch die Strafdrohungen der §§ 327 und 328, welche sich gegen das eine Gemeingefahr involvierende Übertreten der zur Verhütung des Eindringens und sich Verbreitens ansteckender Krankheiten und Viehseuchen erlassenen Anordnungen richten.

17) Köstlin: Neues Archiv des Kriminalrechts 1856 S. 318, 320.

I. Gegen diese Vergehen wendeten sich bereits Bestimmungen des ALR.,[1] welche allerdings in den Entwürfen zum Preussischen Strafgesetzbuch eine derartige Fassung erhielten, dass ihre Aufnahme in die Rubrik „gemeingefährliche Verbrechen" durchaus nicht gerechtfertigt war. Erst auf die Erinnerungen des ständischen Ausschusses hin liess man den Gesichtspunkt der vorsätzlichen Ansteckung fallen und wandelte sie in Übertretungsverbote der gegen Verbreitung von Krankheiten oder Viehseuchen erlassenen Anordnungen um.

Die Anordnungen müssen, wie der Text sagt, von „zuständigen Behörden" ausgehen. Dieser Ausdruck ist mit Rücksicht darauf gewählt worden, dass die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiet der Gesundheitspolizei noch immer nicht in gründlicher Weise reformierend in Thätigkeit getreten ist, die Bestimmung der Zuständigkeit vielmehr in den meisten Fällen der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen hat.[2]

---

1) Th. II Tit. 20 §§ 1013, 1014, 1026 gegen Verbreitung von Krankheiten unter Menschen, §§ 1506, 1507 gegen Verbreitung von Viehseuchen.

2) So für Preussen: Die Landespolizeibehörden, d. i. auf Grund der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1883: Der Regierungspräsident. RGE. 12,70, E. 272,80, E. 24,436 s. Ausführungsgesetz zum Gesetz vom 1. Mai 1894 (18. Juni 1894) und § 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1894, § 3 Preuss. Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 RGE. 2,151. Gegenüber dem Zweck der Bestimmungen, welche ein möglichst einheitliches Vorgehen gegen ansteckende Krankheiten oder Seuchen erwünscht erscheinen lassen, gegenüber der Befugnis der Reg.-Präsidenten, sich bei Erlass jener Bestimmungen der ihm unterordneten Organe zu bedienen, sind die rein formellen Bedenken Kellers (Golt. Arch. 45, S. 249 ff) nicht ausschlaggebend.

Streitig ist infolge des vom Gesetz gewählten Ausdrucks „angeordnet", ob es sich in beiden Paragraphen um ausserordentliche Massnahmen oder bleibende Bestimmungen handelt, ob Gesetze einbegriffen oder ausgeschlossen sein sollen. Während die herrschende Meinung sowohl vorübergehende als dauernde Anordnungen des Schutzes aus § 327 und 328 teilhaft werden lässt, wünschen Schaper, Liszt und Rubo nur ersteren strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen. Letztere Ansicht verkennt jedoch den Zweck dieser Normen durchaus. Wollte der Gesetzgeber, bzw. die zuständige Behörde, erst bei Ausbruch oder nach Meldung der ersteren Erkrankungen Massregeln der in §§ 327, 328 gedachten Art treffen, so würde das eine Anordnung post festum sein. Das Hauptgros der Schutzmassnahmen sind doch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere für § 328 die Viehseuchengesetzgebung, während die ausserordentlichen Anordnungen meist nach behördlicherseits konstatiertem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit oder Viehseuche als besondere Schutzmassregeln ergehen. Angesichts der mannigfachen internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Cholera, Beulenpest, Pocken mutet uns die Ansicht Schapers,[3] es komme nur noch selten zu Massregeln der in § 327 genannten Art, recht eigenartig an. Schliesslich lehnen sich auch die ausserordentlichen, für spezielle Krankheitsgefahren erlassenen Anordnungen fast durchweg an bestehende Gesundheitspolizeigesetze an, finden in ihnen ihre Erklärung und Berechtigung.

3) Schaper a. a. O. S. 907.

Darum ist es auch unrichtig, wie Haelschner[4] thut, gesetzliche Bestimmungen nicht als Anordnungen im Sinne der §§ 327, 328 anzusehen. Der Ausdruck „Behörde" passt allerdings auf die Gesetzgebungs-Organe nicht, ist aber mit Rücksicht auf das Wort „anordnen" gewählt worden. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche den durch jene Strafnormen erstrebten Zweck im Auge haben und verfolgen, bedurften u. E. auch einer ausdrücklichen Erwähnung viel weniger als die Anordnungen der zuständigen Behörden, sei es nun der Regierungspräsidenten oder den laut ihrer Delegation zuständigen unteren Organe. Noch unrichtiger aber will uns die Auffassung dünken, dass die gesetzlichen Anordnungen für die Delikte gegen § 327 anders zu behandeln sein sollen als bei Vergehen gegen § 328, wie Frank[5] auf Grund der RGE. Bd. 17 S. 72 thut. Es stehen dieser Ansicht entgegen nicht nur der gleichmässige Wortlaut in § 327 und 328, sondern auch Entscheidungen desselben Gerichts, auf das sich Frank stützt.[6] Bei Zusammentreffen der in §§ 327, 328 enthaltenen Strafmaasse mit den in Anordnungen zur Bekämpfung konkreter Krankheiten oder Seuchen sich findenden Strafdrohungen müssen erstere laut Art. 2 der Reichsverfassung vorgehen.[7] Während die innere Gesetzmässigkeit jener Anordnungen der richterlichen Prüfung

4) Haelschner a. a. O. S. 675.
5) Frank a. a. O. zu § 327 Nr. 2.
6) RGE. 27 S. 357, E. 31 S. 380.
7) Entscheidung des Ob.-Tribunals bei Oppenhoff 15 S. 505.

entzogen ist,[8] besteht sie betr. Form und Zuständigkeit sowie gehöriger Verkündung zu Recht.[9]

Strafbar ist nur das vorsätzliche Zuwiderhandeln, welches sich in den §§ 327, 328 als das Wissen, d. h. die Kenntnis jener Anordnungen und ihres Zwecks darstellt.[10] Auf welchem Wege man diese Kenntnis erlangt hat, ob auf Grund eigener Wissenschaft durch Lesen der gehörig publizierten Anordnungen oder durch Mitteilungen Dritter, ist gleichgültig.

II. Was nun zunächst § 327 betrifft, so hat der Ausdruck „ansteckende Krankheiten" zu Missverständnissen geführt, die sich schon in der Landespolizeilichen Anordnung für Preussen vom 8. August 1835[11] bei Aufzählung der betr. Krankheiten zeigen. Es sind dort aufgezählt:

1. Cholera, 2. Typhus, 3. Ruhr, 4. Pocken, 5. Masern, Scharlach, Röteln, 6. kontagiöse Augenentzündung, 7. Syphilis, 8. Krätze, 9. Weichselzopf, 10. Tollkrankheit, 11. bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht, 12. Milzbrand, 13. Rotz und Wurm.

Selbst bei dem damaligen Stande der medizinischen Wissenschaft mutet uns die Einreihung von Syphilis, Weichselzopf, Gicht, Kopfgrind etwas befremdlich an, während andererseits die Aufführung solcher Krankheiten, die wie Rotz, Wurm, Milzbrand primär bei

8) RGE. 24 S. 24.

9) RGE. 23 S. 258, E. 22 S. 190, E. 31,254.

10) RGE. 22 S. 296, R. 1 S. 132, E. 31 S. 254, E. 1 S. 1, E. 31 S. 415, E. 28,195, E. 6 S. 159. Goltd. Arch. Bd. 45 S. 50.

11) Gesetzsammlung 1835 S. 240 ff.

Tieren auftreten und übertragen auf Menschen sich in anderer Form zeigen, zu loben ist. Wir sehen schon hieraus, dass es besser heissen müsste, „übertragbare Krankheiten." Nicht nur solche zählen hierher, die von Mensch zu Mensch, sondern auch die, welche teils durch Biss, wie die Tollwut, teils auf andere Weise sich auf Menschen verheerend fortpflanzen.[12] Es kommt daher, wenn durch Verletzung der zum Schutz für Menschen wie Vieh erlassenen Massregeln, z. B. infolge Bisses eines tollwutkranken Hundes Menschen zu Schaden gekommen sind, nicht § 328, sondern § 327 zur Anwenndung; denn es entscheidet hier der „wichtigere Zweck.[13] Die entgegengesetzte Ansicht[14] verkennt den einen Umstand, dass weitaus in der Mehrzahl aller Fälle diejenigen Krankheiten, welche durch Übertragung auch dem Menschen gefährlich werden können, bekannt genug sind, insonderheit auf dem Lande, wo sich ja die Hauptzahl dieser Delikte ereignet.

Die Bemühungen, Lücken jener Verordnung zu füllen, haben zum Erlass von Regierungspräsidialverordnungen in einzelnen Bezirken geführt.[15] Trotz mancher Lücken sind die Bestimmungen jenes Regulativs vorbildlich gewesen für die vielseitigen gesetzlichen

12) RGE. 21 S. 121. Schaper a. a. O. S. 908. Liszt a. a. O. S. 527. Olshausen a. a. O. S. 1231.

13) Olshausen a. a. O. S. 1231, RGE. 21 S. 121, E. 24 S. 332, R. 9 S. 92.

14) Haelschner a. a. O. S. 676. Rüdorff-Stenglein a. a. O. zu § 327 Nr. 6.

15) So bezüglich der Diphteritis: Potsdam, 11. Dezember 1879; Erfurt, 5. September 1881; Minden, 7. März 1883; Marienwerder, 14. Juni 1884.

Anordnungen zur Bekämpfung von bisher unbekannten Krankheiten wie die orientalische Beulenpest.[16] Dem Verlangen nach einheitlicher und gründlicher Bekämpfung der hauptsächlich gefährlichen übertragbaren Krankheiten kam die Gesetzgebung des Reichs entgegen mit Schaffung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.[17] In § 1 werden aufgeführt:

1. Aussatz, 2. Cholera, 3. Fleckfieber, 4. Gelbfieber, 5. Pest (orientalische Beulenpest), 6. Pocken, (Blattern).

Sowohl gegen die Einführung aus dem Auslande als gegen Verbreitung im Inlande finden wir genaue Vorschriften bestehend in Anzeigepflicht, Absonderung, Verkehrsbeschränkung für das Pflegepersonal, Verbot der Abhaltung von Märkten, Räumung von Wohnungen, Desinfektion von Gegenständen, Räumen, Reisegepäck und Handelswaren, Quarantäne für Schiffe und Reisende.[18] Zur möglichst wirksamen Gestaltung ist endlich sofortiger Bericht betr. Ausbruch einer solchen Krankheit an das Kais. Gesundheitsamt vorgeschrieben, dem Reichskanzler aber die Überwachung der Ausführung aller Bestimmungen des Gesetzes übertragen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind unter dem

16) Vergl. für Preussen: Zirkularverfügung vom 15. Januar 1881 betr. Berichterstattung seitens der Reg.-Medizinalräte über alle Fälle von Cholera, Pocken, Unterleibstyphus, Flecktyphus, Masern, Scharlach, Diphteris und Kindbettfieber.

17) Gesetzblatt 1900 S. 305 ff.

18) Vergl. Verordnung vom 18. Dezember 1899 gegen Einschleppung der Pest aus Südamerika.

6. Oktober 1900[19] ergangen; sie geben in den §§ 12, 13 Anweisungen zur Bekämpfung der Pest, ordnen in Anlage 1: Die Desinfektion, in Anlage 2: Die Arbeiten und der Verkehr mit Pesterregern, führen in Anlage 3: Die Grundsätze über Eisenbahnverkehr auf, in den Anlagen A und B endlich Behandlung der Personen- und Schlafwagen sowie das Verhalten des Bahnpersonals bei Erkrankungen auf der Fahrt.

Die zur Überwachung der Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen erforderlichen Bestimmungen endlich hat der Bundesrat unter dem 4. Juli 1900 erlassen.

III. Ungleich aktueller als die selten zur Anwendung gelangende Bestimmung des § 327 ist die Strafdrohung des § 328, welche den Schutz des Eigentums gegen die Verheerungen von Viehseuchen bezweckt. Der Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens will allerdings darunter nur Seuchen der Haustiere verstanden wissen, zu einer solchen Einschränkung giebt aber weder Wortlaut noch Zweck des § 328 Anlass; es sind daher alle übertragbaren Krankheiten der Tiere hierunter zu verstehen.[20] Welch hohen Wert der Gesetzgeber darauf legte, den heimischen Viehbestand möglichst gegen übertragbare Seuchen zu schützen, zeigen die eingehenden Schutzmassregeln der Bl. aufgeführten Gesetze, von denen das erste vom 7. April 1869 der Bekämpfung einer der gefährlichsten Seuchen, der Rinderpest, dienen soll. Zur Erreichung

19) Gesetzsammlung 1900.

20) Im Einzelnen vergl. RGE. 1 S. 1, E. 1 S. 151, E. 6 S. 159, E. 12 S. 19, E. 20 S. 177, R. 1,132, 383.

dieses Zweckes sind zugelassen: Einfuhrverbote für Tiere und deren Produkte, Sperren einzelner Geschäfte wie ganzer Ortschaften und Bezirke, Tötung kranker oder verdächtiger Tiere, Desinfektion von Gebäuden, Transportmitteln, Gegenständen oder Personen, die in Berührung mit solchen Tieren gekommen sind. In wie energischer Weise die Vergehen gegen die Viehseuchengesetzgebung geahndet werden, zeigt die stetig wachsende Zahl der zur Verurteilung gelangten Delikte wie Personen, zeigt auch die zunehmende Beteiligung der weiblichen Bevölkerung an den Delikten gegen § 328, die aus Verurteilungen sowohl der Eigentümerinnen als auch des Gesindes resultiert.

Eigenartig ist die Stellung, welche § 328 zu den einzelnen Viehseuchengesetzen einnimmt. Die Vergehen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869 werden mit Strafe bedroht in dem Gesetz vom 21. Mai 1878. Als lex specialis aber geht dies Gesetz dem § 328 vor. Die Strafdrohung der letzteren Vorschrift ist daher nur anwendbar auf alle Fälle, in denen das citierte Gesetz von 1878 keine Anwendung findet, Anders gestaltet sich das Verhältnis des § 328 zu dem Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894. Die Strafdrohungen der §§ 65, 66 l. c. greifen zwar bei fahrlässigen Verletzungen der genannten Schutzanordnungen Platz, treten aber gegen § 328 nach ausdrücklicher Bestimmung jenes Gesetzes zurück. Vergegenwärtigt man sich, dass die Zunahme bei den gemeingefährlichen Delikten nächst fahrlässiger Inbrandsetzung und fahrlässiger Transportgefährdung hauptsächlich dem Anwachsen der Delikte gegen

§ 328 zuzuschreiben ist, so erhellt daraus die Wichtigkeit jener Bestimmung, die ungeachtet des Momentes „der Wissentlichkeit" ihrem Zweck in so umfassender Weise gerecht wird.

7) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen. § 329 RStGB.

Als letztes Delikt in der Reihe der abstrakt gemeingefährlichen bleibt noch der in § 329 behandelte besondere Fall des Vertragsbruchs zu erörtern. Die Berechtigung jener Strafdrohung ist bereits vor Schaffung des PStGB. lebhaft bestritten worden mit Hinweis darauf, dass die Nichterfüllung eines zur Deckung von Kriegsbedürfnissen geschlossenen Vertrages betr. Lieferungen für das Heer, wenn in hoch- oder landesverräterischer Absicht geschehen, bereits mit Strafe bedroht sei, in anderen Fällen jedoch die Erfüllung mit den schon bestehenden gesetzlichen Exekutionsmitteln hinreich geahndet resp. durch Kautionen bezw. Konventionalstrafen erzwungen werden könne. Diese Einwendungen sind jedoch unseres Erachtens nicht stichhaltig. Werden die in § 329 mit Strafe bedrohten Handlungen in landesverräterischer Absicht begangen, so liegt Idealkonkurrenz beider Delikte vor. Die gesetzlichen Exekutivmittel aber werden einem Thäter gegenüber, der sein im Inlande befindliches Vermögen ins Ausland oder sonst in Sicherheit gebracht hat, nutzlos sein, können auch für die Verschlimmerung des Notstandes, wie er durch

Nichterfüllung der zu seiner Linderung oder Beseitigung abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Notwendigkeit eintritt, nicht als ausreichende Sühne angesehen werden. Zudem haben wir es garnicht mit rein civilrechtlichen Verträgen zu thun; die besondere Natur der gennanten Lieferungsverträge d. i. der Abschluss mit einer Behörde, der Zweck derselben, verlangen ein Abweichen von dem civilrechtlichen Standpunkt. Auf Grund der Erfahrungen, welche zur Schaffung der entsprechenden Vorschriften des code pénal führten,[1] hat man sich denn für Beibehaltung erklärt. Es soll durch jene Strafdrohung verhindert werden, dass die Massregeln, welche eine Behörde — sei es staatliche oder kommunale —[2] in weiser Fürsorge für den Ausbruch eines Krieges oder zur Vorbeugung bezw. Beseitigung eines Notstandes oder zur Ermöglichung des ungehinderten Fortgangs der Kriegsoperationen getroffen hat, durch gewissenlose Händler oder Unterlieferanten durchkreuzt und vereitelt werden. Sowohl Nichterfüllung als auch nur teilweise oder qualitativ ungenügende Erfüilung setzen die Behörden ausser Stand, den an sie in kritischen Zeiten, wie Krieg, Hungersnot, Epidemieen besonders hochgestellten Anforderungen zu genügen und müssen eine Verschlimmerung der Krisis herbeiführen, dadurch eine Gemeingefahr weckend. Die Auffassung von Lass,[3] dass man die Nichterfüllung eines Lieferungsvertrages für den Kriegsfall, wenn dem Thäter der

1) Art. 430—433 l. c.
2) Olshausen a. a. O. S. 1234.
3) Lass: Vertragsbruch der Armeelieferanten, Marburg 1888.

landesverräterische Vorsatz mangele, anders behandeln solle, als den der Nichterfüllung eines Lieferungsvertrages zur Beseitigung eines Notstandes, entbehrt jeder Begründung, die Gemeingefahr ist im ersten Falle so gut vorhanden wie im zweiten. Aus demselben Grunde erscheint es auch nicht angängig, nur eine qualitative, nicht aber eine quantitative Nichterfüllung für strafbar zu erklären. Der gegen jene angebliche Erweiterung des Geltungsgebietes vorgebrachte Einwand, dass im Code pénal eine Stockung im Dienst zur Strafbarkeit erforderlich ist, kann für die nur abstrakte Gemeingefahr fordernde Strafdrohung des § 329 nicht ins Feld geführt werden.[4] Der Ausdruck: „Lieferungsverträge zur Zeit eines Krieges" lässt allerdings den Zweifel entstehen, ob damit solche Verträge gemeint sind, die während des Krieges selbst geschlossen werden oder solche, die vorher geschlossen, nur nach Ausbruch und während seiner Dauer zu erfüllen sind.

Die Gleichstellung mit den Verträgen, welche zur Beseitigung oder Abwendung eines Notstandes geschlossen sind, lässt keinen sichern Anhalt zur Entscheidung der Frage gewinnen; denn die Behörde kann z. B. schon in Voraussicht einer Missernte und der dadurch entstehenden Theuerung derartige Massregeln im Voraus getroffen haben. Zur Erklärung muss man daher die Motive und Verhandlungen der Kammern heranziehen. Darnach ist der Text im

4) Olshausen a. a. O. 1235. Schaper a. a. O. S. 910. Oppenhoff a. a. O. zu § 329 Nr. 4. Rüdorff - Stenglein a. a. O. zu § 329 Nr. 3. A. M. Schwarze a. a. O. zu § 329 Nr. 3.

Sinne der letzteren Ansicht zu deuten, da sich der Ausdruck „zur Zeit des Krieges“ nur auf „die Bedürfnisse des Heeres“ bezieht.[5]

Sowohl für das vorsätzliche wie das fahrlässige Zuwiderhandeln wird die Kenntnis des Zwecks der Lieferungen erforderlich sein. Es würde dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen, wenn der Thäter, obwohl er sich über ein Thatbestandsmerkmal in Unkenntnis befand, das die Aufnahme dieses Delikts in die Rubrik der gemeingefährlichen Delikte allein zu rechtfertigen vermag, aus § 329 verurteilt wurde. Die Hinzufügung jener Worte „Kenntnis des Zwecks“ in Absatz 3 ist erfolgt, um jeden Zweifel auszuschliessen. Ihre Einfügung in Absatz 1 erübrigt sich im Hinblick darauf, dass der Hauptkontrahent von der Behörde wohl stets auf den Zweck des Vertrages hingewiesen wird, während es zweifelhaft ist, ob eine derartige Mitteilung seitens des Hauptlieferanten an die in § 329 Abs. 3 genannten Personen in allen Fällen erfolgen wird.[6] Streitig ist auch die Frage, welcher Art der in Abs. 2 geforderte Schaden sein müsse. Während Binding, Liszt, Frank, Geyer und Lass[7] den der Behörde durch Abschluss anderweitiger Verträge

5) Goltdammer: Mat. II S. 665. Olshausen a. a. O. S. 1234. Liszt a. a. O. S. 530. Lass a. a. O. S. 39. Haelschner a. a. O. S. 681.

6) Schaper a. a. O. S. 909. Haelschner a. a. O. S. 682. Liszt a. a. O. S. 530. Frank a. a. O. zu § 329 No. 2. Lass a. a. O. S. 47. Olshausen a. a. O. S. 1235.

7) Binding: Grundr. 3 S. 85. Liszt a. a. O. S. 530. Frank a. a. O. zu § 329 No. II, 2. Geyer a. a. O. 2, S. 120. Lass a. a. O. S. 52.

entstandenen Schaden nicht als hierher gehörig anerkennen wollen, wünscht Olshausen[8] ihn auch auf diese Schädigung auszudehnen, und gewiss mit Recht; denn der unbestimmte Artikel in Abs. 2 lässt eine Beschränkung der eben genannten Art nicht zu, andererseits widerstreitet der Zweck des § 329 der einengenden Interpretation der aufgeführten Autoren.

B. Konkrete Gemeingefahr.

Im Allgemeinen.

Bedroht das Strafgesetzbuch die oben näher besprochenen Delikte schlechthin unter gänzlicher Nichtberücksichtigung der Besonderheiten jedes einzelnen konkreten Falls, so macht es bei den übrigen Delikten des 27. Abschnitts die Strafbarkeit abhängig von dem Eintritt der Gefahr im besonderen Falle, verlangt also Verwirklichung der Gefahr im konkreten Falle.[1]

Wenn diese Verschiedenheit der Behandlung, welche das Strafrecht denselben Rechtsgütern zuteil werden lässt, auch auffällig sein mag, so hat sie doch ihren guten Grund. Man darf ihn nur nicht, wie es Siebenhaar[2] thut, in dem angeblichen Willen des Gesetzgebers suchen, den Rechtsgütern bald einen stärkeren, (abstrakte Gefahr), bald einen schwächeren

8) Olshausen a. a. O. S. 1235. H. Meyer a. a. O. S. 705. Rüdorff-Stenglein a. a. O. zu § 329 No. 4.

1) Ihering: Zweck im Recht I S. 328, s. auch Rotering, Gerichtssaal Bd. 31 S. 271 ff.

2) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 4 S. 281.

Schutz, (konkrete Gefahr) zu gewähren. Der strafrechtliche Schutz, wie er sich in der Höhe des Strafmasses zeigt, ist z. B. bei dem Verbrechen der Brandstiftung wie bei dem der Übeschwemmung derselbe, sowohl im Falle vorsätzlicher wie fahrlässiger Begehung.[3] Der Grund zu einem derartigen Vorgehen des Gesetzes liegt in der Individualität der betreffenden Delikte, in dem verschiedenen Verhältnis, in dem sie zu der generellen Gefährlichkeit stehen.[4] Es lässt sich z. B. das Herbeiführen einer Überschwemmung, das Verbrechen des § 322 StGB., nicht in gleicher Weise behandeln, ohne dass im ersteren Falle ein Unschuldiger resp. Berechtigter mit dem Strafrecht in Konflikt käme, während in letzterem Falle ein Schuldiger der Strafe entginge.

Die Besonderheiten der einzelnen Delikte ververlangen auch gesonderte Behandlung, um dieses jeweils besonderen Verhältnisses zur generellen Gefahr ist bei den abstrakt gemeingefährlichen Handlungen eine genauere Fixierung derjenigen Umstände erfolgt, aus denen ihr Charakter als generell gefährlich sich ergiebt, während der Spielraum für das Ermessen und Prüfen des Richters nach dieser Richtung bei den konkret gemeingefährlichen Delikten ein weiterer ist und sein kann.

Während noch Siebenhaar[5] den 7 abstrakt gemeingefährlichen Delikten des RStGB. nur 6 konkret

3) So auch Rohland: Die Gefahr im Strafrecht 1888 S. 43

4) Haelschner: Das gemeine deutsche Strafrecht Bonn 1884. Bd. II. Th. II S. 602.

5) a a. O. S 281.

gemeingefährliche gegenüberzustellen vermag, stehen sich seit Einfügung des § 318a[6] eine gleiche Anzahl beider Gattungen gegenüber.

Zu den konkret gemeingefährlichen dürfen wir folgende Delikte des 27. Abschnitts zählen:

I. Hinderung und Störung des Telegraphenbetriebs §§ 317, 318,

II. Hinderung und Gefährdung von Rohrpost- und Fernsprechanlagen § 318a,

III. Gefährdung eines Eisenbahntransportes §§ 315, 316,

IV. Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen u. dgl. und Störung des Fahrwassers schiffbarer Ströme, Flüsse, Kanäle u. a. m. § 321,

V. Bewirkung des Strandens eines Schiffes § 323,

VI. Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst § 330,

VII. Herbeiführung einer Überschwemmung § 312 ff.

Unzweifelhaft geht das Erfordernis der Gemeingefahr in concreto aus dem Wortlaut der §§ 312 ff. hervor. Bei den anderen oben angeführten Delikten dieser Gattung hat zwar der Gesetzgeber, wie unten bei der Betrachtung der einzelnen Delikte zu zeigen sein wird, das Requisit „der gemeinen Gefahr" nicht in den Wortlaut aufgenommen. Allein schon eine Gegenüberstellung des Textes des § 322 mit dem der §§ 315, 321, 323 ergiebt, dass nicht schon schlechthin eine der in den letztgenannten Paragraphen mit Strafe

6) Durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1891.

bedrohten Handlungen den Thatbestand erfüllen, sondern der Eintritt der Gefahr für Leib, Leben, Eigentum, für Andere (§ 330), oder für das Leben eines anderen (§ 323) für Leben oder Gesundheit anderer (§ 321) sich als Folge dieser Handlungen darstellen muss, um zu einer Verurteilung zu gelangen.

Freilich wollen Liszt[7] und Rotering[8] den Delikten der §§ 315, 316 die Eigenschaft als konkret gemeingefährlich absprechen, Rotering[9] die §§ 317, 318 in die Kategorie der abstrakt gemeingefährlichen verweisen, jedoch mit Unrecht. Bei §§ 315, 316 StGB. spricht gegen diese Auffassung allein schon der Text, abgesehen von allen übrigen unten näher zu erörternden Gründen, während der Text der §§ 317, 318 StGB. einen Zweifel nicht mit Unrecht aufkommen lässt.

1. Hinderung und Störung des Betriebes von Telegraphen.

Die knappe Fassung des Textes hat zu den bei Siebenhaar[1] näher behandelten Streitfragen Veranlassung gegeben, ob schon der Umstand, dass die beschädigende oder veränderte Handlung geeignet ist, eine Störung oder Hinderung des Betriebes herbeizuführen, zur Strafbarkeit genüge oder ob ein Erfolg

---

7) Reichsstrafrecht § 83 S 338
8) Goltdammer Bd. 31 S. 274.
9) a. a. O. S. 274, 275.
1) a a. O. S. 282 unten, 283.

nach der im Text bezeichneten Richtung erforderlich sei. Gegenüber diesem Zwiespalt der Meinnngen wird eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1849,[2] des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851 und des Reichs-Strafgesetzbuchs zweckmässig sein:

2), Gesetz-Sammlung 1849 S. 219.

Preussisches Strafgesetzbuch.	Reichs-Strafgesetzbuch.	Verordnung betr, Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. Vom 15. Juni 1849.
§ 296. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungan der Telegraphenanlagen, die Verbindung	§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienend. Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.	§ 1. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen; die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Ver-

Preussisches Strafgesetzbuch.	Reichs-Strafgesetzbuch.	Verordnung betr. Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. Vom 15. Juni 1849.
fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, der Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe		hinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage; die Verhinderung der Telegraphenoffizianten in ihrem Dienstberufe.
§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen		§ 2. Ist in Folge der verhinderten oder zerstörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hatte, Zuchthausstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren. Ist in dem letzteren Falle die Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Be-

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Tele-

§ 3. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängnis bis zu zwei Jahren.

Preussisches Strafgesetzbuch.	Reichs-Strafgesetzbuch.	Verordnung betr. Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. Vom 15. Juni 1849.
dienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.	graphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden. § 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmässig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind	§ 4. Die Strafen des § 3 finden gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten der Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Aus obiger Vergleichung ergiebt sich, dass die von Dambach[3] vertretene Meinung, die Strafe aus §§ 317, 318 trete schon dann ein, wenn eine Handlung an sich geeignet sei, eine Behinderung oder Gefährdung des Betriebes herbeizuführen, nicht richtig sein kann. Die den § 1 der Verordnung vom 15. Juni 1849 entnommene Exemplifikation in Verbindung mit dem Wortlaut „wer Handlungen verübt, welche die Benutzung verhindern oder stören (bezw. gefährden)" zeigt, dass zur Erfüllung des Thatbestandes Handlungen erfordert werden, welche wirklich eine Behinderung oder Gefährdung mit sich führen. Eine Handlung, welche zwar eine Beschädigung der Anlagen und ihrer Zubehörungen verursacht,[4] könnte nur nach § 305 StGB. geahndet werden. Die vage Möglichkeit einer Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes gerade bei diesem Delikt unter Strafe stellen zu wollen, würde sowohl dem Sinne widersprechen, in dem oben der Begriff der Gefahr erörtert worden, in dem er auch bei den Delikten des 27. Abschnitts zur Anwendung gebracht ist. Darum hat sich auch das Königliche Obertribunal in dem bei Oppenhoff[5] wiedergegebenen Erkenntnis in scharfem Gegensatz zu der a. a. O.[6] mitgeteilten Entscheidung dahin geäussert:

---

3) Dambach: Das Telegraphen-Strafrecht (Gerichtssaal 1871 S. 241 ff), s. auch Schaper Holtzendorff III S. 899.

4) Ohne eine Behinderung und Gefährdung zur Folge zu haben.

5) Bd. XV der Rechtsrechungen S, 606.

6) Bd. XI S. 225.

„Nach allgemeinen insbesonders nach dem juristischen Sprachgebrauch genügt zur Annahme einer Gefahr nicht die blosse Möglichkeit, dass infolge einer Handlung eine Übel eintere, sondern es muss eine Wahrscheinlichkeit des Eintrittes vorhanden sein."

Es ist somit in objektiver Hinsicht zur Strafbarkeit erforderlich eine Handlung, durch welche die Benutzung der Anlage und ihrer Teile verhindert und der Betrieb gefährdet wird.[7] Die Behinderung bezw. Gefährdung aber kann sich auch, wie in der Verordnung vom 15. Juni 1849 und dem PStGB. § 296 mit Recht hervorgehoben ist, gegen die mit Leitung und Beaufsichtigung der Telegraphenanlagen berufenen Personen richten. Gerade sie vor allem werden durch eine der insbesondere in § 1 der Verordnung vom 15. Juni 1849 und § 296 PrStGB. speziell aufgeführten Handlungen zuerst in Gefahr versetzt. Darum ist ist auch das Delikt der §§ 317, 318 nicht nur, wie Olshausen[8] annimmt, ein Verletzungs- sondern auch ein Gefährtungsdelikt. Gefährdet ist aber nicht nur Leib, Leben und Eigentum eines Anderen. Das Gesetz ist hier berufen, weit über den sonst engen Rahmen der von ihm geschützten Rechtsgüter hinauszugehen. Aus der eigenartigen Natur der Telegraphen-

7) S. auch Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 11 S 336, 367. RGR. 7, 8. Siebenhaar a. a. O. S 282. Olshausen a a. O. No. 4 S. 1213: Die Anlage muss als solche das Objekt des Angriffs sein; so auch Binding Grundr. 3, S. 44, 47, Frank a. a. O. zu § 317 No. 4. Hierher sind auch mit Fuld: Gerichtssaal Bd. 36 S. 207, optische Telegraphenanlagen zu rechnen, die gerade in neuester Zeit immer grössere Wichtigkeit, besonders für militärische Zwecke, erlangt haben.

8) Olshausen im Kommentar zu § 317.

anlagen, welche zur Verbindung nahe wie fern gelegener Orte berufen sind, mithin den gewaltigen Interessen des Handels und Verkehrs dienen sollen, folgt, dass eine Störung oder Behinderung die mannigfachsten, zum Teil wichtigsten Interessen der eine solche Anlage Benützenden hart gefährdet oder schädigt. Zu einer gemeingefährlichen Handlung aber wird dieses Delikt nur durch den Zusatz „öffentliche" Telegraphenanlage. Gerade durch eine Störung oder Verhinderung des Betriebes dieser Anstalten, die dem Publikum und seinen Interessen[9] dienen sollen, wird eine konkrete Gefahr für jeden Beliebigen erzeugt, der ihrer Einrichtungen aus irgend welchem Grunde benötigt.

In subjektiver Hinsicht[10] muss der Vorsatz des Thäters sowol die Beschädigung oder Veränderuug als auch die Hinderung oder Gefährdung der Anlagen umfassen.

Warum die in der Verordnung vom 15. Juni 1849 und in dem preussischen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen für den Fall, dass die Behinderung oder Störung eine Körperverletzung oder gar den Tod eines Menschen zur Folge hat, im RStGB. in

---

9) „Der Allgemeinheit" Olshausen a. a. S. 1213, zur Benutzung in öffentlichen Angelegenheiten frei, ohne sonst dem Publikum geöffnet zu sein.

10) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 22 S. 393. Drucksachen des Reichstages von 1890/91 No. 242 S. 6. 7; doch auch dolus eventualis soll nach der oben mitgeteilten Entscheidung genügen, wenn dem Thäter bei vorsätzlicher Begehung der betr. Handlung nur das Bewusstsein innegewohnt, dass aus ihr die schädigenden Folgen entstehen könnten, und derWille vorhanden, diese Folgen zu vertreten.

Wegfall gekommen sind, ist nicht recht zu ersehen. Zwar werden die zur Leitung und Beaufsichtigung verwendeten Personen am ehesten eine durch Beschädigung oder Veränderung verursachte Gefahr erkennen, aber doch bringt gerade der tägliche Gebrauch, das fortwährende Umgehen mit den Einrichtungen der Anlagen eine gewisse Sorglosigkeit mit sich, die gegenüber den gewaltigen Kräften der Elektrizität, sobald ihre geordnete Benutzung gestört ist, zu den verhängnisvollsten Folgen führt. Und auch jedem, der unbesehen oder unachtsam den durch Beschädigung oder Veränderung der Anlagen, ihrer Teile oder Zubehörungen in falsche Bahnen gelenkten mechanischen Kräften zu nahe kommt, droht Gefahr. Man denke an den Fall, dass ein vorsätzlich zerstörter Draht einer Telegraphenleitung auf denjenigen einer elektrischen Bahn gerät und durch Kurzschluss den Brand eines Wagens veranlasst oder Menschen und Tiere trifft und tötet. Fälle dieser Art mögen zwar zu der Zeit, als die Bestimmungen des § 297 PrStGB. ihre Aufnahme in das RStGB. fanden, noch selten gewesen sein. Heut in der Zeit des grössten Verkehrs, der weitesten Anwendung der Elektrizität ist eine Strafdrohung der gedachten Art wohl am Platze, wenn auch die Höhe des Strafmasses im PrStGB. einer fachgemässen Reduktion unterzogen werden musste.[11]

Gleich der vorsätzlichen straft § 318 StGB. auch die fahrlässige Begehung der in § 317 a. a. O. näher bezeichneten Handlungen mit der Massgabe, dass die

11) So auch Dambach a. a. O. S. 259. Siebenhaar a. a. O. S. 284. a. M. Haelschner a. a. O. II 2 S. 651.

Fahrlässigkeit auch dann angenommen werden muss, wenn der Vorsatz des Thäters sich nur auf eines der beiden Requisite, die Behinderung bezw. Gefährdung oder die Beschädigung bezw. Veränderung der Anlagen, richtete.

Wegen der grossen Gefahr, welche sich aus einer Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten ergiebt, bringt das Gesetz in § 318 Abs. 2 in analoger Weise wie in § 316 StGB. die Strafen des ersten Absatzes gegen die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen beauftragten Personen zur Anwendung, wenn durch die Pflichtverletzung eine Hinderung oder Gefährdung verursacht ist,[12] lässt auch in § 319 a. a. O. als Nebenstrafe zu, dass der verurteilte Beamte zur Beschäftigung im Telegraphendienst im allgemeinen oder in einzelnen Dienstzweigen für unfähig erklärt wird.[13]

2. Verhinderung oder Gefährdung von Rohrpost- und Fernsprechanlagen. § 318a StGB.

Der Novelle vom 13. Mai 1891, der die §§ 317 318 ihre jetzige Fassung verdanken, entnommen ist der § 318a. Er sichert auch den öffentlichen Rohrpostanlagen und in Absatz 2 endlich den Fernsprechanlagen den gleichen Schutz zu wie den Telegraphenanlagen. Damit ist auch der noch vom Reichsgericht

12) Vergl. Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897.

13) Das folgt aus dem unbestimmten Artikel in „einer Beschäftigung". A. M. Frank a. a. O. § 319 No. 1. Rubo a a. No. 2.

seinerzeit[1] bekämpfte Grundsatz, dass die durch Luftdruck betriebenen Rohrposten sowie die Fernsprechanlagen den Telegraphenanlagen analog zu behandeln seien, in dem von der Wissenschaft und Praxis gewünschten Sin entschieden worden.[2] Freilich wurden des Schutzes teilhaftig auch nur die öffentlichen Rohrpostanlagen. In Absatz 2 bei Erwähnung der Fersprechanlagen und ihrer Gleichstellung mit den Telegraphenanlagen fehlt zwar dieses Beiwort, allein die Verweisung auf die §§ 317, 318 StGB. sowie die sinngemässe Eingliederung in die gesammten diesbezüglichen Bestimmungen lassen einen berechtigten Zweifel daran nicht aufkommen, dass wir es hier nur mit einem redaktionellen Versehen zu thun und unter Fernsprechanlagen nur die öffentlichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechanlagen zu verstehen haben.[3] Bezüglich weiterer Thatbestandsmerkmale kann wegen Gleichheit des zu schützenden Objekts auf die obigen Ausführungen füglich verwiesen werden.

3. Gefährdung eines Eisenbahntransportes. §§ 315, 316 StGB. (vgl. auch §§ 319, 320.)

Während bei den bisher besprochenen Strafbestimmungen die Gefahr für wirtschaftliche Interessen

1) Rechtsprechung III 510. Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 19 S. 255. S. dagegen:
Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 29 S. 244,
„ „ „ 34 „ 249.

2) S. Haelschner a. a. O. S. 650. Liszt a. a. O. S. 460, Olshausen: § 317 No. 2. Scheffler: Gerichtssaal 1884 S. 481.

3) S. die Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 29 S. 244,
„ „ „ 34 „ 249.

und Güter neben der für Leib und Leben im Vordergrunde steht, resultiert das Moment der Gemeingefahr bei den Delikten der §§ 315, 316 StGB. aus der eigentümlichen technischen Einrichtung der Eisenbahnen, nicht ihrer wirtschaftlichen Funktion. Es ist zwar von dem Verfasser der ersten Monographie über die gegen die Eisenbahnen gerichteten Delikte der letzte Gesichtspunkt unter Hinweis auf ihre Wichtigkeit für den Verkehr von Land zu Land, die in Betracht kommenden wirtschaftlichen und Kultur- Interessen als das ausschlaggebende Moment hingestellt worden.[1] Allein mit Unrecht. Abgesehen von dem schon von Schwarze[2] gebührend hervorgehobenen Moment, dass Verletzungen nach der von Müller erwähnten Richtung derart selten vorkommen dürften, dass der Gesetzgeber bei Schaffung seiner Strafbestimmungen wohl kaum an sie gedacht haben wird, könnte ein derartiger Grund für die damalige, an Eisenbahnen arme Zeit noch nicht ausschlaggebend gewesen sein. Keinesfalls aber liesse sich das Strafmass der §§ 315, 316 durch Hinweis auf Gefährdung der gedachten Interessen rechtfertigen. Diesen Interessen wäre mit den Strafbestimmungen der § 305 StGB. (§ 283 PrStGB.) vollauf Genüge gethan.

Dass es gerade die technischen Eigentümlichkeiten der Eisenbahnen, die furchtbare Gefahr, welche für die auf verhältnismässig schwacher Unterlage mit grosser

1) Müller: Über die Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen 1846 S. 33, 44.

2) Schwarze: Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, Jahrgang 1847 S. 7 ff.

Geschwindigkeit dahingleitenden schweren Lasten und zu befördernden Personen, sei es Begleitpersonal oder Passagiere, entstehen, erhellt sowohl aus dem Wortlaut, wie der geschichtlichen Entwickelung der gedachten Strafbestimmungen, ergiebt sich auch aus einer Vergleichung der Normen in den §§ 315 und 321 StGB. Diesem bereits vorher erkannten[3] Schutzbedürfnis glaubte die preussische Gesetzgebung bald nach Fertigstellung der ersten preussischen Bahn von Potsdam nach Berlin (1838) genügen zu müssen. Der Ausfluss dieser Bestrebungen ist die bei Loock[4] zum Ausdruck gelangte Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnanlagen vom 30. November 1840.[5] Ihre mit geringen Abänderungen in das RStGB. übergangenen Bestimmungen belegen die mit Gefahr für den Transport verbundenen vorsätzlichen Beschädigungen von Eisenbahnanlagen und deren Zubehör mit Strafe. Welche Art der Gefahr soll nun hier obwalten? Diese Frage ist von Wissenschaft wie Rechtsprechung verschieden beantwortet worden. Doch lässt der Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit den dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen Begriffen nur eine Deutung zu. Sie ergiebt sich aus der eigentümlichen Natur des Eisen-

3) S. Motive zum Entwurfe von 1828 Bd. IV S, 462. Entwurf von 1833 § 633: „Die Vorschriften der §§ 625—633 (Brandstiftung) finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche, ohne Brand zu stiften, durch Gebrauch von Dampfmaschinen oder ühnlichen Gegenständen eine Beschädigung mit gemeiner Gefahr verursachen."

4) Loock: Die Eisenbahndelikte des RStG. Inaug.-Diss. Halle 1893 S. 17.

5) GS. 1841 S. 9.

bahnbetriebes. Geschützt werden soll die Fortbewegung von schweren Last- oder Personenwagen mittels Naturkraft (sei es nun Dampf- oder Elektrizität oder Schwerkraft)[6] auf eisernen Spuren, nicht etwa nur von grösseren Zügen oder ausserhalb des Bahnhofs auf freier Strecke, nein jede Bewegung eines noch so kleinen Transportes, sei es auch nur zu Rangierzwecken. Da aber durch eine, wenn auch noch so kleine Beschädigung der Fahrbahn und ihrer Zubehörungen (Weichen, Signalmasten, Blocksignalen etc.) als auch der auf der Fahrbahn laufenden Transportmittel, d. i. der Lokomotiven oder Wagen[7] grosse Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum sowohl des Zugpersonals als auch der zu befördernden Personen oder Lasten entstehen kann, verbietet das Gesetz jegliche Handlungen. durch welche der Trans-

---

6) Damit sind Pferdebahnen von dem Schutz der §§ 315, 316 ausgeschlossen, s. Entscheidung des Preuss. Ober-Appellationsgerichts vom 14. Juni 1873 in Holtzendorff: Strafrechtszeitung, N. F. Bd. III S. 548, 549 (Anm.)

s. Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 12 S. 205,
" " " " " 371,
" " " 16 " 431,
dagegen s. " " " 9 " 233.
" " " 11 " 33.

s. auch Olshausen a. a. O. S. 1203 No. 3 c und die dort zitierten Schriftsteller. Gleichgültig ist, ob sie öffentlichen oder Privatzwecken dienen. RGE. 9,233. RGE. 13,380.

Haelschner a. a. O. S. 643. Liszt a. a. O. S. 522. Frank a. a. O. zu § 315 No. II 1. Olshausen a. a. O. S. 1203 No. 4.

7) S. Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 3 S. 415, 416,
" " " 9 " 233 ff,
" " " 11 " 205,
" " " 16 " 431,
" " " 22 " 343,
" " " 16 " 66.

port in Gefahr gesetzt werden kann. Unter Gefahr ist aber, wie schon der Sprachgebrauch des praktischen Lebens besagt, die Motive zum StGB. erklären, gemeint das Herbeiführen eines Zustandes, der die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen in sich trägt. In diesem Sinn hat sich schon das Preussische Obertribunal in der bemerkenswerten Entscheidung vom 1. Oktober 18748 dahin ausgesprochen, dass der Begriff der Gefahr in den §§ 315, 316 StGB., nicht den Eintritt eines Schadens voraussetzt, aber auch dann noch nicht gegeben ist, wenn nur die Möglichkeit eines Schadens vorliege. Es müsse vielmehr eine begründete Besorgnis, eine Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens vorhanden sein, welcher aus der betreffenden Handlung resultiere.

Dass die Frage, ob und wann der Transport in Gefahr gesetzt wird, nicht abstrakt unter Nichtberücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Falles beantwortet werden kann, versteht sich bei der Eigenart des Betriebes von selbst. Die Beantwortung dieser Frage hat unter Berücksichtigung der objektiven wie subjektiven Verhältnisse des einzelnen Falles zu erfolgen. Weder objektiv noch subjektiv lässt sich die Grösse der Wahrscheinlichkeit der Gefahr generell bestimmen. Das hat das Reichsgericht auch zu verschiedenen Malen anerkannt, insbesondere in der oft

---

8) Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals, 73. Bd. Berlin 1875 S. 387.

zitierten Entscheidung vom 11. März 1884,[9] welche davon ausgeht, dass „das Begriffsmerkmal der Gefahr und des Ingefahrsetzens in den §§ 315, 316 des StGB. sich einer scharfen Abgrenzung entzöge." Von Gefahr könne man dann sprechen, wenn nach den z. Zt. bekannten Verhältnissen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich zu gelten habe, eine naheliegende Möglichkeit, eine begründete Besorgnis eines Schadens vorliege."

Hierdurch beantwortet sich auch die Frage, wann das Delikt der §§ 315, 316 StGB. vollendet ist. Sobald nämlich derjenige, welcher das Attentat auf die Eisenbahnanlage unternimmt, noch vor Herannahen des Zuges des Hindernis so vollständig beseitigt, dass von dem Eintritt einer Gefahr füglich nicht mehr die Rede sein kann, soll nur Versuch des Deliktes aus § 315 StGB. vorhanden sein. Ist aber das vorsätzlich oder fahrlässig bereitete Hinderniss bei Annäherung des Zuges noch vorhanden, oder muss es bei Annäherung resp. Passieren der betreffenden Strecke noch als vorhanden angenommen werden, so soll Vollendung der Delikte vorliegen.[10] Es fragt sich, ob das

9) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 10 S. 173 ff, s. auch Rohland a. a. O. S. 27 ff, bes. S. 28, 29, s. auch Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 12 S. 204, RGR. 6,99, 190, RGR. 10,594. Deshalb verbietet sich aber auch die Berücksichtigung solcher vom Willen des Thäters unabhängiger Zufälle, welche den Eintritt der Gefahr oder des Schadens verhinderten. RGE. 30 S. 178 vergl. jedoch auch RGE. 10 S. 173, Goltd. Arch 43 S. 257. Rotering: Golt. Arch. Bd 31 S. 275.

10) So Schwarze: Kommentar zu § 315. Siebenhaar a. a. O. S. 286.

Moment des Herannahens nicht als zu vage, zu unbestimmt gefasst zu verwerfen und nur die Einzelheiten jedes Falls darüber zu entscheiden haben sollen, ob Gefahr für den Transport oder nur Versuch der Gefährdung anzunehmen ist. Schaper[11] bekämpft das Moment des Herannahens als zu dehnbar. Als unberechtigt ist dieser Einwand nicht zu bezeichnen, da es in der That schwer ist, klar zu fixieren, wann der Moment der Annäherung und damit des Eintritts der Gefahr gegeben ist. Es kommt unseres Erachtens ganz auf die Umstände des einzelnen Falles an, da erst bei Inbetrachtziehen aller Einzelheiten des konkreten Falls sich ein objektiv richtiges Urteil darüber abgeben lässt, ob eine Gefahr eingetreten ist resp. wäre oder nicht. Bei dem vollständigen Schweigen des Gesetzes nach dieser Richtung, dem Mangel jeglicher Definition wird eine jedesmalige Prüfung schon von selbst geboten sein.[12]

Von einer Annäherung kann man auch nur bei einem in Bewegung befindlichen Transport sprechen, während das Beschädigen von Beförderungsmitteln und Zubehör in den meisten Fällen den Transport dann in Gefahr setzen wird, wenn die beschädigten Gegenstände nach Vollendung der Beschädigung in Gebrauch genommen, dem Transport einverleibt werden.

---

11) Schaper a. a. O. S. 897.

12) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 30 S. 179.
„ „ „ 14 „ 135.
Das von der Ansicht Schwarze's Gesagte gilt auch von der Meinung Olshausen's, s. daselbst S. 1204, 1205 No. 7 u. a., dass die „Betriebsgefährdung" (als solche) genüge.

Dass durch falsche Zeichen oder Signale Hindernisse auf der Fahrbahn bereitet werden, wie der Wortlaut des Gesetzes angiebt, ist unerfindlich und beruht wohl nur auf ungenauer Textredaktion. Man könnte höchstens davon sprechen, dass durch falsche Zeichen oder Signale der ordnungsmässige Betrieb gehindert, und dadurch Gefahr herbeigeführt werde.[13]

Ein Delikt eigener Art, das mit Recht seine Stellung im § 316 StGB. erhalten hat, ist die infolge Pflichtvernachlässigung eines zur Leitung und Aufsicht über Bahn und Beförderungsbetrieb angestellten Beamten erfolgte Transportgefährdung.[14] Eine jede derartige Ausserachtlassung der nötigen Sorgfalt, wie sie ihnen die Instruktionen zur Genüge einschärfen, steht auf gleicher Stufe mit einer der in § 3161 näher bezeichneten Handlung eines Nichtbahnbeamten und verdient die gleiche Strafe. Unter den zur Leitung und zur Beaufsichtigung über die Bahn und ihre Beförderungsmittel angestellten Personen sind sowohl höhere Beamte wie Stationsvorsteher als auch niedere, wie Bremser, Rangiermeister u. a. m. zu verstehen.[15]

---

13) S. auch Mewes: Gerichtssaal Bd. 26 (1874) S. 242, genauer der Text der Verordnung vom 30. November 1840 und Pr. StGB. § 294. RGE. 15 S. 82.

14) Nicht Beamter im Sinne des § 359 RStGB., sondern jeder mit jenen Funktionen Betraute. RGR 4 S. 870. Golt. Arch. 37 S. 359. RGE. 5 S. 234.

15) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 5 S. 234
„ R. 4,870.
„ Entscheidungen Bd. 21 S. 16.
„ R. 5,259.
„ R. 3,816.
Golt. Arch. 37,359.

Beinahe jede Überschreitung ihrer Instruktion ist imstande, Gefahr für Personen wie Güter herbeizuführen, da nur bei genauestem Beobachten der Dienstvorschriften der geordnete Betrieb ermöglicht werden kann [16] Darum ist auch nur erforderlich der Nachweis, dass

> ihre Handlungsweise eine Pflichtwidrigkeit enthalten habe, und dadurch Gefahr entstanden sei. [17]

Die den Bahnbeamten obliegenden Pflichten werden jedoch durch die speziellen Instruktionen nicht erschöpft. In Fällen, wo die Dienstvorschriften versagen, wird die Strafbarkeit sich nach den objektiven Verhältnissen des Falles, aber auch nach dem Masse der persönlichen Einsicht des verantwortlichen Beamten richten. [18]

Bei Idealkonkurrenz von § 316 I mit § 230 StGB. ist letzterer zur Anwendung zu bringen (§ 73 StGB). Um die aus der früheren Verschiedenheit der in beiden Bestimmungen gewählten Strafart entspringenden Un-

16) Das Altenbeckener Unglück hierfür schlagenden Beweis; so auch die unten zu besprechenden statistischen Tabellen.

17) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 22 S. 163.
„ „ „ 12 „ 203.
„ R. 2,511.
„ E. 5.234. E. 9.189. E. 8,66.
Haelschner a. a. O. 648. Liszt a. a. O. S. 523. Frank a. a. O. § 316 No. II 4. Loock a. a. O. S. 171.

18) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 20 S. 190.
„ R. 7,522 (auch betr. die Pflichtvernachlässigung Mehrerer), Goltd. Arch. Bd. 45 S. 41, Bd. 47 S. 376.

gereimtheiten zu beseitigen, ist nunmehr auch in § 316 Geldstrafe alternativ zugelassen.[19]

4. Zerstörung von Brücken, Wasserbauten etc., Störung des Fahrwassers.

§ 321.

Der einen Mischthatbestand enthaltende § 321 befasst sich mit dem Schutz von:

I. Wasserbauten aller Art, Brücken, Fähren, Wegen, Schutzwehren, und solchen Bergwerkseinrichtungen, welche zur Wasserhaltung oder Wetterführung, sowie zum Ein- und Ausfahren dienen;

II. dem Fahrwasser in schiffbaren Strömen, Flüssen und Kanälen.

Durch das in obiger Strafbestimmung geforderte Moment der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit[1] anderer hebt sich der Thatbestand von dem der Sachbeschädigung scharf ab.

I.

Aus der Fassung des Textes haben Schwarze,[2] Oppenhoff und Olshausen, denen auch Rotering[3] folgt, entnehmen zu können geglaubt, dass es sich hier nur um eine Gefährdung eines Einzelnen, mithin nicht um eine Gemeingefahr handele.

19) Novelle vom 27. Dezember 1899.

1) In dem Entwurfe von 1843 auch für das Eigentum.

2) Schwarze: Oppenhoff: Olshausen: } Kommentar zu § 321.

3) Goltdammer's Arch. Bd. 31 S. 276, 277.

Ohne sich auf die Ansicht Schaper's[4] zu stützen, dass „in der Gefährdung jedes Einzelnen zugleich die Gefährdung unbestimmt vieler liege", eine Ansicht, die im Hinblick auf die zu schützenden Objekte des § 321 entschieden berechtigt ist, kann der Meinung der genannten Kommentatoren nicht beigetreten werden.

Ihr widerspricht schon die Entstehungsgeschichte des § 321, der den Bestimmungen des § 1497 Tit. 20 Th. II ALR. entnommen ist und nach mancherlei Wandelungen[5] seine jetzige Fassung erhalten hat. Es liegt in ihr das Moment der Gemeingefahr so gut wie in der: „Gefahr für Andere". Gegenüber dem Sinn der betreffenden Vorschriften kann man sich auf die ohnehin recht ungenaue Redaktion des Wortlautes in einigen Bestimmungen des 27. Abschnitts nicht stützen.[6] Alle die in § 321 aufgeführten Gegenstände dienen Menschen zur beliebigen Benutzung. Darum wird durch eine Beschädigung dieser Gegenstände sehr leicht Gefahr herbeigeführt für jeden Beliebigen, der sich ihrer bedienen will, den sie, wie Wehre, Deiche oder Schleusen, zu schützen berufen sind.[7] Fast mit Notwendigkeit erstreckt sich die Gefahr auf unbestimmt viele bei Beschädigung oder Zerstörung der im Gesetz näher bezeichneten Schutzvorrichtungen in Bergwerken.

---

4) Schaper a. a. O. S. 902.

5) In den Entwürfen von 1843 fand sich „mit gemeiner Gefahr", die Immediat-Kommission setzte dafür „Gefahr für Andere", der Entwurf von 1850 aber „Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer."

6) s. Siebenhaar a. a. O. S. 290 Mewes: Strafrechtszeitung Bd. III (NF.) S. 377. Haelschner a. a. O. S 652.

7) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 20 S. 393.
„ „ „ 27 „ 363.

Es ist eben jeder Beliebige, der hier in Gefahr gerät, Vertreter einer Mehrheit, die vielleicht ein glücklicher Zufall nicht auf den gleichen Weg führte.

II.

Das Moment der Gemeingefahr kann aber auch bei der Störung des Fahrwassers in den § 321 genannten Gewässern nicht vermisst werden. Wieviel Schiffe sie zu Zwecken des Verkehrs benutzen werden, kann der Thäter nie bestimmen, ob daher nur eins oder mehrere in Gefahr geraten werden, entzieht sich seinem Wissen und Willen.

Unter Fahrwasser ist die von Natur vorhandene oder erst durch Kunst geschaffene Fahrrinne zu verstehen, die den geordneten Schiffahrtsverkehr ermöglichen soll. Die Störung desselben kann die Folge von Hineinrollen von grossen Steinen oder Baumstämmen, Ablenkung des Stroms und anderer Änderungen der Fahrrinne sein.[8]

Die Gefahr in § 321 ist als konkrete aufzufassen, da die dort bezeichneten Handlungen nicht schlechthin strafbar sind, sondern erst dann, wenn durch sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer herbeigeführt wird. Dass als Folge der störenden Handlung die Gefahr sich unmittelbar ergeben müsse, lässt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen. Der Ausdruck „herbeiführen" dürfte die Wahl lassen zwischen beiden Auffassungen. Im letzten Grunde ist nur erforderlich, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der betreffenden Handlung und der entstandenen

8) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 18 S. 85.

Gefahr existiere. Es ergiebt sich dies aus der Vergleichung mit dem „verursachen" im Absatz 2 des § 321 und aus den Motiven.[9]

Streitig ist ferner die Frage, wie das subjektive Schuldmoment beschaffen sein müsse. Während Oppenhoff und Kirchmann[10] den mit dem Bewusstsein der Gefährdung verbundenen Vorsatz verlangen, durch die betreffende Handlung eine Störung des Fahrwassers zu bewirken, will sich Schwarze[11] mit dem Nachweis begnügen, dass die Gefahr mit Notwendigkeit aus der Handlung des Angeklagten folge, die der Vorsatz des Thäters umfasst habe. Abgesehen davon, dass dieser zwingende Beweis sich in der von Schwarze geforderten Weise oft nicht wird erbringen lassen, steht, wie Mewes zutreffend ausführt[12], letzterer Ansicht die Entstehungsgeschichte wie der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Beide Momente aber lassen sich auch nicht für erstere Ansicht ins Treffen führen. Der Wortlaut, die wechselseitige Abhängigkeit der objektiven Erfordernisse lassen einen nicht zu unterschätzenden Rückschluss zu auf das subjektive Moment. Nimmt man die Stellung hinzu, die man dem Wort „vorsätzlich" mit Absicht gegeben hat,[13] so erhellt, dass der Vorsatz sich auf beide Erfordernisse richten muss, sowohl die

9) Schwarze: Kommentar S. 649. Mewes a. a. O. S. 378. Siebenhaar a. a. O. S. 287.

10) Oppenhoff: } Kommentare S. 551 bezw. S. 192.
Kirchmann: }

11) Schwarze a. a. O. S. 649.

12) Mewes a. a. O. S. 379.

13) Goltdammer: Mot. II S. 633, 634.

Handlung als auch die Herbeiführung der Gefahr.[14] Dagegen vermögen auch u. E. die Textverbesserungsversuche Olshausen's[15] nicht durchzudringen, denn selbst wenn statt des „und" gesetzt ist: „wird, wenn durch eine dieser Handlungen Gefahr herbeigeführt wird," heisst dass doch nichts anders: wenn die vorsätzliche Begehung der im Eingang genannten Handlungen Gefahr verursacht, tritt die angedrohte Strafe ein. Es gelangt also keinesfalls der Vorsatz zu eliminieren, wie das Olshausen wünscht, nicht zum wenigsten zur Erklärung des vielumstrittenen § 326; denn nach seiner Meinung ist das Moment, dass eine vorsätzliche Handlung der in § 321 gedachter Art weder mit der Absicht, Gefahr herbeizuführen, noch ohne schädliche Folgen begangen ist, ein Beweis dafür, dass der Vorsatz sich nur auf die Handlung bezieht, die Gefahr nur als objektive Folge anzusehen ist. Eine derartige vorsätzliche Handlung ist aber nichts weiter als Sachbeschädigung im Sinne des § 304.[16] Dass in § 326 Strafe nur dann eintritt, wenn ein Schaden entstanden ist, entspricht der vom Gesetsgeber konsequent durchgeführten Grundsatz, dass fahrlässige Gefährdungen für sich allein straflos ausgehen sollen. Umstritten ist auch die Frage, welcher Art der in § 326 geforderte Schaden sein müsse, ob wie in § 321 am Leben oger an der Gesundheit oder auch am

14) Haelschner a. a. O. S. 653. Binding a. a. O. S. 482. Liszt a. a. O. S. 526. Frank a. a. O. zu § 321 No. II.

15) Olshausen a. a. O. S. 1219 No. 8.

16) So auch Haelschner a. a. O. S. 653.

Eigenthum. Für erstere Ansicht[17] ist angeführt worden, dass § 321 sich mit Gefährdung des Eigentums nicht befasse, § 326 aber auf ihn verweise, folglich auch nur ein Schaden der in ersterer Bestimmung gedachten Art verlangt werde, dass ferner das Gesetz fahrlässige Sachbeschädigung nicht kenne. Letzterer Grund ist unzutreffend, da es sich hier um eine solche handelt nur dann, wenn sie Gefahr in Gefolge hat. Den ersteren haben verschiedene Autoren durch den Hinweis darauf zu widerlegen versucht, dass § 326 nur allgemein von einem Schaden spreche.[18] Ausschlaggebend für die zuerst erwähnte Ansicht dürfte der Umstand sein, dass im Preuss. StGB. die Strafdrohungen gegen Fahrlässigkeit an den Schluss der betf. Bestimmungen gestellt waren, damit aber für jede dieser Strafdrohungen nur die jeweils für vorsätzliche Begehung gekennzeichnete Gefahr auch für fahrlässiges Zuwiderhandeln massgebend war. Die Zusammenziehung zu einer Bestimmung (§ 326) hat aber keine Änderuug des Zwecks und Inhalts zur Folge haben sollen.

Sobald infolge der Zerstöruug von Wasserbauten eine Überschwemmung im Sinne des § 312 ff, eingetreten ist, liegt Ideal bezw. Realkonkurrenz beider Bestimmnngen vor. Über die weiteren Verschieden-

17) Schaper a. a. O. S. 904. Meves a. a. O. S. 414. Rüdorff-Senglein a. a. O. zu § 326 No. 1. Oppenhoff a. a. O. zu § 326. Prittwitz: Goltd. Arch. 30 S. 618. Liszt a. a. O. S. 526. Frank a. a. O. zu § 326 No. II.

18) Haelschner a. a. O. S. 655. Olshausen a. a. O. § 326. Geyer a. a. O. S. 118. RGR. IV 569. RGE. 8,218.

heiten s. unten bei der Besprechung des § 312. Über das Verhältnis zu § 322 s. oben bei Erörterung der letzteren Bestimmung.

5. Die Bewirkung der Strandung des Schiffes. § 323 StGB.

Die aus Artikel 188 des Hannöverschen StGB. entnommene, in das PrStrGB. (§ 303) und aus diesem in das RStGB. übergangene Bestimmung des § 323 StGB. richtet sich gegen denjenigen, welcher vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt. Als Thäter ist nach den Motiven des Hannöverschen Gesetzbuchs[1] nur der Führer eines Schiffes gedacht, der durch vorsätzlich falsche Leitung das Auflaufen auf den Strand oder das Sinken bewirkt und dadurch nicht nur das Leben eines anderen auf dem Schiffe befindlichen Menschen, sondern auch das Schiff selbst und seine Ladung bedroht. Letzterer Gesichtspunkt wurde mit Recht fallen gelassen und die Strafbestimmung nur auf den Fall der Gefährdung eines Menschen beschränkt.[2]

Der in den Motiven zum Ausdruck gebrachte Gedanke, (den Thäter betreffend) mag in der Mehrzahl der Fälle zutreffend sein, doch kann man sich auch der Ansicht Mewes[3] nicht verschliessen, dass nicht

1) S. Goltdammer: Materialien Bd. II S. 658.

2) Für die Beschädigung der Ladung reicht die Strafbestimmung des § 303 StGB. völlig aus.

3) Mewes: Strafrechtszeitung. Holtzendorff: N. F. Bd. III S. 409.

nur der Führer, sondern auch der Steuermann oder Lotse oder eine andere auf dem Schiffe befindliche Person die Strandung vorsätzlich bewirken kann. Viel manigfaltiger sind schon die Möglichkeiten bei der Bewirkung des Sinkens. Auf diesen Thatbestand passen eher die von Mewes[4] angeführten Beispiele. Besonders lebhaft ist die Bestimmung des § 323 StGB. der Vorwurf erhoben worden, dass er als gemeingefährliches Delikt nicht gut angesehen werden könne, da er sich in der Lebensgefährdung nur eines Menschen erschöpfe und der Kreis der Gefährdeten dem Thäter, der sich auf dem Schiff befinden müsse, ja fast immer bekannt sein werde. Dieser Einwurf müsste als stichhaltig angesehen werden, wenn der Gesetzgeber nur die Gefährdung des Lebens der auf dem Schiff befindlichen Personen in den Bereich seiner Erwägungen gezogen, nicht vielmehr auch an die Gefahr für das Leben der zur Rettung eines solchen Schiffes herbeigeeilten Leute gedacht hätte.[5] Der von Kirchmann zur Begründung seines Standpunktes angeführte Gesetzestext kann gerade wegen der allgemeinen Form, in der er gehalten, nicht herangezogen werden. Ebensowenig aber die Vergleichung mit der durch Amendement eingeschränkten Auslegung des § 307 StGB. Waltet doch dort bei Anwendung des Begriffes der abstrakten Gemeingefahr ein berechtigtes Interesse ob, einer zu weiten Auslegung der Gesetzesbestimmungen die Spitze ab-

4) a. a. O. S. 410 oben.

5) Mewes a. a. O. S. 412. A. M. Kirchmann: Kommentar S. 193.

zubrechen, während hier Grund vorhanden ist, alle die strafbaren Handlungen zu treffen, welche die Gefährdung eines Menschenlebens durch Bewirkung des Strandens oder Sinkens eines Schiffes zur Folge haben.[6] Dass die Gefahr in § 323 nur die konkrete sein kann, ergiebt schon der Wortlaut zur Genüge.

Vollendet ist das Delikt des § 323 in dem Augenblick, in welchem das Schiff auf den Strand aufläuft oder sinkt, sobald die Lage dann eine derartige ist, dass sowohl für jeden, der sich auf ihm befindet oder sich zur Rettung von Menschen oder Ladung nähert, die naheliegende Möglichkeit gegeben ist, in den Fluten zu verschwinden.[7]

Über den zur Strafbarkeit erforderlichen Vorsatz besteht wiederum Streit in der Richtung, ob der Vorsatz sich nur auf das Bewirken der Strandung oder des Sinkens oder auch auf die Herbeiführung der Gefahr für das Leben eines Anderen erstrecke. Den Einwurf, den Meves macht,[8] dass, wenn der Vorsatz auf die Herbeiführung der Gefahr für das Leben eines Menschen gerichtet sei, die That als Totschlag zu betrachten sei, erledigt sich durch sich selbst; denn in diesem Falle wäre die Strandung nur das allerdings eigenartige Mittel zum Zweck.

---

6) S. auch Haelschner a. a. O. S. 659.
Schwarze: } Kommentare zu § 323 No. 4 bezw. No. 3
Olshausen: }
A. M. Kirchmann: Kommentar zu § 323. Mewes a. a. O. S. 411 f.

7) Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 25 S. 312.

8) a. a. O. S. 410. Haelschner a. a. O. II 659. Liszt a. a. O. S. 526. Frank a. a. O. N. II.

Der Thäter muss sich bei Begehung der strafbaren Handlung klar darüber geworden sein, dass seine That mit Gefahr für das Leben eines Menschen verknüpft sei und er in diesen ev. Erfolg eingewilligt haben, er muss sich also bewusst geworden sein der durch ihn herbeigeführten Gefahr.[9] Dass der Thäter, der in den meisten Fällen Seemann oder mit den Verhältnissen der Schiffahrt und ihren Gefahren vertraut sein wird, erhellt schon aus der Eigenart dieses Delikts. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass insbesondere im Kriege, aber auch zu Friedenszeiten die vorsätzliche Bewirkung des Strandens oder Sinkens eines Schiffes trotz der dadurch augenscheinlich herbeigeführten Gefahr straflos bleiben muss, weil im Notstande begangen, um das Schiff, seine Besatzung oder die Ladung zu retten.[10]

Streitig ist wie bei §§ 321, 322 auch hier die Behandlung der Fahrlässigkeit. Erfordert wird in § 326 ein Schaden, der durch die in § 323 bezeichnete Handlung verursacht wird.[11] Da aber in § 323 nur

9) So Oppenhoff: § 323 No. 1. John in Holtzendorff Rechtslexikon: Art. Strandung. Schaper a. a. O. S. 904. Mewes a. a. O. S. 410. A. M. Olshausen: § 323 No. 4, § 321 No. 8, der unter Hinweis auf den Text des § 321 meint, der Gesetzgeber habe mit der Wendung: „und dadurch Gefahr . . . . . herbeiführt, nur die objektive Folge ins Auge gefasst, ohne zu berücksichtigen, ob sie beabsichtigt war oder nicht. Diesem Einwurf wird u. E. die oben vertretene Ansicht genügend gerecht.

10) In § 706 Z. 3 HGB. als ein Fall der grossen Haverei erwähnt.

11) Dieser Schaden ist nur objektiver Umstand, die Fahrlässigkeit braucht sich auf ihn nicht zu erstrecken; so auch: Olshausen a. a. O. zu § 326. Liszt a. a. O. S. 526. H. Meyer a. a. O. S. 693. Rüdorff-Stenglein a. a. O. zu § 326. Meves a. a. O. S. 385.

eine Gefährdung des Lebens zum Thatbestandsmerkmal erhoben ist, müsste unter dem Schaden demnach nur eine lebensgefährliche Verletzung eines Menschen verstanden werden, deren Strafe, im Falle tötlichen Ausgangs, in der in § 326 genannten Weise sich erhöht.[12] Gegenüber allen gegenteiligen Ausführungen bei Haelschner[13] genügt es darauf hinzuweisen, dass im Preussischen Strafgesetzbuche die Strafbestimmungen für Fahrlässigkeit für jeden der §§ 301—324 (entsprechend den §§ 321—324 des RStGBs.) besonders an den Schluss des betreffenden Paragraphen gestellt waren, während sie im RStGB., dem wesentlichen Inhalt des Textes nach unverändert, zusammengefasst sind in einer Bestimmung, ohne der Eigenart der einzelnen Strafandrohungen Rechnung zu tragen.

Berücksichtigt man diese Entstehungsgeschichte, so muss man der Ansicht Meves[13] beipflichten.

6. Baugefahr, § 330.

Die der Strafandrohung des § 330 zu Grunde liegende Bestimmung findet sich im Preussischen StGB. unter dem Titel „Körperverletzungen" im

---

12) S. Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 2 S. 86.
anders: „ „ „ 8 „ 218.
„ „ „ „ 25 „ 313.

13) Haelschner a. a. O. S. 655 und die dort Zitierten. RGR. 4,569. RGR. 8,750. RGE. 8,218.

14) Binding: Grundr. 3,52. Liszt a. a. O. S. 526. Schaper a. a. O. S. 904. Frank a. a. O. zu § 326. Oppenhoff a. a. O. zu § 326 No. 2. Mewes a. a. O. S. 414. Rudorff-Stenglein a. a. O. zu § 326. S. Schwarze a. a. O. zu § 326.

§ 202, wohin sie aus § 768 ff. Tit. 20 Th. II ALR. gelangt ist. Der im Wesentliche, wie folgende Vergleichung zeigt, übereinstimmende Text weist sie schon in das Kapitel der gemeingefährlichen Vergehen.

§ 202 Pr. StGB.	§ 330 RStGB.
Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbusse von 50 bis zu 300 Thalern oder mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden. Im Rückfalle können sie zugleich der selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.	Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Aus einer Vergleichung mit den Ziffern 13—15 der § 368 ergiebt sich, dass das Gesetz hier nicht schlechthin den Verstoss des Bauleiters oder der Bauarbeiter gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst strafen will, sondern nur dann, wenn hieraus eine Gefahr für andere entsteht. Aus den Worten „Handeln wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ erhellt, dass das Handeln des mit

der Leistung oder Ausführung des Baues Betrauten ein grobfahrlässiges sein, sich als ein „non intelligere, quod omnes (Bausachverständige) intelligunt" darstellen muss.[1] Die Wendung, „Leitung" und „Ausführung" umfassen die gesamte zur Ausführung eines Neubaues oder eines Reparaturbaues erforderliche Thätigkeit, einschliesslich Sicherung der Bauarbeiter, Passanten gegen die Gewalten der Elemente z. B. die Aufstellung von Gerüsten, Absteifen der Nachbarhäuser u. a. m.[2] Die Frage, ob die Gefahr für andere in dem derzeitigen Zustand des Baues, d. i. in der Gegenwart liegen, oder sich erst aus weiteren, von aussen her wirkenden Ereignissen oder Umständen ergeben muss, beantwortet der Text des § 330 zur Genüge dahin, dass zur Verurteilung erforderlich ist die von dem Richter festzustellende konkrete Gefahr, welche schon in dem derzeitigen Zustande des Baues liegt.[3] Einer anderweitigen Auffassung gegenüber könnte sich

---

1) Goltdammer: Archiv Bd. 39 S. 205.
„ „ „ 24 „ 605.

2) Auch schädliche Einflüsse auf die Gesundheit (Schwammbildung) hat das Reichsgericht unter Berufung auf § 202 PrStGB. hierher gerechnet, RGE. Bd. 27 S. 388 f. Über Anwendbarkeit des § 330 bei Abbrucharbeiten s. RGE. 25 S. 90; 28 S. 318; dagegen E. 21 S. 142. Binding: Grundr. 3 S. 88. Bei Herstellung eines Bahnkörpers: RGE. Bd. 23 S. 277. RGE Bd 29 S. 71. Frank a. a O. zu § 330 No. 1. Oppenhoff a. a. O. zu § 330 No. 1. Rudorff-Stenglein a. a. R. 330 No. 3. RGR. 9,203.

3) Mag das Gebäude bereits in Verwendung genommen sein oder erst bezogen werden Haelschner a a O. S. 680. Siebenhaar a. a. O. S. 287 f und die dort zitierte RG.-Entscheidung (bei Blum, Bd. 5 S. 24): RGE Bd. 5 S 254. RGE. Bd. 6 S. 130 ff. RGE. Bd. 9 S. 152. RGE. Bd. 31 S. 181. A. M. Oppenhof zu § 330.

der Angeklagte mit Recht darauf berufen, dass die thatsächliche Feststellung und zukünftige ungewisse von Menschen nicht bestimmt voraussehbare Ümstände gestützt sei, die eintreten, aber auch infolge von Thatsachen, welche teils im Willen des Thäters teils ausserhalb desselben liegen, ausbleiben können.[4] Die Gefahr kann auch nur als eine solche für Leben und Gesundheit aufgefasst werden, da sonst nicht der Ausdruck „Gefahr für Andere“ gewählt worden wäre.[5] Warum man die Gefahr, wie Berner es thut,[6] nur als eine solche für das Leben ansehen soll, ist nicht ersichtlich. Dagegen ist auch die Ansicht Siebenhaars u. a.[7] nicht richtig, dass die Gefahr eine solche für das Eigentum sein könne, dass sie sich in offenen Widerspruch mit den Motiven des II. Entwurfs § 228 setzt.[8] Die Ausdrucksweise „Handeln wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ in Verbindung mit der Weite des Strafrahmens lässt erkennen, dass die Strafdrohung sich sowohl gegen vorsätzliches wie fahrlässiges Zuwiderhandeln richtet. Entgegen der Ansicht Rubos ist[9] daran festzuhalten, dass auch die

---

4) RGE. 31 S. 380. RGE. 5,254. Binding: Grundr. 3, S. 88.

5) Ohlshausen a. a. O. zu § 330 S. 1237. Haelschner a. a. O. S. 680.

6) Berner: Kommentar zu 380.

7) Siebenhaar a. a. O. S. 287. RGE. 27 S. 378, 389. Blum: § 330 No. 6.

8) Es heisst dort: „Fahrlässigkeiten dieser Art. die Gesundheit und Leben Anderer leicht der erheblichsten Gefahr aussetzen, nicht bestimmte Personen treffen, sondern eine „gemeine Gefahr mit sich führen.“ S. Schaper a. a. O. S. 911. RGE. 6,129. RGR. IV 160.

9) Rubo: Kommentar zu § 330.

aus Unkenntnis der technischen Vorschriften erfolgte Zuwiderhandlung von der Strafdrohung des § 330 ergriffen wird, da jeder, der sich mit Ausführung und Leitung von Bauten befasst, die allgemeinen zur gefahrlosen Ausübung dieses Gewerbes erforderlichen Kenntnisse aneignen muss, die Unkenntnis mithin, wie Haelschner zutreffend bemerkt,[9] eine „schuldhafte" ist. Als Thäter kommen in Betracht sowohl der Bauherr als auch der an seiner Stelle die Aufsicht führende Polier sowie jeder Bauarbeiter. Es ist deshalb sehr wohl Teilnahme anderer möglich sowohl bei vorsätzlichen wie fahrlässigem Zuwiderhandeln. Letzteres wird mit Unrecht von der gemeinen Meinung bestritten entgegen den Erfahrungen des praktischen Lebens. Obwohl vorsätzliche wie fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bautechnik und ihre Regeln ebenso gefahrdrohend für die Mitmenschen ist wie Gefährdung eines Eisenbahntransportes durch Nichtbeachtung der Instruktionen seitens Angestellter, hat doch das RStGB. u. E. zu Unrecht, die in PrStGB. zugelassene Nebenstrafe des Verlustigerklärens des rückfällig Verurteilten zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes im Gegensatz zu der Bestimmung der §§ 319, 320 RStGB. gestrichen.

7. Herbeiführung einer Überschwemmung. §§ 312—314 StGBs.

Wir sind damit zur Betrachtung des einzigen Deliktes des 27. Abschnitts gelangt, in dem das

---

10) Haelschner a. a. O. S. 680. Berner: in Gerichtssaal 1867 S. 35. v. Prittwitz: bei Goltdammer, Archiv 30 S. 139.

Merkmal der Gemeingefahr im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gekommen ist, dem Thäter somit der Nachweis erbracht werden muss, dass die von ihm herbeigeführte Überschwemmung eine gemeine Gefahr verursacht hat. Eine Definition des Begriffs „Überschwemmung" zu geben, hat der Gesetzgeber in weiser Voraussicht unterlassen, da eine solche doch nicht alle in Betracht kommenden Fälle zu umfassen vermag und leicht zu Missverständnissen Anlass giebt; auch ist eine Aufzählung der Mittel zur Herbeiführung einer solchen unterblieben, weil sie doch nur unvollständig sein könnte.[1] Hervorgehoben muss ferner werden, dass die §§ 312—314 die wasserpolizeilichen Vorschriften über Verhütung unzeitigen Austritts von Wasser, wie sie in mancherlei Deichordnungen und Gesetzen enthalten sind, nicht verdrängt haben.[2]

Im Gegensatz zu der durch Art 189 Hannover'sches StGB. mit Polizeistrafe bedrohten durch vorsätzliche, unbefugte Eröffnung der Schleusen oder Sielen bewirkten Überschwemmung, bei der Gefahr für Leben oder Eigentum weder beabsichtigt noch eingetreten war, finden die Strafdrohungen der §§ 312—314 nur dann Anwendung, wenn das Element in einer Weise aus dem geregelten Lauf, aus den ihm durch Natur oder Kunst gewiesenen Bahnen gebracht wird, dass

1) Anders die Entwürfe zum PrStGB., welche ausführten: Durchstechen, Beschädigen von Dämmen, Deichen, Schleusen, Sielen, Aufstauen von Gewässern.

2) Vergl. für Preussen: Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen; vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse; vom 15. November 1811, das Staurecht der Müller regelnd.

menschliche Kraft es zu bändigen, zu beherrschen nicht mehr imstande ist.[3] In dieser nicht mehr zu bestimmenden Überflutung liegt die gemeine Gefahr für Menschen wie für Eigentum.[4] Das StGB. hat damit das Moment der „Gemeingefahr" zum Thatbestandsmerkmal erhoben, bei dessen Fehlen es sich nur um eine vorsätzliche Sachbeschädigung (§ 303 ff.) handelt. Objekte sind sowohl Personen wie Sachen, nicht, wie B i n d i n g glauben machen will, Rechtsgüter schlechthin.[5] Der Gesetzgeber hat mit guten Gründen beide Rechtsnormen scharf von einander geschieden und durch Abstufung die Strafen gezeigt, welch verschiedenen Schutz er dem Leben auf der einen, dem Eigentum auf der anderen Seite zu teil werden lässt, um dadurch der in der Natur der Sache liegenden Unterscheidung der gemeinen Gefahr für Personen von der für das Eigentum ganz und voll gerecht werden zu können.[6] Diesen Unterschied aber vergisst die

---

3) So Haelschner a. a. O. S. 637. Siebenhaar a. a. O. S, 289. Schaper a. a. O. S. 891. Binding: Normen II S. 580. Wanjeck: Gerichtssaal 1879 S. 32 ff.

4) Oppenhoff: Schwarze: Olshausen: } Kommentar zu § 312 ff.
Liszt: Lehrbuch 1896 S. 498.
Goltdammer: Mot. II S. 651.
RG. } E. 5 S. 309. R. 5 S. 357. R. 7 S, 577.

5) Normen II 580. Zu dieser Ansicht gelangt B. durch die Formulierung einer Generalnorm für die Paragraphen 312 und 313. A. M. Wanjeck a. a. O. S. 32.

6) Dies hat schon ALR. II 20 § 1571 ff zum Ausdruck gebracht, indem es einen an Äckern, Wäldern, Wiesen entstandenen Schaden milder strafte.

herrschende Meinung, wenn sie auch in den §§ 312—314 die Gemeingefahr als den Zustand der Gefährdung einer unbestimmten Mehrheit von Personen oder Sachen ansieht und diejenige Überschwemmung, welche nur eine oder mehrere, wenn auch individuell nicht bestimmte Personen gefährdete, unter die Strafbestimmung des § 321 StGB. verweist.[7]

Schon ein kurzer Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der gedachten Bestimmungen widerlegt diese Ansicht. Die Strafvorschriften der § 1571 ff. ALR. II 20 beschäftigten sich mit diesem Delikt, bezogen sich jedoch allein auf die räumliche Ausdehnung der Gefahr. Später unterschied man zwischen Überschwemmungen des Meeres, der öffentlichen Flüsse und denen von Privatgewässern, um dann die Trennung von Überschwemmungen grösserer Komplexe (ganze Gegend, bewohnter Ort) und solchen, die nur einzelne zunächst belegene Ländereien überfluten, zu fordern. Die Entwürfe seit dem Jahre 1836 nahmen auch bei diesem Delikt wie bei der Brandstiftung den doppelten Gesichtspunkt:

a) der Gefahr für das Leben anderer Menschen,

b) der gemeinen Gefahr für das Eigentum

auf. Im Entwurf von 1850 wollte man indess den Ausdruck „gemeine Gefahr" als zu unbestimmt durch „bewohnter Ort" oder „Feldflur einer Gemeinde" er-

7) Oppenhoff:
Schwarze:
Olshausen:
} Kommentar zu § 312.
John in Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II: Art. Überschwemmung.

setzen, nahm aber schliesslich den erstgenannten Wortlaut wieder auf. In dieser Fassung erscheint die Strafdrohung im Preuss. StGB. (§ 291), während man in § 290 die Gemeingefahr in der Wendung: „Gefahr für das Leben anderer" ausdrückte, um in § 312 RStGB. die Wendung: „gemeine Gefahr für Menschenleben" zu gebrauchen. Dass damit an der Zweckbestimmung nichts geändert, insbesondere — abgesehen von dem verschiedenen Angriffsobjekt in § 312 und § 313 — keine verschiedene Definition des Begriffs der Gemeingefahr gegeben werden sollte, liegt klar auf der Hand. Die Herbeiführung der Gemeingefahr liegt eben schon in der Entfesselung der Naturkraft des Wassers; die Folgen dieser Handlung werden dem Thäter zugerechnet, weil er sich bewusst war oder bewusst sein musste, dass er durch seine That ein Risiko einging, weil weder Menge noch Richtung des überflutenden Gewässers bekannt oder regulierbar ist. Ob die durch Deiche geschützte Gegend dicht bevölkert oder menschenleer ist, ob zur Zeit der That die vielleicht in jener Gegend wohnenden Personen am dritten Ort weilen, entrückt der herandringenden Gefahr, das wird der Thäter meist nicht wissen. Ob nun ein oder mehrere Personen oder gar eine grosse Zahl in Gefahr geraten, ist dem Zufall überlassen, nicht mehr ein dem Willen des Thäters unterliegender Faktor. Dieser zufällige Umstand aber kann unseres Erachtens zur Definition des Begriffs der Gemeingefahr für Personen nicht herangezogen werden, sondern nur bei Strafzumessung in Betracht kommen. Will man aber dem Wortlaut so grosses Gewicht beilegen, dann kann man

anch § 321 nicht zur Anwendung bringen, da hier Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer gefordert wird, das Wort „andere" aber stets auf eine Mehrheit von Personen, mindestens zwei, deutet. Die herrschende Meinung hat auch übersehen, dass § 321 als Ersatz für § 313 nicht anwendbar ist, da im § 321 Gefahr für Leben und Gesundheit, im § 313 aber gemeine Gefahr für das Eigentum gefordert wird. Es ist endlich daran festzuhalten, dass die Zerstörung der im Eingang des § 321 genannten Wasserbauten fast immer ohne den Vorsatz zur Herbeiführung einer Überschwemmung erfolgen wird, so z. B. das Zerstören eines Dammes, um einem verhassten Nachbarn das Befahren zu erschweren oder unmöglich zu machen. Dass durch Zerstörung jener Wasserbauten eine Überschwemmung eingetreten sein müsse, kann man aus § 321 unmöglich herauslesen. Wird die Beschädigung jedoch Ursache einer Überschwemmung, so tritt Idealkonkurrenz zwischen § 321 und § 312 bezw, § 314 ein.[8] Selbst wenn die herrschende Meinung mit der Behauptung recht hätte, dass bei der Gefährdung nur einzelner nicht § 312, sondern § 321 Anwendung finde, müsste sie mit Bestimmtheit angeben, wo die Grenze zwischen der in § 321 und der in § 312—314 geforderten Zahl zu suchen sei; denn nur so kann einer schwankenden, willkürlichen Rechtsprechung die Spitze abgebrochen werden. Allein hier versagt die herrschende Ansicht, weil es eben unmög-

8) Olshausen a. a. O. § 321 No. 10. Schaper a. a. O. S. 902. Frank a. a. O. No. III. Siebenhaar a, a. O. S. 287. Goltdammer: Mat. II S. 652 (zu § 301 PrStGB.)

lich ist, eine derartige Grenzlinie zu ziehen. Die einzige sichere Abgrenzung wäre doch die: zur gemeinen Gefahr gehört die Gefährdung von mindestens einer, also zwei Personen. Das würde aber auf die Gefahr für Andere hinauslaufen, von der ja aber eine so namhafte Kluft die Gemeingefahr trennen soll. So scheitert die an sich begrifflich wohl zulässige und denkbare Auslegung des Begriffs der Gemeingefahr in vielen Fällen der Praxis, und zwar deshalb, weil das Hauptgewicht auf das Moment der unbestimmten Mehrheit „Menge, Vielzahl",[9] und nicht darauf gelegt wird, dass mit dem Begriff der Gemeingefahr das Moment vielfach verknüpft ist, aber nicht zu sein braucht, dass Gemeingefahr vielmehr aufzufassen ist als Gefährdung eines jeden Beliebigen, individuell nicht Bestimmten, Bestimmbaren bis hin zu der einer unbestimmbaren Mehrheit. Die auch von Olshausen[10] vertretene Auffassung der Gemeingefahr als eine Gefahr von unbestimmter Richtung und Tragweite[11] kennzeichnet das Wesen der Gemeingefahr genügend, ohne einer weiteren Erklärung nach der Richtung zu bedürfen, dass eine Vielzahl von Menschen oder Wohnungen von ihr betroffen werden muss, ein Umstand, der erfahrungsgemäss für den mehr oder minder grossen Umfang einer Überschwemmung garnicht massgebend sein darf, da eine Überschwemmung in menschenarmer Gegend, die deshalb weniger auf Menschen oder

---

9) Siebenhaar a. a. O. S. 290.
10) Olshausen a. a. O. S. 1198.
11) Merkel a. a. O. S. 352.

Wohnungen stösst, vielleicht einen viel grösseren Umfang annehmen kann, als in einem bevölkerten Strich, durch jene Signatur aber keineswegs den Charakter einer gemeingefährlichen einbüsst. Dass die von der gemeinen Meinung verlangte Vielheit dem Begriff der Gemeingefahr nicht wesentlich ist, giebt neuerdings sogar Olshausen zu,[12] wünscht dann aber einen scharfen Unterschied zwischen „Gefährdungsdelikten" und „Verletzungsdelikten" gemacht zu sehen, aus welchem Grunde, sagt er nicht; die angeführte Behauptung, es genüge bei Verletzungsdelikten die Verletzung nur einer Person, während die Gefährdung stets mehrere ergreife, ist nichts als eine unbewiesene subjektive Auffassung des genannten Autors. Noch deutlicher ergiebt sich die Haltlosigkeit der herrschenden Ansicht aus den Ausführungen Schapers.[13] Nachdem er die Überschwemmung als das die bisher gesetzten Grenzen Verlassen, stromweise Andringen und dadurch Überspülen bisher trockenliegenden Bodens definiert hat, fährt er fort:

„Der weitere Umfang der Auströmung fällt nur für die Strafzumessung ins Gewicht."

Angesichts dieser Behauptung drängt sich doch die Frage auf: Wo ist der Punkt, in dem ein weiterer Umfang nicht begriffsbestimmend, sondern nur strafzumessend in Betracht kommt? Die Beantwortung dieser Frage dürfte Schaper wohl schwer fallen. Nur auf Grund der von uns gegebenen Definition des

12) Olshausen a. a. O. S. 1198.
13) Schaperi a. a. O. S. 892.

Begriffs der Gemeingefahr ist es möglich, den Umständen des einzelnen Falls bei den konkret gemeingefährlichen Delikten gerecht zu werden.

Die Frage, worauf der Vorsatz des Thäters in den §§ 312, 313 gerichtet sein müsse, ob auf die Herbeiführung einer Überschwemmung allein oder auch die einer gemeingefährlichen, ist sehr bestritten. Aus der Stellung des „vorsätzlich" wollen die einen beweisen, dass der Vorsatz nur auf Herbeiführung einer Überschwemmung gerichtet sein müsse.[14] Hiergegen lässt sich einwenden, dass das Gesetz nur gemeingefährliche Überschwemmungen mit Strafe bedroht, nicht aber Überschemmungen, welche ohne Vorsatz (oder Fahrlässigkeit) des Thäters gemeine Gefahr für Menschen oder Eigentum herbeiführen. Letzteren Falls dürfte der erschwerende Umstand, dass Gemeingefahr entstanden ist, gemäss § 59 StGB nicht zugerechnet werden. Die Konsequenz würde dem Sinne der betr. Strafdrohungen zuwiderlaufen und zu einer Verbannung der §§ 312, 313 aus dem Abschnitt 27 führen, weil das wesentliche Thatbestandsmerkmal verloren ginge, um dessentwillen sie ihren Platz unter jener Rubrik gefunden haben. Zuzugeben ist freilich, dass die in den Entwürfen zum PrStGB. gewählte Stellung des „vorsätzlich," vor „mit Gemeiner Gefahr", absichtlich erfolgt ist, um anzudeuten, dass der Vorsatz auch auf dieses Thatbestandsmerkmal sich erstrecke, dass aber bei Änderung des Textes ein

14) Buri: Kausalität S 62.
„ Gerichtssaal 1877 Beilage S. 20.
Rubo: } Kommentare zu § 312.
Olshausen: }

Hinweis darauf, dass eine Änderung des Sinnes damit nicht verbunden sei, unterlassen wurde. Es würde, falls die Ansichts Buris die richtige wäre, der auf Herbeiführung einer Überschwemmung gerichtete Vorsatz allein die Zuchthausstrafe rechtfertigen müssen.

Dies unbefriedigende Resultat sucht Olshausen durch den Hinweis darauf abzuschwächen, dass der dolus bei diesem Delikt oft mit dem Bewusstsein verbunden sein werde, dass „mit einiger Wahrscheinlichkeit gemeine Gefahr bevorstehend" sei. Da er sich dagegen verwahrt, dieses Bewusstsein als Thatbestandsmerkmal gelten zu lassen, ist seine Ansicht als Lösung der Schwierigkeit nicht zu betrachten. Das Gleiche gilt von der Meinung,[15] dass der Vorsatz zwar nur auf Herbeiführung einer Überschwemmung gerichtet zu sein brauche, dem Thäter aber das Bewusstsein der aus seiner Handlung entstehenden Gefahr innewohnen müsse. Hiergegen ist mit Hoelschner[16] zu erwidern, dass das vorsätzliche Herbeiführen eines Erfolges mit dem Bewusstsein eines weiteren damit verknüpften Erfolges der Einwilligung in letzeren und damit der vorsätzlichen Verursachung gleichkomme, zumal bei der Eigenart dieses Delikts. Es ist deshalb der Ansicht Haelschners zuzustimmen, dass der Vorsatz sich auf die gemeine Gefahr erstrecke.[17]

---

15) Oppenhoff a. a. O. § 312. Mewes a. a. O. 379.

16) Haelschner a. a. O. S. 639.

17) Haelschner a. a. O. S. 638. Binding: Normen II S. 580. Wanjeck a. a. O. S. 32. H. Meyer a. a. O. S. 699. Frank a. a. O. No. IV. RGE. Bd. 31 S. 201.

Statistische Tabellen.

I. Zahl der Verurteilungen oder der Ver-

a) Absolute

Deliktsart	D = Delikt P = verurtheilte Personen	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	D.	3146	2290	2611	2619	3019	2626	2687
	P.	3136	2439	2624	2711	3239	2805	2679
davon								
a) Brandstiftung	D.	643	614	619	583	579	527	451
	P.	627	609	573	552	524	482	419
b) Fahrlässige Inbrandsetzung	D.	547	467	648	539	710	519	496
	P.	569	480	653	581	748	522	513
c) Vorsätzliche Transportgefährdung	D.	14	15	10	20	23	13	14
	P.	11	16	10	19	17	14	14
d) Fahrlässige Transportgefährdung	D.	287	317	345	318	354	315	390
	P.	333	360	359	341	387	345	424
e) Vergehen gegen § 328	D.	513	506	520	730	852	811	765
	P.	583	563	546	811	1051	978	825
f) Andere gemeingefährliche Delikte des 27. Abschnitts	D.	86	71	58	69	140	98	117
	P.	102	83	70	78	140	100	128
g) Vergehen gegen §§ 12 bis 14 des Nahrungsmittelgesetzes †	D.	1056	292	382	315	345	338	335
	P.	911	317	384	324	359	359	343
h) Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz	D.	—	8	29	5	16	5	119
	P.	—	11	29	5	13	5	13

† Die Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes nachgewiesen.

urteilten wegen gemeingefährlicher Delikte.

Zahlen.

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
3139	3078	3519	3467	2833	3121	3141	3883	4207	4995
3281	3168	3523	3503	2917	3146	3254	4037	4294	5090
522	519	674	604	561	565	537	504	568	551
488	465	577	532	508	485	479	468	501	519
621	650	1110	1137	618	646	583	571	583	827
641	660	1141	1148	629	646	589	515	577	826
8	12	17	17	18	19	19	22	28	19
9	14	21	16	17	24	19	24	25	17
365	475	464	418	514	484	477	651	913	1328
404	513	494	454	534	514	496	666	915	1331
1150	1013	759	679	607	881	1091	1627	1535	1694
1252	1076	769	696	659	912	1192	1761	1658	1792
98	81	129	234	182	207	144	166	205	204
97	94	136	248	220	223	165	186	220	229
371	324	350	362	321	311	284	340	367	364
385	340	368	392	341	333	307	359	390	368
4	4	16	16	12	8	6	2	8	8
5	6	17	17	9	9	7	2	8	8

sind für das Jahr 1883 hier, seit 1884 bei Betrug und Untreue

Ib. Relative Zahlen, d. i. bei D = auf 100000 der der Civil-

Deliktsart	D = Delikte P = verurteilte Personen	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	D.	6,9	5,0	5,6	5,6	6,4	5,5	5,6	6,4
	P.	9,8	7,6	8,1	8,3	9,8	8,4	7,9	9,5
davon									
a) Brandstiftung	D.	1,4	1,3	1,3	1,2	1,2	1,1	0,93	1,1
	P.	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,4	1,2	1,4
b) Fahrlässige Inbrandsetzung	D.	1,2	1,0	1,4	1,2	1,5	1,1	1,0	1,3
	P.	1,8	1,5	2,0	1,8	2,2	1,6	1,5	1,9
c) Vorsätzliche Transportgefährdung	D.	0,03	0,03	0,02	0,04	0,05	0,03	0,03	0,02
	P.	0,03	0,05	0,03	0,06	0,05	0,04	0,04	0,03
d) Fahrlässige Transportgefährdung	D.	0,63	0,69	0,74	0,68	0,75	0,66	0,81	0,75
	P.	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,0	1,3	1,2
e) Vergehen gegen § 328	D.	1,1	1,1	1,1	1,6	1,8	1,7	1,6	2,3
	P.	1,8	1,8	1,7	2,5	3,2	2,9	2,4	3,6
f) Andere gemeingefährliche Delikte des 27. Abschnittes	D.	0,19	0,16	0,12	0,15	0,30	0,20	0,24	0,20
	P.	0,32	0,26	0,22	0,24	0,42	0,30	0,38	0,28
g) Verbrechen gegen §§ 12 bis 14 des Nahrungsmittelgesetzes †	D.	2,3	0,64	0,82	0,67	0,73	0,71	0,69	0,76
	P.	2,8	0,99	1,2	0,99	1,1	1,1	1,0	1,1
h) Sprengstoffverbrechen	D.	—	0,02	0,06	0,01	0,03	0,01	0,25	0,08
	P.	—	0,03	0,09	0,02	0,04	0,01	0,04	0,01

† Die Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes nachgewiesen.

Gesamtbevölkerung, bei P = auf 100000 Strafmündige bevölkerung.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
6,2	7,1	6,9	5,6	6,1	6,0	7,3	7,8	9,1
9,1	10	9,9	8,1	8,6	8,9	11	11	13
1,1	1,4	1,2	1,1	1,1	1,0	0,95	1,1	1,0
1,3	1,6	1,5	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
1,3	1,2	2,3	1,2	1,3	1,1	1,1	1,1	1,5
1,9	3,3	3,2	1,8	1,8	1,6	1,5	1,5	2,1
0,02	0,03	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,03
0,04	0,06	0,05	0,05	0,07	0,05	0,06	0,07	0,04
0,96	0,93	0,83	1,0	0,94	0,91	1,2	1,7	2,4
1,5	1,4	1,3	1,5	1,4	1,4	1,8	2,4	3,4
2,0	1,5	1,3	1,2	1,7	2,1	3,1	2,8	3,1
3,1	2,2	2,0	1,8	2,5	3,2	4,7	4,4	4,6
0,16	0,26	0,46	0,36	0,40	0,28	0,31	0,38	0,37
0,27	0,39	0,70	0,61	0,61	0,45	0,50	0,58	0,59
0,66	0,70	0,72	0,63	0,60	0,54	0,64	0,68	0,67
0,98	1,0	1,1	0,95	0,92	0,84	0,96	1,0	0,95
0,08	0,03	0,03	0,02	0,02	0,01	0,03	0,02	0,02
0,02	0,05	0,05	0,03	0,02	0,02	0,01	0,02	0,02

sind für das Jahr 1883 hier, seit 1884 bei Betrug und Untreue

Ic.

Die zur Verurteilung gelangten Handlungen.

(Durchschnittszahlen)

Deliktsart	1884/1888		1889/1893		1894/1898	
	Auf 100000 Strafmündige der Civilbevölkerung	Auf 100000 Einwohner überhaupt.	Auf 100000 Strafmündige der Civilbevölkerung	Auf 100000 Einwohner überhaupt.	Auf 100000 Strafmündige der Civilbevölkerung	Auf 100000 Einwohner überhaupt.
Gemeingefährliche Delikte	8,4	5,6	8,9	6,4	9,2	6,6
davon:						
a) Brandstiftung	1,8	1,25	1,4	1,12	1,3	1,05
b) Fahrl. Inbrandsetzung	1,9	1,25	2,0	1,62	2,0	1,15
c) Vorsätzl. Transportgefährdung	0,05	0,03	0,04	0,03	0,05	0,04
d) Fahrl. Transportgefährdung	1,1	0,70	1,3	0,85	1,5	1,16
e) Vergehen geg. § 328	2,2	1,46	2,8	1,77	2,8	2,20
f) Sonstige gemeingefährlich. Delikte des 27. Abschnittes	0,29	0,19	0,32	0,27	0,57	0,35
g) Verbrechen gegen §§ 12–14 des Nahrungsmittelgesetzes	1,1	0,71	1,0	0,70	0,94	0,62
h) Sprengstoffverbrechen.	0,05	0,03	0,03	0,06	0,02	0,01

Id. Die Verurteilten aus den Jahren Gemeingefähr-

OLG.-Bezirke	1897				
	Verurteilte überhaupt	Jugendl.	Relativ auf 100000 Strafmünd.	Relativ auf 100000 Jugendlich.	Verurteilte überhaupt
Augsburg	124	8	17,2	6,6	130
Bamberg	150	9	17,3	6,2	118
Berlin	**279**	25	**8,3**	**5,1**	**371**
Braunschweig	17	1	5,4	1,9	33
Breslau	**632**	43	20,2	**8,2**	**601**
Cassel	32	—	5,2	—	32
Celle	124	26	6,6	**8,2**	149
Cöln	**188**	16	6,1	**2,9**	**242**
Colmar	52	8	4,2	4,3	39
Darmstadt	48	6	6,2	9,2	59
Dresden	**209**	37	**7,7**	8,4	**354**
Frankfurt a. M.	77	6	9,1	4,3	39
Hamburg	49	7	**6,4**	**6,2**	69
Hamm	**139**	16	6,1	3,7	**164**
Jena	48	13	5,0	7,9	58
Karlsruhe	56	5	4,4	2,3	66
Kiel	34	10	3,6	6,5	35
Königsberg	**448**	34	32,0	14,1	**393**
Marienwerder	**227**	39	22,2	22,1	**145**
München	**92**	10	**7,6**	**5,4**	**151**
Naumburg	167	31	**7,8**	**8,7**	166
Nürnberg	**167**	10	**18,2**	6,4	**187**
Oldenburg	8	3	3,3	7,2	8
Posen	**289**	33	**22,5**	**13,2**	**397**
Rostock	46	9	8,9	10,8	24
Stettin	57	14	5,1	7,2	46
Stuttgart	**230**	15	15,1	5,6	**171**
Zweibrücken	51	2	9,4	1,9	47
Summa	4037	436	Durchsch. 10,5	Durchsch. **7,0**	4294

1897–1899 nach den OLG.-Bezirken.

liche Delikte.

1898				1899			
Jugendl.	Relativ auf 100000		Verurteilte überhaupt	Jugendl.	Relativ auf 100000		
	Strafmünd.	Jugendlich.			Strafmünd.	Jugendlich.	
9	18,0	7,5	225	12	31,3	10,0	
13	13,6	8,8	251	14	28,9	9,4	
28	**11,0**	**5,3**	**1003**	57	**26,5**	**11,7**	
10	10,5	10,9	40	2	12,8	3,8	
64	**19,2**	12,2	**1109**	70	35,5	**13,6**	
7	5,2	6,4	109	13	17,7	11,8	
28	8,0	**8,8**	310	42	16,7	**13,3**	
30	7,8	**5,6**	**640**	40	21,0	**7,4**	
3	2,1	1,6	97	4	7,9	2,1	
8	7,9	12,3	87	4	11,5	6,1	
59	**13,1**	13,1	**412**	32	**15,3**	7,1	
7	4,6	5,0	90	4	10,7	2,8	
9	**9,3**	**8,0**	137	12	**17,1**	**10,7**	
23	7,2	5,4	**257**	36	11,3	8,4	
9	6,0	5,5	126	21	13,1	12,9	
14	5,2	6,4	71	7	5,6	3,2	
9	3,8	5,3	70	15	7,5	9,8	
38	28,1	15,8	**451**	32	32,2	13,3	
10	14,8	5,6	**267**	22	27,2	12,4	
22	**12,5**	**12,0**	**251**	31	**30,8**	**16,9**	
39	**7,8**	**10,7**	363	33	**17,1**	**9,0**	
10	**20,4**	6,4	**298**	12	**32,6**	7,7	
3	3,3	7,2	21	5	8,7	12,1	
40	**30,1**	**16,0**	**845**	56	**68,1**	**22,4**	
7	4,6	8,4	73	8	14,2	9,6	
6	4,1	3,1	135	14	12,1	7,2	
12	11,3	4,5	**304**	25	20,0	9,8	
7	8,7	6,8	73	5	13,7	7,9	
	Durchschnitt				Durchschnitt		
524	10,6	8,2	5090	628	19,8	**9,6**	

II. Erstmalig Verurteilte.

Deliktsart	Jahr	Noch nicht Verurteilte	bereits Verurteilte				
			überhaupt	und zwar durch			
				1	2	3—5	6 und mehr
				Entscheidungen			
a) Gemeingefährliche Delikte	1897	2939	1098	516	232	234	116
	1898	3068	1226	561	253	286	126
	1899	3599	1491	710	287	339	155
Auf 100000 Strafmündige der Civilbevölkerung	1897	7,86	2,93	1,38	0,62	0,62	0,31
	1898	8,21	3,28	1,50	0,65	0,76	0,33
	1899	9,63	3,99	1,90	0,76	0,90	0,41
b) Brandstiftung	1897	293	175	67	39	48	21
	1898	309	192	68	41	56	27
	1899	318	201	80	34	56	31
c) Fahrlässige Inbrandsetzung	1897	483	88	52	15	16	5
	1898	477	100	50	29	13	8
	1899	681	145	86	30	30	9

III. Vorbestrafte.

Deliktsart	Jahr	Absolute Zahlen der					Relative Zahlen, d. i. auf 10000 Strafmündige der Civilbevölkerung				
		1	2	3—5	6 und mehr	Summe	1	2	3—5	6 und mehr	Summe
		mal Vorbestraften									
a) Überhaupt Vorbestrafte	1897	69689	36872	48168	29122	183843	186,5	98,6	128,9	77,9	491
	1898	71774	38027	50525	31486	191912	192,1	102,0	135,2	84,2	513
	1899	72385	38861	51343	32825	195215	193,7	104,0	136,1	87,8	541
b) Vorbestrafte wegen gemeingefährlicher Delikte	1897	516	232	234	116	1098	1,38	0,62	0,62	0,31	2,93
	1898	561	253	286	126	1226	1,50	0,65	0,76	0,33	3,28
	1899	710	287	339	155	1491	1,90	0,76	0,90	0,41	3,99
c) Vorbestrafte wegen einer dems. Abschnitt des StGB angehörig. Straftat†	1894 — 1898	41291	25801	38231	26440	131763	110,5	69,3	102,3	70,7	352,8
	1894 — 1899	46238	28542	41674	29016	145471	123,7	76,4	111,5	77,6	389,2
d) Vorbestrafte an gemeingefährlichen Delikten, deren Vorbestrafung wegen Verbrechens gegen eine Bestimmung des Abschn. 27 erfolgte.†	1894 — 1898	239	144	184	98	665	0,64	0,38	0,49	0,26	1,77
	1894 — 1899	332	167	241	119	859	0,88	0,44	0,64	0,31	2,27

† Deren letztvorausgegangene Verurteilung in die Jahre 1894—1898 bezw. 1899 fiel.

III. Vorbestrafte. (Fortsetzung).

Deliktsart	Jahr	Absolute Zahlen der					Relative Zahlen, d. i. auf 1000000 Strafmündige der Civilbevölkerung				
		1	2	3—5	6 und mehr	Summe	1	2	3—5	6 und mehr	Summe
		mal Vorbestraften									
e) Vorbestrafte wegen einer dems. Abschnitt des StGB. angehörigen Strafthat. †	1897	2289	1325	1576	887	6067	6,1	3,5	4,2	2,3	16,1
	1898	2301	1312	1635	884	6132	6,1	3,5	4,3	2,3	16,2
	1899	2208	1300	1526	926	5961	5,9	3,4	4,0	2,4	15,7
f) Vorbestrafte an gemeingefährl. Delikten, deren Vorbestrafg. wegen einer dems. Abschnitt des StGB. angehörigen Strafthat erfolgte.†	1897	2	3	1	1	7	0,005	0,08	0,02	0,02	0,017
	1898	6	4	1	1	12	0,016	0,010	0,002	0,002	0,030
	1899	1	—	1	—	2	0,002	—	0,002	—	0,005

† Deren letztvorausgegangene Verurteilung in die Jahre 1897 bezw. 1898 bezw. 1899 fiel.

IV. Die Verurteilten nach Alter und Geschlecht.

a) Absolute Zahlen.

Deliktsart.	1897				1898				1899			
	Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene		Jugendltche		Erwachsene		Jugendliche	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gemeingefährliche Delikte	2965	636	306	130	3205	565	429	95	4005	457	520	108
davon:												
a) Brandstiftung	259	34	109	66	288	48	119	46	292	49	114	64
b) Fahrl. Inbrandsetzung	408	127	105	31	271	103	174	29	425	99	270	32
c) Vorsätzl. } Transport-	13	—	11	—	12	—	13	—	7	—	8	2
d) Fahrl. } gefährdung	646	1	18	1	876	1	38	—	1282	3	46	0
e) Vergehen gegen § 328	1305	393	34	29	1281	318	43	16	1524	218	42	8
f) Andere gemeingefährl. Delikte	155	5	25	1	162	20	37	1	178	12	38	1
g) Verbrechen gegen § 12—14 des Nahrungsmittelgesetzes	277	76	4	2	307	75	5	3	291	75	1	1
h) Sprengstoffverbrechen	2	—	—	—	8	—	—	—	6	1	1	—

IV. Die Verurteilten nach Alter und Geschlecht.

b) Relative Zahlen, d. i. auf 1000 Verurteilte bezw. verurteilte Jugendliche.

Deliktsart	1897				1898				1899			
	Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene		Jugendliche	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gemeingefährliche Delikte	6,39	1,37	6,75	2,86	6,70	1,18	8,94	1,98	8,37	0,95	10,94	2,77
davon:												
a) Brandstiftung	0,55	0,07	2,40	1,45	0,60	0,10	2,47	0,95	0,61	0,12	2,39	1,34
b) Fahrl. Inbrandsetzung	0,88	0,27	2,31	0,68	0,56	0,21	3,62	0,60	0,89	0,20	5,68	0,67
c) Vorsätzl. Transportgefährdung	0,02	—	0,24	—	0,02	—	0,27	—	0,01	—	0,16	0,04
d) Fahrl. Transportgefährdung	1,39	0,002	0,39	0,02	1,81	0,002	0,70	—	1,68	0,06	0,96	—
e) Vergehen gegen Viehseuchengesetze	2,81	0,84	0,75	0,63	2,68	0,66	0,89	0,33	3,18	0,45	0,88	0,16
f) Andere gemeingefährl. Delikte	0,33	0,01	0,55	0,02	0,33	0,04	0,77	0,02	0,39	0,02	0,79	0,02
g) Nahrungsmittelgesetzverbr.	0,59	0,16	0,08	0,04	0,64	0,15	0,10	0,06	0,60	0,15	0,02	0,02
h) Sprengstoffverbrechen	0,094	—	—	—	0,016	—	—	—	0,012	0,002	0,02	—

V. Die Verurteilten im jugendlichen Alter.

Deliktsart	1897			1898			1899		
	männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe
Gemeingefährl. Delikte	308	128	436	432	92	524	524	104	628
oder auf 1000 verurteilte Jugendliche	6,61	2,82	9,43	9,04	1,92	10,96	11,02	2,18	13,20
a) Brandstiftung	109	66	175	119	46	165	114	64	178
b) Fahrl. Inbrandsetzung	105	31	136	174	29	203	270	32	302
c) Vorsätzl. } Transp.-gefährd.	11	—	11	13	—	13	8	2	10
d) Fahrl. } Transp.-gefährd.	18	1	19	38	—	38	46	—	46
e) Vergehen gegen § 328	34	29	63	43	16	59	42	8	50
f) Sonstige gemeingefährl. Delikte des 27. Abschnitts	25	1	26	37	1	38	38	1	39

VI. Freigesprochene Jugendliche auf Grund des § 56 St.G.B.

Deliktsart	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1894/1899
Gemeingefährliche Delikte	41	35	35	41	75	64	281
a) Brandstiftung	10	14	13	14	20	19	90
b) Fahrlässige Inbrandsetzung	13	12	12	15	24	25	101
c) Vorsätzliche } Transport-	4	1	1	2	2	1	11
d) Fahrlässige } gefährdung	2	—	—	—	8	3	13
e) Vergehen gegen § 328	8	5	6	9	9	13	50
f) Sonstige Delikte des 27. Abschnitts	4	3	3	1	12	3	26

VI. Freisprechungen Jugendlicher auf Grund des § 56 Str.-G.-B

b) Relative Zahlen.

Deliktsart	Freigesprochene absolute Zahlen		Relative Zahlen, d. i. auf je 10 Freigesprochene (§ 56 Str.-G.-B	
	1894–1896	1897–1899	1894–1896	1897–1899
Gemeingefährliche Delikte	111	181	23	33
a) Brandstiftung	37	45	7,75	8,13
b) Fahrl. Inbrandsetzung	37	64	7,75	11,5
c) Vorsätzl. Transportgefährdung	6	5	1,25	0,90
d) Fahrl. Transportgefährdung	2	11	0,40	1,98
e) Vergehen gegen § 328	19	31	4,00	5,60
f) Sonstige Delikte des 27. Abschnitts	10	16	2,09	2,85

VII. Die Verurteilungen mit der Unterscheidung nach Haupt- und Nebenstrafen.

Deliktsart	Jahre	Zuchthaus		Ehrverlust		Polizeiaufsicht	
	1882 bis 1899	absolut	auf 1000 Fälle	absolut	auf 1000 Fälle	absolut	auf 10 Fälle
Zahl der Verurteilten überhaupt		195909		306136		110082	
davon:							
Gemeingefährl. Delikte des 27. Abschnitts		5216	26,6	5054	16,5	2183	19,8
Verbrechen gegen Nahrungsmittelgesetz		11	0,05	199	0,54	3	0,0
Sprengstoffverbrechen		60	0,30	45	0,14	36	0,3

VIII. Verhältnis der Verurteilung und Freisprechung Jugendlicher unter 14 zu der über 14 Jahren (1894/1898).

Deliktsart	Jugendliche (unter 14 Jahren)			Jugendliche (14—18 Jahre)		
	überführt	freigesprochen		überführt	freigesprochen	
		absolut	%		absolut	%
Gemeingefährliche Delikte	576	113	196	1848	114	62
oder auf je 1000	—	—	25	—	—	30

IX. Beteiligung Jugendlicher an dem Delikt der Brandstiftung.

Deliktsart	Jugendliche Verurteilte						Auf 100 Erwachsene: Jugendliche		Auf 100 männliche: weibliche	
	überhaupt		männlich		weiblich					
	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898
Brandstiftung:	175	165	109	119	66	46	59,7	49,1	60,6	38,7

	Zahl der Vorbestraften						auf 100 Vorbestr.			
	überhaupt		Erwachs.		Jugendl.		Erwachs.		Jugendl.	
darunter:	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898	1897	1898
Vorbestrafte:	175	192	155	177	20	15	88,6	92,2	11,4	7,8